

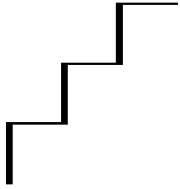
Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen (OPR), Totalrevision 2024 und Bericht zur Motion zwecks Abschaffung von Listenverbindungen bei der Wahl des Einwohnerrats (Parlaments) in Riehen

Kurzfassung:

Im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2025 wird die Ordnung der politischen Rechte (aOPR) überarbeitet. Die Gründe dafür sind vielseitig. Im Rahmen der Gesamtprüfung der geltenden Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996 (RiE 132.100, nachfolgend aOPR genannt) und des zugehörigen Reglements der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 18.03.1997 (RiE 132.110, nachfolgend Reglement genannt) wurde folgender Anpassungsbedarf festgestellt:

- Die Struktur der geltenden aOPR ist im Vergleich zu den kantonalen Erlassen unübersichtlich, was dazu führt, dass einzelne Themen an einem Ort geregelt werden, wo sie systematisch nicht sinnvoll sind bzw. nicht erwartet werden und damit nicht leicht auffindbar sind.
- Die geltenden Regelungen der aOPR und des Reglements sind teilweise nicht schlüssig aufeinander abgestimmt.
- Einzelne Regelungen entsprechen nicht mehr der Praxis zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.
- Teilweise wurden auch Lücken im Vergleich zu den kantonalen Regelungen festgestellt (z.B. fehlende Regelungen zu den Stimmrechtsbeschwerden, zum E-Voting).
- Bisherige Regelungen sind teilweise unklar formuliert und entsprechen sprachlich nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine moderne Gesetzgebung.

Darüber hinaus liegen bzw. lagen neue politische Vorstösse zur Überarbeitung spezifischer Themen vor (z.B. Listenverbindungen, Stimmrechtsalter 16), von denen Ersterer aufgenommen wurde.



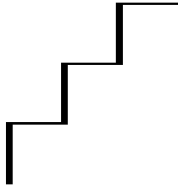
Seite 2 Aufgrund der verschiedenen Themen wurde die Gelegenheit genutzt, die Grundlagen total zu revidieren und mit einem neuen prozessorientierten und somit inhaltlich allgemein verständlichen Aufbau zu versehen. Im Rahmen einer Einladung zur Stellungnahme wurden auch die Riehener Parteien und die kantonalen Rechtsdienste des Präsidialdepartements und des Justiz- und Sicherheitsdepartements eingebunden.

Politikbereich: Präsidiales

Auskünfte erteilen: Christine Kaufmann, Gemeindepräsidentin
Tel. 076 465 82 40

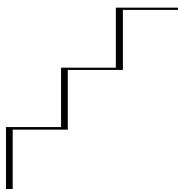
Patrick Breitenstein, Generalsekretär
Tel. 061 646 81 71

Juli 2024



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4
1.1. Anpassung der Legislaturperiode.....	4
1.2. Gesamterneuerungswahlen neu im Herbst	4
1.3. Motion Noé Pollheimer und Kons. betreffend Stimmrechtsalter 16 in der Gemeinde Riehen 5	
1.4. Motion Thomas Strahm und Kons. zwecks Abschaffung von Listenverbindungen bei der Wahl des Einwohnerrats (Parlaments) in Riehen	5
1.5. Anpassungsbedarf der Ordnung der politischen Rechte	6
2. Totalrevision der Ordnung der politischen Rechte	7
2.1. Struktur des neuen Erlasses	7
2.2. Übersicht.....	8
2.3. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen der E-OPR	9
3. Bericht zur Motion zwecks Abschaffung von Listenverbindungen bei der Wahl des Einwohnerrats (Parlaments) in Riehen	55
4. Ergebnis des Einbezugs der Riehener Parteien	58
5. Antrag	60



1. Ausgangslage

1.1. Anpassung der Legislaturperiode

Mit Beschluss vom 28. April 2021 hat der Einwohnerrat Riehen auf Antrag des Gemeinderats beschlossen, § 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27.02.2002 (RiE 111.100, nachfolgend Gemeindeordnung genannt) und § 51 Abs. 1 der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24.04.1996 (RiE 132.100, nachfolgend **aOPR** genannt)¹ dahingehend zu ändern, dass die Legislatur neu am 1. Februar (anstatt 1. Mai) beginnt und am 31. Januar (anstatt 30. April) des vierten darauf folgenden Jahres endet. Die Gesamterneuerungswahlen finden weiterhin alle vier Jahre statt. Sie sind zeitlich so anzuordnen, dass Einwohnerrat und Gemeinderat ihre Tätigkeit je (neu und erstmals ab 2026) bereits ab dem 1. Februar beginnen können. Der geänderte § 51 Abs. 1 der geltenden Ordnung der politischen Rechte wird in leicht abgeänderter Form als § 62 in die neue bzw. totalrevidierte Ordnung der politischen Rechte übernommen (nachfolgend **E-OPR** genannt, siehe Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen in Ziff. 2.3).

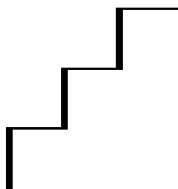
1.2. Gesamterneuerungswahlen neu im Herbst

Mit der erfolgten Anpassung der Legislaturdauer erfolgt auch eine Angleichung an die Handhabung des Bundes und des Kantons Basel-Stadt, so dass die Gesamterneuerungswahlen in Riehen neu ebenfalls im Herbst (anstatt wie bisher im 1. Quartal) stattfinden. Der 1. Wahlgang wird somit nach den Herbstferien am 19. Oktober 2025 (analog Kanton Basel-Stadt im Jahr 2024) stattfinden. Der 2. Wahlgang kann mit dem Blankoterminal am 30. November 2025 verknüpft werden (analog Kanton Basel-Stadt im Jahr 2024). Die Wahltermine 2025 für den 1. und 2. Wahlgang sind im Kantonsblatt publiziert.

22.10.2023	Wahlen National- und Ständerat
20.10.2024	Grossrats- und Regierungsratswahlen
19.10.2025	Gesamterneuerungswahlen Riehen (1. Wahlgang)
30.11.2025	Gesamterneuerungswahlen Riehen (2. Wahlgang)
24.10.2027	Wahlen National- und Ständerat
...	

Da die revidierte Regelung für sämtliche Involvierte neu ist, sollen möglichst frühzeitig klare und transparente Grundlagen geschaffen werden, um die Riehener Parteien bestmöglich im neuen Prozess begleiten zu können. Dies auch vor dem Hintergrund, dass bis zu den Neuwahlen die Totalrevision der politischen Rechte erfolgt sein muss. Die Grundlagen sind veraltet, weshalb mit den Erkenntnissen aus den letzten Gesamterneuerungswahlen bereits im Jahr 2022 die Prozesse zur Revision der aOPR und des Reglements gestartet wurden. Im Prozess wurden die Parteien direkt eingebunden (siehe Ziff. 4).

¹ Bei Bezugnahmen auf die bisher geltende Ordnung der politischen Rechte wird diese als aOPR (alte OPR), bei solchen auf die neue vorgeschlagene OPR als E-OPR (Entwurf OPR) bezeichnet.



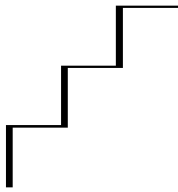
1.3. Motion Noé Pollheimer und Kons. betreffend Stimmrechtsalter 16 in der Gemeinde Riehen

Die Motion Noé Pollheimer und Kons. betreffend Stimmrechtsalter 16 in der Gemeinde Riehen wurde am 26. März 2021 eingereicht. Sie unterstrich einerseits das Interesse und den Willen der Jugendlichen, an politischen Prozessen teilzunehmen. Zum anderen berief sie sich auf die Förderung des Demokratieverständnisses, das mit einem Wahlrechtsalter ab 16 Jahren gestärkt werde. Der Gemeinderat beantragte in seiner ersten Stellungnahme dem Einwohnerrat, die Motion nicht zu überweisen. Der Einwohnerrat folgte diesem Antrag nicht, behandelte die Motion in seiner Sitzung vom 26. Mai 2021 und überwies sie an den Gemeinderat zur Ausarbeitung einer Vorlage. Da auch beim Kanton und auf Bundesebene Motionen zur Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre hängig waren und es zahlreicher juristischer Abklärungen im Vorfeld bedurfte, wurde die Frist für das Ausarbeiten der Vorlage um ein Jahr verlängert (Sitzung des Einwohnerrats vom 27. April 2022). In der Sitzung vom 21. Juni 2023 beschloss der Einwohnerrat, die Gemeindeordnung sowie die Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde zu ändern und das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre zu senken. Gegen diese Beschlüsse des Einwohnerrats Riehen wurde das Referendum ergriffen, weshalb diese dem Stimmvolk vorgelegt wurden. In der Abstimmung vom 3. März 2024 wurde die Änderung der Gemeindeordnung und der Ordnung der politischen Rechte vom Stimmvolk in Riehen deutlich abgelehnt. Das Stimmrechtsalter 16 in kommunalen Angelegenheiten fliesst deshalb nicht in die laufende Revision der aOPR ein.

1.4. Motion Thomas Strahm und Kons. zwecks Abschaffung von Listenverbindungen bei der Wahl des Einwohnerrats (Parlaments) in Riehen

An seiner Sitzung vom 31. Januar 2024 hat der Einwohnerrat die Motion Thomas Strahm und Kons. zwecks Abschaffung von Listenverbindungen bei der Wahl des Einwohnerrats (Parlaments) in Riehen überwiesen. Die Motion verlangt vom Gemeinderat, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher die Möglichkeit von Listenverbindungen bei den Einwohnerratswahlen abgeschafft wird. Die Wahl des Einwohnerrats wird in der Ordnung der politischen Rechte geregelt. Mit einer Änderung dieser Ordnung kann die Möglichkeit von Listenverbindungen abgeschafft werden. Eine solche Ordnungsänderung liegt in der Zuständigkeit des Einwohnerrats, kann also Gegenstand einer Motion sein. Gegen das Anliegen der Motion spricht auch kein höherrangiges Recht wie kantonales Recht oder Bundesrecht.

Wie der Gemeinderat in seiner Stellungnahme zu obiger Motion angekündigt hat, wird die Thematik nun in die Revision der aOPR aufgenommen. Der Gemeinderat empfiehlt, bei einer Umsetzung der Motion und Aufhebung der Listenverbindungen auch das Berechnungsverfahren anzupassen (siehe Kapitel 3). Die damit zusammenhängenden Bestimmungen und die Auswirkungen der entsprechenden Änderungen sind in Kapitel 2.3 erläutert. In Beilage 4 ist dargestellt, wie sich die neu vorgeschlagenen Bestimmungen in verschiedenen Varianten auf die Berechnungsergebnisse der letzten 4 Einwohnerratswahlen in Riehen ausgewirkt hätten.



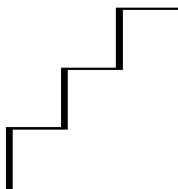
1.5. Anpassungsbedarf der Ordnung der politischen Rechte

Im Rahmen der Gesamtprüfung der geltenden Ordnung der politischen Rechte und des zugehörigen Reglements der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 18.03.1997 (RiE 132.110, nachfolgend Reglement genannt) wurde folgender Anpassungsbedarf festgestellt:

- Die Struktur der geltenden aOPR ist im Vergleich zu den kantonalen Erlassen unübersichtlich, was dazu führt, dass einzelne Themen an einem Ort geregelt werden, wo sie systematisch nicht sinnvoll sind bzw. nicht erwartet werden und damit nicht leicht auffindbar sind.
- Die geltenden Regelungen der aOPR und des Reglements sind teilweise nicht schlüssig aufeinander abgestimmt.
- Einzelne Regelungen entsprechen nicht mehr der Praxis zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.
- Teilweise wurden auch Lücken im Vergleich zu den kantonalen Regelungen festgestellt (z.B. fehlende Regelungen zu den Stimmrechtsbeschwerden, zum E-Voting).
- Bisherige Regelungen sind teilweise unklar formuliert und entsprechen sprachlich nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine moderne Gesetzgebung.

Die aktuelle Revision wird zum Anlass genommen, die aOPR in einen modernen Erlass zu überführen. Das Ziel ist, dass die Regelungen zu den politischen Rechten und zu den Wahlen und Abstimmungen sowohl für die Stimmberechtigten als auch für die Parteien und für die für Wahlen und Abstimmungen zuständigen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung möglichst gut auffindbar sowie klar und verständlich formuliert sind.

Im Zuge dieser Totalrevision soll auch das dazugehörige Reglement im Rahmen einer Totalrevision überprüft und durch einen neuen Erlass ersetzt werden. Einzelne Hinweise finden sich in den Kommentaren zu den einzelnen Regelungen (siehe Ziff. 2.3).



2. Totalrevision der Ordnung der politischen Rechte

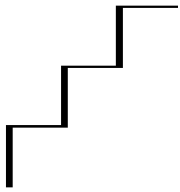
2.1. Struktur des neuen Erlasses

Im Rahmen der Totalrevision der geltenden aOPR wird die Struktur teilweise angepasst. Die Struktur der neuen E-OPR orientiert sich an den Vorgaben der aktuellen redaktionellen und gesetzestechnischen Richtlinien des Kantons Basel-Stadt, April 2022 (nachfolgend Richtlinien BS), dem kantonalen Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16.01.1991 (SG 131.100, nachfolgend IRG BS) und dem kantonalen Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 21.04.1994 (SG 132.100, nachfolgend Wahlgesetz BS) sowie bei den Kapiteln zu den Wahlen und Abstimmungen an den kommunalen Prozessen bei Wahlen und Abstimmungen. Die neue Ordnung der politischen Rechte wird in folgende Kapitel eingeteilt:

Vergleich der Struktur (bisher/neu):

Die untenstehende Tabelle soll die Überlegungen zum logischen Aufbau der neuen Struktur der E-OPR verdeutlichen. Im Sinne der Übersichtlichkeit wird die Darstellung auf zwei Titelsebenen (I. und I.A. / 1. und 1.1.) beschränkt, die dritte Titelsebene (I.A.1. / 1.1.1.) wird hier nicht aufgeführt. Zudem muss die neue Gliederung den Vorgaben der Richtlinien BS folgen, die die Verwendung von römischen Zahlen und Buchstaben untersagen und ausschließlich arabische Ziffern vorsehen.

Ordnung politische Rechte bisher (aOPR)	Ordnung politische Rechte neu (E-OPR)
I. Geltungsbereich	1. Allgemeine Bestimmungen
II. Stimmrecht	1.1 Geltungsbereich
II.A. Stimmberechtigung	1.2 Stimmrecht
II.B. Stimmregister	2. Initiative
II.C. Ausübung Stimmrecht	2.1 Begriffe
II.D. Fehlerhafte Stimmausgabe	2.2 Formelle Erfordernisse der Initiative
III. Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen	2.3 Materielle Erfordernisse der Initiative
III.A. Allgemeine Bestimmungen	2.4 Behandlung der Initiative im Einwohnerrat
III.B. Abstimmungen Volksinitiative Referendum	3. Referendum
III.C. Wahlen Einwohnerrat Gemeindepräsidium und Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeinderats	4. Wahlen und Abstimmungen
IV. Validierung	4.1 Gemeinsame Bestimmungen zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
V. Rechtsmittel	4.2 Abstimmungen
VI. Schlussbestimmungen	4.3 Wahlen
	5. Rechtspflege
	6. Ausführungsbestimmungen



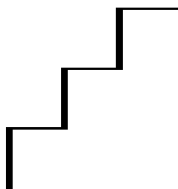
Die neue Struktur ist einfach und verständlich. Nach den allgemeinen Bestimmungen und den Regelungen zur Ausübung des Stimmrechts werden die Initiative und das Referendum neu in eigenen Kapiteln geführt. Anschliessend folgen die Regelungen zu den Wahlen und Abstimmungen: In diesem Kapitel werden zunächst die gemeinsamen Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen aufgeführt (§§ 34 bis 57 E-OPR) und anschliessend die speziellen Regelungen betreffend Abstimmungen (§§ 58 bis 60 E-OPR) und Wahlen des Einwohnerrats, der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Gemeinderats (§§ 61 bis 92 E-OPR). Zum Schluss folgen die Bestimmungen zur Rechtspflege (§§ 93 bis 99 E-OPR) und die weiteren Ausführungsbestimmungen (§ 100 E-OPR).

2.2. Übersicht

Inhaltlich wird ein grosser Teil der Bestimmungen der aOPR im Rahmen dieser Totalrevision übernommen, jedoch teilweise sprachlich angepasst, weil die bisherigen Regelungen regelmässig zu Unklarheiten führten, nicht mehr der Praxis oder nicht mehr den heutigen kantonalen Anforderungen an die Gesetzgebung entsprechen. Einzelne Bestimmungen, welche operative Ausführungsbestimmungen darstellen, werden zudem ins neue Reglement der politischen Rechte überführt.

Gleichzeitig sollen jedoch auch einzelne Neuerungen vorgeschlagen werden:

- Zusätzliche Möglichkeit des Einwohnerrats, nach der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit einer unformulierten Initiative nochmals eine zusätzliche vertiefte Prüfung betreffend ihre Umsetzung in Auftrag zu geben, mit der Möglichkeit, anschliessend zu entscheiden, ob die unformulierte Initiative nicht doch noch direkt dem Volk vorgelegt werden soll oder dem Gemeinderat oder einer Kommission zur Berichterstattung bzw. Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen wird (siehe Kommentar zu § 20 E-OPR und die Grafiken zum Prozessablauf betreffend Initiativen in Beilage 2).
- Veröffentlichung aller voraussehbaren Wahltermine von Gesamterneuerungswahlen in einer gemeinsamen Publikation (siehe § 34 E-OPR).
- Anpassung der Zuständigkeiten an die kantonalen Regelungen zu den politischen Rechten im Zusammenhang mit der formellen Prüfung und dem Zustandekommen der Initiative (§§ 11 und 14 E-OPR), dem Zustandekommen des Referendums (§ 31 E-OPR) und der Prüfung und Publikation der Wahlvorschläge (§§ 71 und 84 E-OPR).
- Neuorganisation des Wahl- und Abstimmungsbüros (siehe §§ 37 ff. E-OPR, siehe das Organigramm des Wahl- und Abstimmungsbüros in Beilage 3).
- Vorschlag einer neuen Berichterstattung des Wahl- und Abstimmungsbüros gegenüber der Wahlprüfungskommission über den Ablauf der kommunalen Wahlen und gegenüber dem Gemeinderat über den Ablauf der kommunalen Abstimmungen. Damit werden die kritischen Rückmeldungen zu den ursprünglich vorgeschlagenen Beobachterinnen und Beobachtern aufgenommen (siehe dazu § 41 E-OPR).
- Gesetzliche Grundlage für die Möglichkeit der Einführung einer elektronischen Stimmabgabe für kommunale Wahlen und Abstimmungen (siehe § 47 E-OPR).
- Neue Regelungen im Zusammenhang mit der allfälligen Abschaffung von Listenverbindungen und daraus folgend neue Regelungen betreffend das Sitzverteilungsverfahren



im Einwohnerrat, die Änderung der Berechnungsmethode und die Einführung eines Quorums. Die Rückmeldungen der Parteien hierzu wurden aufgenommen (siehe §§ 70, 71, 74, 75, 76 und die Auslegeordnung Listenverbindungen inkl. Berechnungen in Beilage 4 sowie Kapitel 4).

- Neue Rechtsmittel (siehe Rekurse gemäss §§ 15, 19, 31 E-OPR) zwecks Gewährleistung der Rechtsweggarantie und Präzisierung der bisherigen Regelungen zur Rechtspflege.
- Einführung des Begriffs Stimmrechtsbeschwerde und Wahl- und Abstimmungsbeschwerde mit einer kurzen Rechtsmittelfrist in Abgrenzung zum gängigen kommunalen Rechtsmittel des Rekurses mit einer längeren Rechtsmittelfrist, um bisher aufgetretene Unklarheiten zu den Rechtsmittelfristen bei Wahlen und Abstimmungen zu beheben (siehe § 93 ff. E-OPR).

Die Paragraphen der neuen E-OPR werden nachfolgend im Kapitel 2.3 einzeln erläutert. Ein synoptischer Vergleich mit den heutigen Regelungen liegt der Vorlage bei (siehe Beilage 1).

2.3. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen der E-OPR

Nachfolgend werden die neuen Bestimmungen der E-OPR aufgeführt und erläutert.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Gegenstand

§ 1

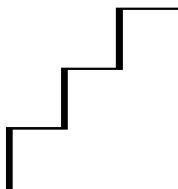
¹ Diese Ordnung regelt auf kommunaler Ebene die Ausübung des Stimmrechts sowie die Verfahren betreffend:

- a) die Initiative und das Referendum;
- b) die Abstimmungen der Einwohnergemeinde;
- c) die Wahl des Einwohnerrats, der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Gemeinderats.

² Subsidiär gelten die kantonalen Bestimmungen zu den politischen Rechten.

Abs. 1: Der bisher geltende § 1 aOPR führt im Geltungsbereich nicht alle Regelungsgegenstände auf. Aus diesem Grund sollen neu auch die Ausübung des Stimmrechts sowie die Voraussetzungen und das Verfahren betreffend die Initiative und das Referendum, die Abstimmungen und Wahlen im neuen Abs. 1 E-OPR aufgenommen werden. Die Ordnung enthält damit neu eine Aufzählung der wichtigsten Regelungsgegenstände des Erlasses und bildet den Geltungsbereich der ganzen Ordnung ab (inkl. Initiative und Referendum). Damit regelt sie die politischen Rechte gemäss § 10 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

Abs. 2: Für den Fall, dass im Vollzug der neuen E-OPR eine Lücke im kommunalen Recht festgestellt würde oder, dass z.B. ein Pilot zum E-Voting durchgeführt werden soll, für den es noch keine kommunalen Regelungen gibt, wird vorgeschlagen, dass die kantonalen Regelungen des IRG BS und des Wahlgesetzes BS subsidiär zur Anwendung kommen können. Dies



bedeutet, dass das kantonale Recht nur dann zur Anwendung kommt, wenn es keine entsprechende kommunale Regelung gibt. Dabei bleibt unbenommen, dass bei Feststellung entsprechender Lücken die notwendigen Regelungen im kommunalen Recht eingeführt werden.

1.2. Das Stimmrecht

1.2.1. Stimmberechtigung

§ 2 Inhalt des Stimmrechts

¹ Das Stimmrecht gemäss den §§ 10 ff. der Gemeindeordnung ist das Recht, an den Einwohnerratswahlen, an der Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeinderats sowie an den kommunalen Abstimmungen teilzunehmen und kommunale Referenden und Initiativen zu unterzeichnen.

² Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Vorbehalten bleiben die §§ 12 Abs. 2 und 48.

Das kommunale Stimmrecht ist in § 10 ff. der Gemeindeordnung geregelt. Die E-OPR regelt ihrerseits in Ausführung von § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung die Ausübung des Stimmrechts sowie die Vorgaben und Verfahren betreffend die Initiative, das Referendum sowie die Wahlen und Abstimmungen. Sie führt damit das kommunale Stimmrecht aus.

Abs. 1: In § 2 E-OPR wird wie bisher umschrieben, was das Stimmrecht enthält. Der Wortlaut wurde im Vergleich zu § 2 aOPR leicht angepasst.

Abs. 2: Es wird eine neue Regelung vorgeschlagen, welche in der bisherigen aOPR nicht enthalten war. Sie soll verdeutlichen, dass das Stimmrecht ein höchst persönliches Recht ist, welches nur von den Stimmberechtigten selbst ausgeübt werden darf. Lediglich im Falle, dass Stimmberechtigte aufgrund ihrer Schreibunfähigkeit ihr Stimmrecht nicht selber ausüben können, ist gemäss den §§ 12 und 48 E-OPR eine Stellvertretung durch Dritte erlaubt. Ist eine barrierefreie Ausübung des Stimmrechts trotz körperlicher Beeinträchtigung und somit persönlich möglich, greifen diese Bestimmungen nicht.

§ 3 Voraussetzungen

¹ Stimmberechtigt sind die in der Gemeinde wohnhaften und angemeldeten Schweizer Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren, die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Die bisherige Regelung von § 3 aOPR wird in den neuen § 3 E-OPR übernommen. Sie wurde sprachlich leicht angepasst. Der im Rahmen des Einbezugs der Parteien geäusserte Wunsch, dass auch verbeiständete Menschen oder solche, welche nicht urteilsfähig sind, ihre politischen Rechte wahrnehmen können sollen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. In diesem Fall müsste aber die politische Mündigkeit der Betroffenen (bspw. Menschen mit geistiger Behinderung oder starker Demenz) für jede Abstimmung bzw. Wahl individuell geprüft werden. Dies ist für die Gemeinde in der Praxis nicht umsetzbar. Art. 136 der Bundesverfassung schliesst unter Verwendung des veralteten Wortlauts «Entmündigte» ebenfalls von den politischen Stimmrechten aus. Eine Anpassung müsste auf Kantons- oder Bundesstufe erfolgen.

1.2.2. Stimmregister

§ 4 Führung des Verzeichnisses

¹ Das Stimmregister ist das Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

² Der Gemeinderat sorgt für die Führung des Stimmregisters.

Der Titel wurde gegenüber § 4 aOPR sprachlich erweitert.

Abs. 1: Mit § 4 Abs. 1 E-OPR wird eine neue Bestimmung zum Stimmregister vorgeschlagen, welche das Stimmregister definiert: Das Stimmregister ist das Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. Aufgrund des Stimmregisters werden jeweils die Stimmrechtsausweise erstellt und versandt (siehe § 35 E-OPR). Wer im Stimmregister nicht eingetragen ist, kann an einer kommunalen Abstimmung oder Wahl nicht teilnehmen (siehe dazu auch § 6 Abs. 2 E-OPR). Zugezogene und andere noch nicht im Stimmregister eingetragene Personen können hingegen ausnahmsweise zur Wahl oder Abstimmung zugelassen werden, wenn sie rechtzeitig das entsprechende Formular bei der Gemeindeverwaltung einreichen. Dieser Spezialfall wird im Reglement geregelt.

Abs. 2: Wie bisher sorgt der Gemeinderat für die Führung des Stimmregisters und trägt damit die Gesamtverantwortung für das Stimmregister (siehe § 4 Abs. 1 aOPR).

§ 5 Einsicht

¹ Das Stimmregister kann von den Stimmberechtigten hinsichtlich ihrer persönlichen Daten eingesehen werden.

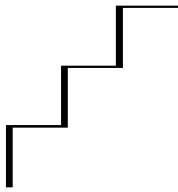
Der bisherige § 5 aOPR wird in zwei neue Bestimmungen aufgeteilt, da er zwei unterschiedliche Regelungsgegenstände enthält (§ 5 E-OPR Öffentlichkeit des Stimmregisters bzw. Einsicht in dieses, § 6 E-OPR Eintragung im Stimmregister).

Abs. 1: Um das Stimmrecht ausüben zu können, ist das Einsichtsrecht der Stimmberechtigten ins Stimmregister sehr wichtig. Gerade wenn sie als neuzugezogene Stimmberechtigte keinen Stimmrechtsausweis erhalten, können sie durch das Einsichtsrecht prüfen, ob sie schon im Stimmregister eingetragen und für einen anstehenden Wahl- oder Abstimmungstermin stimmberechtigt sind. Falls sie nicht eingetragen sind, können Eintragungen gemäss § 6 E-OPR vorgenommen werden. Falls sie eingetragen sind, aber keinen Stimmrechtsausweis erhalten haben, können sie einen solchen gemäss § 35 Abs. 3 i.V.m. § 4 E-OPR verlangen. Im Stimmregister kann nur das eigene Stimmrecht eingesehen werden. Das Stimmregister ist nicht im Sinne eines allgemeinen Einsichtsrechts öffentlich.

Der bisherige § 5 Abs. 2 aOPR, wonach die Einsichtnahme ins Stimmregister ab 14 Tagen vor einem Wahl- oder Abstimmungssonntag während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung möglich ist, wurde gestrichen. Dieser widerspricht dem kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (SG 153.260, nachfolgend IDG). Die Einsichtnahme in die eigenen Daten muss gemäss § 26 IDG jederzeit möglich sein.

§ 6 Eintragung

¹ Eintragungen in das Stimmregister sind bis am Dienstag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen.



² Wer nicht im Stimmregister eingetragen ist, kann das Stimmrecht nicht ausüben, es sei denn, die Eintragung ist pflichtwidrig unterlassen worden. Über die Eintragung entscheidet das zuständige Mitglied des Gemeinderats.

Abs. 1: Sprachlich angepasste Formulierung und inhaltliche Übernahme von § 5 Abs. 1 aOPR.

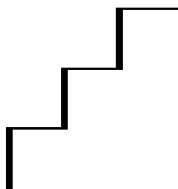
Abs. 2: Ist eine stimmberechtigte Person nicht im Stimmrechtsregister eingetragen, kann sie ihr Stimmrecht bei einer kommunalen Wahl nicht ausüben. Wurde aus Sicht der betroffenen Person die Eintragung pflichtwidrig unterlassen, soll sie sich dagegen wehren können. Erfolgt dies kurz vor einer Abstimmung oder einer Wahl, kann der Gemeinderat in einem solchen Fall nicht rechtzeitig als Gesamtgremium über die Stimmrechtsbeschwerde entscheiden, insbesondere wenn die rekurrierende Person ab dem Dienstag vor dem Abstimmungswochenende eine Stimmrechtsbeschwerde wegen Nichteintragung im Stimmregister einreicht (Gemeinderatssitzungen finden dienstags statt). Aus diesem Grund wird eine Delegation der Entscheidungsbefugnis betreffend Eintragung im Stimmregister an das für Wahlen und Abstimmungen zuständige Gemeinderatsmitglied vorgeschlagen. Die Entscheidung über die Eintragung findet mittels Verfügung statt und ist anfechtbar (siehe § 93 E-OPR nachstehend).

2. Initiative

Vorbemerkungen: Die bisherigen Regelungen zur Initiative werden nicht mehr wie bisher im Kapitel «Abstimmungen» geregelt, sondern in einem eigenen neuen Kapitel «Initiative». Dies wird damit begründet, dass in diesem Kapitel sowohl die Art der Initiative (formulierte und unformulierte Initiative), die Unterschriftenlisten, die Vorprüfung, die rechtliche Zulässigkeit der Initiative als auch die Behandlung der formulierten und unformulierten Initiativen im Einwohnerrat geregelt werden. Systematisch kommen die Regelungen zur Abstimmung erst zur Anwendung, nachdem eine rechtsgültige Initiative erfolgreich eingereicht wurde. Die Regelungen zur Durchführung der Abstimmung(en) über die Initiative folgen anschliessend im Kapitel 4 «Wahlen und Abstimmungen». Damit wird die Struktur der bisherigen aOPR an dieser Stelle aufgebrochen und die neue E-OPR folgt einer neuen Systematik. Diese orientiert sich in Kapitel 2 «Initiative» am Prozess der Initiative und ihrer Behandlung:

- Form der Initiative (formuliert, unformuliert);
- Vorprüfung Initiative (formelle Prüfung der Unterschriftenliste);
- Prüfung des Zustandekommens der Initiative;
- Materielle Prüfung des Initiativbegehrens;
- Verfahrensentscheid (über die rechtliche Zulässigkeit der Initiative und über eine unmittelbare Volksabstimmung oder Berichterstattung über die Initiative) und Erstbehandlung der Initiative im Einwohnerrat;
- Weiterbehandlung als formulierte oder unformulierte Initiative im Einwohnerrat.

Da die Paragraphen der bisherigen aOPR im Zusammenhang mit der formellen und materiellen Prüfung einer Initiative und der Behandlung im Einwohnerrat teilweise zu lang und damit



schwierig verständlich sind, wurden die bisherigen Bestimmungen unter diversen Untertiteln neu geordnet. Dadurch können die einzelnen Paragraphen gekürzt werden, was die Lesbarkeit für die Stimmberechtigten erhöht.

Die in diesem Kapitel vorgeschlagenen Regelungen werden inhaltlich von der aOPR übernommen, neu strukturiert und orientieren sich teilweise an den kantonalen Regelungen des IRG BS.

2.1. Begriffe

§ 7 Initiativbegehren

¹ Mit einer Initiative kann schriftlich der Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Ordnung oder der Erlass eines referendumsfähigen Beschlusses beim Einwohnerrat verlangt werden.

² Die Initiative kann von der in § 13 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Zahl Stimmberechtigter in Form einer formulierten oder einer unformulierten Initiative eingereicht werden.

Abs. 1: Hier wird das Instrument der Initiative erläutert: Mit ihr kann schriftlich der Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Ordnung oder der Erlass eines referendumsfähigen Beschlusses beim Einwohnerrat verlangt werden. Der bisherige § 27 aOPR wird inhaltlich übernommen und sprachlich präzisiert. Die §§ 8 und 9 E-OPR regeln nachstehend die möglichen Formen der Initiative (formulierte und unformulierte Initiative).

Abs. 2: Neu wird im Gegensatz zum bisherigen § 27 Abs. 1 aOPR auf § 13 der Gemeindeordnung verwiesen, welcher die erforderliche Unterschriftenzahl für eine Initiative regelt. Falls die Unterschriftenanzahl dereinst aufgrund der Bevölkerungszahl verändert und die Gemeindeordnung angepasst wird, erübrigt sich eine Revision in der OPR. Am Erfordernis von tausend Unterschriften ändert sich mit der vorliegenden Totalrevision bzw. dem Verweis auf die Gemeindeordnung nichts.

§ 8 Formulierte Initiative

¹ Formulierte Initiativen enthalten einen ausgearbeiteten Erlass- oder Beschlussentwurf.

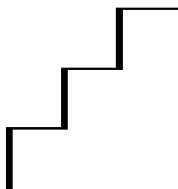
² Sofern mit der Initiative kommunales Recht geändert oder aufgehoben werden soll, muss das Begehren den betreffenden Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen.

§ 8 E-OPR regelt die Voraussetzungen, die bei einer formulierten Initiative erfüllt sein müssen. Er nimmt die bisherige Regelung von § 28 aOPR auf, welcher sprachlich angepasst wurde. Die neue Formulierung entspricht § 1 IRG BS, welches in einem eigenen Erlass die Instrumente Initiative und Referendum regelt. Das kantonale Wahlgesetz BS regelt seinerseits in einem separaten Erlass das Stimmrecht und die Abstimmungen und Wahlen.

§ 9 Unformulierte Initiative

¹ Begehren gelten als unformulierte Initiativen, wenn sie in der Form einer allgemeinen Anregung verfasst sind oder die Voraussetzungen von § 8 nicht erfüllen.

² Sie müssen Inhalt und Zweck des Initiativbegehrens eindeutig umschreiben.



Abs. 1: Die neue Regelung wird gegenüber § 29 aOPR in dem Sinne ergänzt, dass eine Initiative, die die formellen Voraussetzungen einer formulierten Initiative nicht erfüllt, neu als unformulierte Initiative behandelt wird. Diese Regelung orientiert sich an § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 IRG BS und achtet den Willen der Stimmberechtigten, indem ein als formulierte Initiative eingereichtes Begehren, das formell fehlerhaft ist, dennoch zugelassen werden kann.

Hinweis: Die Voraussetzungen der rechtlichen Zulässigkeit einer Initiative bzw. der einzelnen Begehren, welche bisher in § 30 aOPR und somit im Anschluss an die Definition der unformulierten Initiative geregelt wurde, wird aus systematischen Gründen ins Kapitel 2.3 «Materielle Erfordernisse einer Initiative» (siehe nachstehend §§ 17 bis 19 E-OPR) verschoben, da die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative erst vom Einwohnerrat geprüft wird, wenn die formellen Voraussetzungen einer Initiative rechtsgültig erfüllt sind (Anforderungen an die Unterschriftenliste, Anzahl gültige Unterschriften, Zustandekommen der Initiative) und sie ihm zur weiteren Behandlung vorgelegt wird.

Vorteil der Verschiebung zum Kapitel 2.3: Die Voraussetzungen der rechtlichen Zulässigkeit und die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit einer Initiative werden im gleichen Kapitel geregelt. Damit wird die prozessorientierte Systematik der totalrevidierten bzw. neuen E-OPR gewahrt. Durch den neuen Untertitel «Formelle Erfordernisse der Initiative» hiernach, wird für Initiantinnen und Initianten ersichtlich, dass noch materielle Erfordernisse (rechtliche Zulässigkeit) folgen.

2.2. Formelle Erfordernisse der Initiative

§ 10 Unterschriftenliste

¹ Wird eine Initiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Wortlaut des Initiativbegehrens und das Datum der Publikation im Kantonsblatt;
- b) die Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen oder Urhebern der Initiative (Initiativkomitee);
- c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel im Sinne von § 16 und
- d) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, StGB) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Initiative fälscht (Art. 282 StGB).

² Wer eine elektronisch zur Verfügung gestellte Unterschriftenliste verwendet, ist dafür verantwortlich, dass diese allen gesetzlichen Formerfordernissen genügt.

Diese Bestimmung regelt die formellen Voraussetzungen einer gültigen Unterschriftenliste. Sie nimmt inhaltlich den bisherigen § 31 aOPR auf.

Abs. 1 Ziff. 1: Das Datum der Veröffentlichung im Kantonsblatt muss neu ebenfalls enthalten sein, da ab dem Datum der Publikation die einjährige Frist für die Unterschriftensammlung beginnt.

Abs. 1 Ziff. 2: Entspricht dem bisherigem § 31 Abs. 1 Ziff. 2 aOPR mit einer leichten sprachlichen Anpassung.

Abs. 1 Ziff. 3: Es wird neu auf die Bestimmung über den Rückzug einer Initiative gemäss § 16 E-OPR verwiesen.

Abs. 1 Ziff. 4: Es wird eine Ergänzung der strafrechtlichen Bestimmungen analog Art. 68 Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1, nachfolgend BPR) vorgeschlagen.

Abs. 2: Es wird eine Ergänzung im Sinne von Art. 69a BPR vorgeschlagen.

§ 11 Vorprüfung

¹ Die Unterschriftenliste ist vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindeverwaltung einzureichen. Diese stellt innerhalb von zwei Wochen durch Verfügung fest, ob sie den gesetzlichen Formvorschriften entspricht.

² Ist der Titel der Initiative irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, verfügt die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit dem Initiativkomitee dessen Änderung.

³ Titel und Text der Initiative sowie Kontaktadresse des Initiativkomitees werden durch die Gemeindeverwaltung im Kantonsblatt publiziert.

⁴ Das Initiativkomitee kann sich bei der Abfassung einer Initiative von der Gemeindeverwaltung rechtlich beraten lassen. Die Auskunft bindet weder das Initiativkomitee noch den Gemeinderat oder den Einwohnerrat.

Diese Regelung nimmt inhaltlich den bisherigen § 32 aOPR auf.

Abs. 1: Sprachliche Anpassung der bisherigen Regelung.

Abs. 2: Der Passus «offensichtlich irreführend» wird durch den Begriff «irreführend» ersetzt. Wenn ein Titel für die Stimmberechtigten irreführend ist, so reicht dies bereits für die Notwendigkeit einer Anpassung des Titels. Ziel ist es, dass sich die Stimmberechtigten ein klares Bild von der Initiative bzw. dem Initiativbegehren machen können. Dazu gehört auch der Titel der Initiative. Die Regelung entspricht Art. 69 BPR.

Wenn der Titel irreführend ist, dann wird dieser mittels Verfügung angepasst. Diese Verfügung ist gemäss dem neuen § 15 E-OPR anfechtbar. (Vgl. hierzu § 11 IRG BS und Art. 80 Abs. 3 i.V.m. Art. 69 Abs. 2 BPR). Zudem erfolgen in Abs. 2 sprachliche Anpassungen.

Abs. 3: Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 32 Abs. 3 aOPR.

Abs. 4: Die Regelung übernimmt inhaltlich den bisherigen § 32 4 aOPR; er wurde sprachlich angepasst.

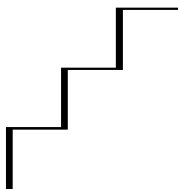
§ 12 Unterzeichnung

¹ Die Stimmberechtigten müssen Namen und Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

² Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Still-schweigen.

³ Die Stimmberechtigten müssen zusätzlich Geburtsdatum und Adresse auf der Unterschriftenliste eintragen.

⁴ Die Stimmberechtigten dürfen das gleiche Initiativbegehren nur einmal unterzeichnen.



Der Titel wurde gegenüber § 33 aOPR sprachlich angepasst.

Abs. 1 und 3: Diese Bestimmungen übernehmen inhaltlich weitgehend die bisherige Regelung von § 33 Abs. 1 aOPR. Allerdings gilt, dass nur Name, Vorname und Unterschrift von Hand eingefügt werden müssen (auf Bundesebene: siehe Art. 61 i.V.m. Art. 70 BPR). Adresse und Geburtsdatum dürfen elektronisch erfasst werden (bspw. wenn eine grosse Familie eine Unterschriftenliste aus dem Internet herunterlädt).

Abs. 2: Es wird eine neue Regelung für Stimmberechtigte vorgeschlagen, die schreibunfähig sind. Die Regelung orientiert sich an § 5 Abs. 1^{bis} IRG BS. Ist eine barrierefreie Ausübung des Stimmrechts trotz körperlicher Beeinträchtigung und somit persönlich möglich, greift diese Bestimmungen nicht.

Abs. 4: Entspricht der bisherigen Regelung von § 33 Abs. 2 aOPR.

§ 13 Einreichung

¹ *Sämtliche Unterschriftenlisten sind bei der Gemeindeverwaltung spätestens ein Jahr nach der Publikation des Initiativtextes im Kantonsblatt einzureichen.*

² *Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.*

Abs. 1: Entspricht inhaltlich § 34 Abs. 1 aOPR und wurde sprachlich angepasst. Der im Rahmen der Stellungnahme geäusserte Wunsch, dass die Frist für die Unterschriftensammlung auf 18 Monate verlängert wird, kann nicht im Rahmen dieser Revision erfolgen. Die Sammelfrist von 12 Monaten ist in § 13 der Gemeindeordnung festgelegt. Für eine Anpassung der Sammelfrist wäre ein parlamentarischer Vorstoss (primär: Motion) oder eine Volksinitiative mit dem Ziel einer entsprechenden Änderung der Gemeindeordnung notwendig.

Abs. 2: Entspricht § 34 Abs. 2 aOPR.

§ 14 Prüfung des Zustandekommens

¹ *Die Gemeindeverwaltung prüft, ob eine Initiative die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweist.*

² *Ungültig sind:*

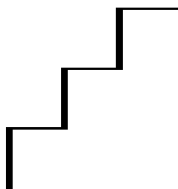
- a) *Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse gemäss § 10 nicht erfüllen oder*
- b) *Unterschriften von nicht Stimmberechtigten.*

³ *Die Verfügung der Gemeindeverwaltung über das Zustandekommen der Initiative wird nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat im Kantonsblatt publiziert.*

Abs. 1 und 2: Diese Regelungen entsprechen dem bisherigen § 35 Abs. 1 und 2 aOPR.

Abs. 3: Es wird vorgeschlagen, dass das Prüfergebnis der Gemeindeverwaltung in Form einer Verfügung neu durch die Gemeindeverwaltung publiziert wird und nicht mehr durch den Gemeinderat (siehe § 35 Abs. 3 aOPR). Dies entspricht der Regelung von § 10 IRG BS: Bei der Prüfung einer kantonalen Initiative verfügt die Staatskanzlei, nicht der Regierungsrat. Der Gemeinderat wird vor der Publikation über das Prüfergebnis in Kenntnis gesetzt, gibt die Publikation frei und beauftragt die Gemeindeverwaltung, die rechtliche Zulässigkeit innert drei Monaten zu prüfen (siehe § 18 Abs. 1 E-OPR).

Diese vorgeschlagene Änderung hat zur Folge, dass wie bei anderen Verfügungen der Gemeindeverwaltung der Gemeinderat als erste Rekursinstanz gemäss § 15 E-OPR angerufen werden kann und damit eine erste Prüfung bereits auf Gemeindeebene erfolgt und nicht erst



durch eine kantonale Rekursinstanz (siehe kantonales Rechtsmittelverfahren gemäss § 11 IRG BS, wo ebenfalls eine Verfügung der Staatskanzlei beim Regierungsrat angefochten werden kann).

§ 15 Rekurs

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung gemäss den §§ 11 und 14 kann beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

² Der Rekurs ist innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung anzumelden und innert dreissig Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen.

³ Zum Rekurs gegen Verfügungen gemäss § 11 ist einzig die Mehrheit des Initiativkomitees berechtigt. Zum Rekurs gegen Verfügungen gemäss § 14 ist jede stimmberechtigte Person berechtigt.

Die bisherige aOPR enthält keine Regelung betreffend Anfechtbarkeit der Verfügungen gemäss den §§ 11 (Vorprüfung einer Initiative) und 14 (Zustandekommen einer Initiative) E-OPR. Aufgrund der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29 Bundesverfassung besteht damit in der bisherigen aOPR eine Lücke. Aus diesem Grund wird neu eine Rekursmöglichkeit vorgeschlagen.

Abs. 1 und 2: Es wird vorgeschlagen, dass die Verfügungen gemäss den §§ 11 und 14 E-OPR mittels Rekurs gemäss der allgemeinen Verfahrensbestimmung zum kommunalen Rekurs bzw. § 8 der Gemeindeordnung beim Gemeinderat angefochten werden können. In diesen Fällen ist im Gegensatz zu der Stimmrechtsbeschwerde und der Abstimmungs- und Wahlbeschwerde gemäss § 93 E-OPR keine Dringlichkeit gegeben. Wie im Kanton muss der Rekurs jeweils innert zehn Tagen seit der Publikation der Verfügung angemeldet und innert dreissig Tagen seit der Publikation begründet werden (vgl. § 8 Gemeindeordnung bzw. § 11 IRG BS).

Abs. 3: In dieser Bestimmung wird geregelt, wer die jeweiligen Verfügungen anfechten kann. Sie lehnt sich an § 11 Abs. 2 IRG BS an.

§ 16 Rückzug der Initiative

¹ Die Initiative kann von einer in der Unterschriftenliste definierten Mehrheit von Mitgliedern, die dem Initiativkomitee noch angehören, zurückgezogen werden.

² Der Rückzug ist nicht mehr zulässig, wenn der Gemeinderat den Termin für die Volksabstimmung über eine Initiative publiziert hat.

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 36 aOPR. Der Titel wurde sprachlich angepasst.

Abs. 1: Sprachliche Anpassung.

Abs. 2: Sprachliche Anpassung und inhaltliche Präzisierung betreffend des spätest möglichen Termins für den gültigen Rückzug einer Initiative.

2.3. Materielle Erfordernisse der Initiative

§ 17 Voraussetzungen der rechtlichen Zulässigkeit

¹ Die Initiative ist rechtlich unzulässig, wenn sie:

a) gegen übergeordnetes Recht verstösst;

- b) *undurchführbar ist oder*
- c) *die Einheit der Materie nicht wahr.*

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 30 aOPR. Sie wird systematisch neu nach der formellen Prüfung der Initiative und mit angepasstem Titel der Bestimmung geregelt. Kommunale Initiativen dürfen höherrangigem Recht (kantonales Recht und Bundesrecht) nicht widersprechen. Weiter muss die Gemeinde im Rahmen ihrer Kompetenz bzw. Gemeindeautonomie für eine Regelung gemäss Initiative zuständig sein. Ausserdem darf sie sich nur mit einem Gegenstand befassen. Der bisherige Wortlaut wurde an die Begrifflichkeiten auf Bundes- und Kantonsebene angeglichen.

§ 18 Antrag des Gemeinderats

¹ *Der Gemeinderat stellt dem Einwohnerrat innerhalb von drei Monaten seit der Publikation über das Zustandekommen den Antrag, die Initiative für rechtlich zulässig oder unzulässig zu erklären.*

² *Während der Dauer eines Rechtsmittelverfahrens über das Zustandekommen der Initiative steht diese Frist still.*

Abs. 1: Diese Regelung nimmt inhaltlich den bisherigen § 37 Abs. 1 aOPR auf. Um die Stellungnahme des Gemeinderats betreffend die rechtliche Zulässigkeit der Initiative an den Einwohnerrat vom Bericht der zuständigen Kommission oder des Gemeinderats im Zusammenhang mit der Erst- und Zweitbehandlung einer Initiative im Einwohnerrat zu unterscheiden (siehe nachfolgend die Kapitel 2.4.1., 2.4.2.), wird Abs. 1 sprachlich angepasst, inhaltlich ändert sich jedoch nichts: Der Gemeinderat stellt nach wie vor einen Antrag betreffend Zulässigkeit der Initiative an den Einwohnerrat.

Abs. 2: Aufgrund der neu vorgeschlagenen Möglichkeit, gemäss § 15 E-OPR Rekurs zu erheben, muss geregelt werden, was im Falle eines solchen geschieht. Die Frist für den Gemeinderat für die Antragsstellung steht in einem solchen Fall still, bis die Rekursinstanz gemäss Instanzenzug (Gemeinderat, Regierungsrat bzw. Verwaltungsgericht oder Bundesgericht) rechtskräftig über den Rekurs entschieden hat.

§ 19 Entscheid über die rechtliche Zulässigkeit

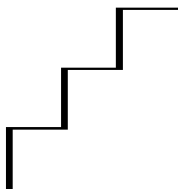
¹ *Der Einwohnerrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung über die rechtliche Zulässigkeit der Initiative.*

² *Der Entscheid wird im Kantonsblatt publiziert, er ist vom Referendum ausgenommen.*

³ *Der Entscheid des Einwohnerrats über die rechtliche Zulässigkeit kann von jeder stimmberechtigten Person gemäss § 26 des Gemeindegesetzes angefochten werden.*

Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich weitgehend der Regelung der bisherigen §§ 37 Abs. 2 und 38 Abs. 2 und 3 aOPR. Der Einwohnerrat entscheidet in der nächsten Sitzung nach dem Antrag des Gemeinderats gemäss § 18 E-OPR vorstehend über die rechtliche Zulässigkeit der Initiative. Der entsprechende Entscheid wird publiziert.

Abs. 3: Die bisherige Regelung von § 38 Abs. 3 aOPR, wonach nur Mitglieder des Initiativkomitees einen Rekurs ergreifen können, soll geändert werden. Der Entscheid des Einwohnerrats soll von jeder stimmberechtigten Person angefochten werden können, nicht nur vom



Initiativkomitee. Dies entspricht auch den Anforderungen an die Rechtsweggarantie für Stimmberechtigte.

Da der bisherige Hinweis auf das Beschwerderecht in § 38 Abs. 3 aOPR mangels weiterer Hinweise zu Unklarheiten geführt hat, wird eine Regelung für das Rekursrecht gemäss § 26 Gemeindegesetz vorgeschlagen. Damit können Stimmberechtigte einen Rekurs beim Regierungsrat einreichen. Es gilt die «normale» Rechtsmittelfrist von dreissig Tagen, da im Gegensatz zu einer Stimmrechtsbeschwerde gemäss § 93 E-OPR keine Dringlichkeit besteht.

2.4. Behandlung der Initiative im Einwohnerrat

Vorbemerkungen: Die bisherigen Regelungen der §§ 39, 40 und 41 aOPR zur Behandlung der Initiative im Einwohnerrat werden neu strukturiert und im neuen Kapitel 2.4 aufgenommen. Die Struktur orientiert sich neu am Ablauf der Behandlung einer Initiative, jeweils aufgeteilt nach formulierter und unformulierter Initiative, und an den Regelungen des IRG BS. In diesem Zusammenhang wird auf die Grafiken in Beilage 2 verwiesen. Abgesehen von der Einführung des neuen optionalen Instruments des Einwohnerrats, eine zusätzliche vertiefte Beurteilung zur Umsetzung einer unformulierten Initiative zu verlangen (siehe nachstehend § 20 Abs. 4 E-OPR), soll an der bisherigen Praxis zur Behandlung einer Initiative durch den Einwohnerrat inhaltlich nichts geändert werden. Der bisherige Begriff «Nichteintretensentscheid» soll durch den neuen Begriff «Verfahrensentscheid» analog § 18 IRG BS ersetzt werden.

2.4.1. Erstbehandlung

§ 20 Verfahrensentscheid

¹ Beschliesst der Einwohnerrat, dass die Initiative rechtlich zulässig ist, entscheidet er in derselben Sitzung über das weitere Verfahren.

² Wird die rechtliche Zulässigkeit der Initiative gemäss § 19 durch eine Rechtsmittelinstanz festgestellt, erfolgt der Verfahrensentscheid des Einwohnerrats nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids.

³ Der Verfahrensentscheid des Einwohnerrats legt fest, die Initiative entweder:

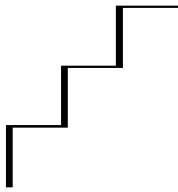
- a) unmittelbar dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorzulegen oder
- b) dem Gemeinderat oder einer Kommission zur Berichterstattung zu überweisen.

⁴ Vor dem Verfahrensentscheid zu einer unformulierten Initiative kann der Einwohnerrat vom Gemeinderat oder von einer Kommission eine vertiefte inhaltliche Beurteilung verlangen, die diese innert sechs Monaten in Form einer Stellungnahme vorlegen müssen.

Der bisherige § 39 aOPR wird zwecks prozessorientierter Reihenfolge und für die bessere Lesbarkeit neu formuliert und aufgeteilt. In § 20 werden neben den neuen Absätzen auch § 39 Abs. 2 und 3 aOPR aufgenommen.

Der Entscheid des Einwohnerrats, wie mit einer Initiative weiter verfahren werden soll, wird neu im Rahmen des sog. «Verfahrensentscheids» getroffen.

Abs. 1: Sowohl in Riehen als auch in Basel-Stadt kann mit dem Entscheid über die rechtliche Zulässigkeit zugleich entschieden werden, die Initiative direkt (ohne Gegenvorschlag und auf Kantonsebene auch ohne Empfehlung) dem Volk vorzulegen. Im kantonalen Gesetz nennt



man diesen Entscheid «Verfahrensentscheid» (siehe § 18 Abs. 3 lit. a IRG BS), in Riehen erfolgt dieser Entscheid bisher im Rahmen des «Nichteintretensentscheid» (siehe § 39 Abs. 3 aOPR). Der Begriff soll angepasst werden. Der Einwohnerrat soll inskünftig – und wie bisher nach der rechtlichen Prüfung einer Initiative – in einem «Verfahrensentscheid» entscheiden, wie es mit der Initiative weiter gehen soll. Der bisherige Begriff des «Nichteintretens» führte teilweise zu Verwirrung und ist sprachlich nicht korrekt. Bei einem sog. Nichteintreten wird die Initiative bereits heute mittels direkter Vorlage ans Volk zur Abstimmung vorgelegt und, im Falle der Annahme einer unformulierten Initiative, anschliessend in einer Vorlage ausformuliert, es erfolgt somit auch bei «Nichteintreten» eine Behandlung der Initiative.

Abs. 2: Diese Regelung wird neu eingefügt für den Fall, dass der Einwohnerrat eine Initiative für rechtlich zu- oder unzulässig erklärt und dieser Entscheid angefochten wird (§ 19 Abs. 3 E-OPR vorstehend). Der bereits mit dem Entscheid über die rechtliche Zulässigkeit getroffene Verfahrensentscheid zum weiteren Vorgehen (Abs. 1) wird für den Vollzug ausgesetzt, bis die Rechtskraft des Rechtsmittelentscheids eingetreten ist. Sie entspricht § 18 Abs. 2 IRG BS und ist im Sinne der Rechtsweggarantie notwendig.

Abs. 3: Hier wird geregelt, was der Einwohnerrat in seinem Verfahrensentscheid gemäss Abs. 1 festlegen muss. Entweder wird die Initiative unmittelbar dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorgelegt (siehe § 21 E-OPR) oder der Einwohnerrat überweist die Initiative zur weiteren Berichterstattung an den Gemeinderat oder an eine Kommission (siehe § 22 E-OPR). Dies stellt keine inhaltliche Neuerung dar (siehe § 39 Abs. 2 und 3 aOPR).

Abs. 4: Diese Neuerung wird aus folgenden Gründen vorgeschlagen:

- Beim soeben genannten Verfahrensentscheid stützt sich der Einwohnerrat auf den Bericht über die rechtliche Zulässigkeit der Initiative, den der Gemeinderat innert dreier Monate seit der Verfügung betreffend die Feststellung des Zustandekommens der Initiative verfassen muss (bisheriger § 37 aOPR, neu vorgeschlagener § 18 E-OPR). Mit diesem Bericht gibt der Gemeinderat auch eine erste Einschätzung ab, wie eine Initiative inhaltlich zu beurteilen ist und ob eine direkte Volksabstimmung oder die Durchführung eines Berichterstattungsverfahrens (Überweisung an den Gemeinderat oder an eine Sachkommission) empfohlen wird.
- Die Erfahrung mit Volksinitiativen in Riehen ist gering, da sie selten vorkommen. Die Erfahrung im Kanton zeigt, dass der Grosse Rat nur selten eine direkte Vorlage einer Initiative ans Volk beschliesst (eine Ausnahme war bspw. die direkte Volksabstimmung über die kulturpolitische Trinkgeldinitiative vor einigen Jahren). Dies liegt daran, dass die Folgen bei der direkten Annahme einer unformulierten Initiative zu diesem Zeitpunkt oft schwer abschätzbar sind.
- Der Einwohnerrat erhält den Bericht über die rechtliche Zulässigkeit der Initiative aufgrund der knappen Fristen kurz vor der Einwohnerratssitzung, an welcher er den Verfahrensentscheid treffen muss. So erhielt der Einwohnerrat den Bericht über die rechtliche Zulässigkeit der «Initiative Maienbühl» bspw. rund zwei Wochen vor der Einwohnerratssitzung. Die Zustellung des Berichts ist aufgrund der kurzen dreimonatigen Prüfungs- und Erarbeitungsfrist nicht früher möglich (siehe § 18 Abs. 2 E-OPR vorstehend). In der Regel wird deshalb eine Initiative eher zur Berichterstattung überwiesen.

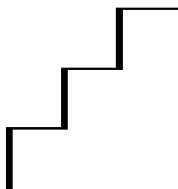
- Bei unformulierten Initiativen besteht heute im Riehener Initiativverfahren ein wesentlicher Unterschied zum Kanton: Der Grosse Rat kann aufgrund der Antwort aus dem Berichterstattungsverfahren gleichwohl noch entscheiden, die Initiative unformuliert dem Volk vorzulegen. Dies wird er vor Allem dann tun, wenn er die Initiative inhaltlich ablehnt. Überweist dagegen in Riehen der Einwohnerrat eine unformulierte Initiative zur Berichterstattung (bisher: «Eintretensentscheid») muss diese immer ausformuliert werden (§ 41 Abs. 1 aOPR, neuer § 22 lit. b E-OPR). Damit gibt man allenfalls einer Initiative, die der Einwohnerrat aufgrund der nach zwölf Monaten erhaltenen ersten Berichterstattung inhaltlich ablehnt, ein gewisses Gewicht. Dies kann dazu führen, dass aufgrund der inhaltlichen Ablehnung ein (für besser erachteten) Gegenvorschlag formuliert werden muss (§ 41 Abs. 2 aOPR). In diesem Fall werden zwei vom Einwohnerrat beschlossene Formulierungen einander gegenübergestellt, wobei der Einwohnerrat die (selbst ausformulierte) Initiative eigentlich inhaltlich ablehnt. Für die Stimmberechtigten kann diese Konstellation verwirrend sein.
- Der neue § 20 Abs. 4 E-OPR soll das Risiko solcher Konstellationen inskünftig verringern. Der Gemeinderat schlägt deshalb dem Einwohnerrat ein rein optionales Instrument vor, vor dem Verfahrensentscheid zu einer unformulierten Initiative noch eine separate vertiefte Einschätzung vom Gemeinderat oder einer Sachkommission zur Umsetzbarkeit der unformulierten Initiative in Form einer Stellungnahme zu verlangen. Anschliessend kann der Einwohnerrat nach wie vor entscheiden, ob er die unformulierte Initiative dem Volk direkt vorlegt oder zur Berichterstattung (und damit Ausformulierung) überweist.
- Im Rahmen des Einbezugs der Parteien wurde vereinzelt eine Verzögerung des Initiativverfahrens befürchtet. Sollte eine Verzögerung eintreten, ist diese gering: Die Stellungnahme des Gemeinderats oder der Kommission zur vertieften inhaltlichen Beurteilung muss innert sechs Monaten vorgelegt werden. Es ist wahrscheinlicher, dass das Verfahren aufgrund der separaten Stellungnahme verkürzt werden kann: Der Einwohnerrat kann aufgrund der Stellungnahme besser abschätzen, ob er eine unformulierte Initiative direkt dem Volk vorlegen will. Beschliesst er dies, findet die Abstimmung über die unformulierte Initiative schon neun Monate nach dem Zustandekommen statt (dreimonatige Frist für die rechtliche Prüfung, sechsmonatige Frist für die Stellungnahme). Überweist er die unformulierte Initiative aufgrund der Stellungnahme zur Berichterstattung, verzögert sich das Initiativverfahren allenfalls um maximal sechs Monate. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass es nicht zu einer zweiten Berichterstattung kommt, da sich der Gemeinderat oder die zuständige Kommission inhaltlich bereits mit dem Initiativbegehren befasst haben. Dies würde wiederum zwölf Monate sparen.

§ 21 Unmittelbare Volksabstimmung

¹ Beschliesst der Einwohnerrat, die Initiative direkt dem Volk vorzulegen, so ist sie samt der Feststellung, ob es sich um eine formulierte oder unformulierte Initiative handelt, im Kantonsblatt zu publizieren und beförderlich den Stimmberechtigten vorzulegen.

² Stimmt die Mehrheit der Stimmberechtigten einer formulierten Initiative zu, tritt der entsprechende Beschluss gemäss dem Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) vom 19. Oktober 2016 in Kraft.

³ Stimmt die Mehrheit der Stimmberechtigten einer unformulierten Initiative zu, ist diese vom Einwohnerrat gemäss § 22 weiter zu behandeln.



Inhaltlich nimmt der neue § 21 E-OPR die bisherige Regelung von § 39 Abs. 1, 3 und 4 aOPR auf.

Abs. 1: Die unformulierte Initiative bzw. der Beschlusstext bei formulierten Initiativen werden im Kantonsblatt publiziert und möglichst rasch den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt.

Abs. 2: Gemäss Publikationsgesetz wird bei Annahme einer formulierten Initiative der Beschlusstext nicht mehr sofort wirksam, sondern tritt frühestens fünf Tage nach der Publikation im Kantonsblatt in Kraft.

Abs. 3: Wird die unformulierte Initiative vom Stimmvolk angenommen, dann muss sich der Einwohnerrat weiter mit der Initiative befassen und sie im Sinne von § 22 E-OPR weiterbehandeln.

§ 22 Berichterstattung

¹ Wird die Initiative zur Berichterstattung überwiesen, muss der Gemeinderat oder die Kommission innerhalb eines Jahres Bericht erstatten. Dabei gilt, dass

- a) einer formulierten Initiative ein ausformulierter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden kann;
- b) zu einer unformulierten Initiative eine ausformulierte Vorlage erarbeitet werden muss, die dem Initiativbegehren entspricht. Der ausformulierten Vorlage kann ein ausformulierter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden.

Die neue Regelung von § 22 E-OPR nimmt die bisherigen Regelungen der §§ 40 Abs. 1 und 2 sowie 41 Abs. 1 und 2 aOPR auf.

Abs. 1: Hier wird festgelegt, dass einer formulierten Initiative nur ein ausformulierter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden darf (sofern sich Gemeinderat oder Kommission für die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags im Rahmen des ersten Berichterstattungsverfahrens entscheiden). Bei einer unformulierten Initiative muss hingegen eine ausformulierte Vorlage ausgearbeitet werden, die dem Initiativbegehren entspricht, wenn sie dem Volk nicht direkt vorgelegt wird. Gleichzeitig kann ihr auch ein ausformulierter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Die Initiative wird je nach Initiativart (formuliert oder unformuliert) gemäss den §§ 23 f. bzw. §§ 25 f. E-OPR im Einwohnerrat weiterbehandelt.

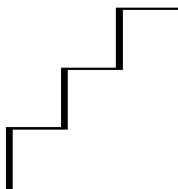
2.4.2. Weiterbehandlung einer formulierten Initiative

§ 23 Entscheid über zweite Berichterstattung

¹ Der Einwohnerrat behandelt den Bericht des Gemeinderats oder der Kommission zu einer formulierten Initiative an seiner nächsten Sitzung und entscheidet, ob er das Geschäft zu einer zweiten Berichterstattung innert längstens eines weiteren Jahres zurückweisen will.

² Bei Rückweisung beschliesst er zudem, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.

Abs. 1: Der neue § 23 Abs. 1 E-OPR nimmt die bisherige Regelung von § 40 Abs. 3 aOPR auf. Liegt der Bericht des Gemeinderats oder der zuständigen Kommission nach spätestens einem Jahr vor, muss der Einwohnerrat in seiner nächsten Sitzung das Geschäft behandeln und entscheiden, ob er das Geschäft für eine zweite Berichterstattung an den Gemeinderat oder an die Kommission zurückweist (siehe § 24 Abs. 1 E-OPR). Sollte der Einwohnerrat sich



gegen eine Rückweisung und somit gegen eine zweite Berichterstattung entscheiden, findet die Volksabstimmung bereits als nächster Schritt statt.

Abs. 2: Im Fall der Rückweisung muss der Einwohnerrat auch endgültig entscheiden, ob im Rahmen der zweiten Berichterstattung ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden muss.

§ 24 Volksabstimmung zur formulierten Initiative

¹ Spätestens bei der Behandlung des zweiten Berichts entscheidet der Einwohnerrat, ob er den Stimmberechtigten die formulierte Initiative zur Annahme oder Verwerfung empfehlen und ob er ihnen einen Gegenvorschlag unterbreiten will.

² Initiative und allfälliger Gegenvorschlag werden im Kantonsblatt publiziert und vom Gemeinderat beförderlich den Stimmberechtigten vorgelegt.

³ Wird den Stimmberechtigten auch ein Gegenvorschlag unterbreitet, wird über beide Vorlagen gleichzeitig abgestimmt. Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, ist das Ergebnis der Stichfrage entscheidend.

Diese Bestimmung behandelt entsprechend der vorhergehenden Paragraphen und Untertitel die Volksabstimmung zu einer formulierten Initiative, sofern eine Berichterstattung oder zwei Berichterstattungen stattgefunden hat bzw. haben (siehe im Gegensatz dazu die unmittelbare Volksabstimmung in § 21 E-OPR, siehe die Grafiken in Beilage 2).

Abs. 1 bis 3: Diese Regelungen nehmen den bisherigen § 40 Abs. 4 bis 6 aOPR auf. Sie wurden sprachlich leicht angepasst. Die Abs. 2 und 3 erwähnen inhaltlich den direkten Gegenvorschlag. Über beide Fragen wird wie bisher gleichzeitig und mit Stichfrage abgestimmt.

2.4.3. Weiterbehandlung einer unformulierten Initiative

§ 25 Entscheid über zweite Berichterstattung

¹ Der Einwohnerrat behandelt den Bericht und die ausformulierte Vorlage des Gemeinderats oder der Kommission zu einer unformulierten Initiative an seiner nächsten Sitzung und entscheidet, ob er das Geschäft zu einer zweiten Berichterstattung innert längstens eines weiteren Jahres zurückweisen will.

² Bei Rückweisung beschliesst er gleichzeitig, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.

Abs. 1 und 2: Diese Regelungen nehmen inhaltlich den bisherigen § 41 Abs. 3 aOPR auf. Sie wurden sprachlich angepasst.

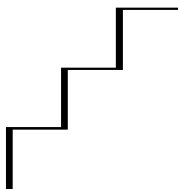
§ 26 Volksabstimmung zur unformulierten Initiative

¹ Spätestens bei der Behandlung des zweiten Berichts erlässt der Einwohnerrat einen ausformulierten Beschluss, der dem Begehren des Initiativkomitees entspricht. Er entscheidet ausserdem, ob er den Stimmberechtigten den Beschluss zur Annahme oder Verwerfung empfehlen und ob er ihnen einen Gegenvorschlag unterbreiten will.

² Der Beschluss ist zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag beförderlich den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

³ Es gelten sinngemäss § 24 Abs. 2 und 3.

Diese Bestimmung behandelt entsprechend der vorhergehenden Paragraphen und Untertitel die Volksabstimmung zu einer unformulierten Initiative, nachdem eine Berichterstattung oder



zwei Berichterstattungen stattgefunden hat bzw. haben (siehe im Gegensatz dazu die unmittelbare Volksabstimmung in § 21 E-OPR, siehe die Grafiken in Beilage 2).

Abs. 1 bis 3: Diese Regelungen nehmen inhaltlich den bisherigen § 41 Abs. 4 aOPR auf. In Abs. 1 wurde die in der Praxis bestehende Regelung aufgenommen, dass der Einwohnerrat analog zur Volksabstimmung über die formulierte Initiative eine Empfehlung zur Annahme oder Verwerfung abgeben kann (siehe § 24 Abs. 1 E-OPR). Ausserdem erfolgten sprachliche Anpassungen.

3. Referendum

Vorbemerkungen: Die bisherigen Regelungen zum Referendum werden nicht mehr wie bisher im Kapitel «Abstimmungen» geregelt, sondern in einem eigenen neuen Kapitel «Referendum» (analog zu den Regelungen der Initiative, siehe die Erläuterungen zur Initiative nach § 6 E-OPR vorstehend). Systematisch kommen die Regelungen zur Abstimmung erst zur Anwendung, wenn ein Referendum erfolgreich eingereicht wurde. Die Regelungen zu der Durchführung der Abstimmungen folgen anschliessend im Kapitel 4. Damit wird die Struktur der bisherigen aOPR hier aufgebrochen und die vorgeschlagene E-OPR folgt einer neuen Systematik.

In diesem Kapitel werden die bisherigen §§ 42 bis 48 aOPR inhaltlich übernommen und teilweise sprachlich angepasst. Die notwendigen Regelungen zur Abstimmung, welche sich aus einem zustande gekommenen Referendum ergeben, werden im Kapitel 4 «Wahlen und Abstimmungen» weiter ausgeführt.

Die bisherige Regelung von § 45 Abs. 1 aOPR betreffend das Zustandekommen eines Referendums wird angepasst. Die Anzahl der notwendigen Unterschriften ist bereits in der Gemeindeordnung geregelt (siehe § 12 Gemeindeordnung). Dies hat den Vorteil, dass im Falle einer Anpassung der notwendigen Unterschriftenzahl in der Gemeindeordnung die neue E-OPR dereinst nicht angepasst werden muss.

§ 27 Publikation und Referendumsfrist

¹ *Erlasse und Beschlüsse, die dem Referendum unterliegen, werden unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit im Kantonsblatt publiziert, sofern der Einwohnerrat nicht beschlossen hat, seinen Entscheid den Stimmberechtigten direkt vorzulegen.*

² *Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab dem Tag nach der Publikation im Kantonsblatt.*

Abs. 1: Diese Regelung wurde sprachlich angepasst und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 42 Abs. 1 aOPR.

Abs. 2: Die Berechnung der Frist wird entsprechend der gesetzlichen Fristenregelungen angepasst, da die bisherige Regelung in Bezug auf den Fristenlauf in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten in der Berechnung führt. Gesetzliche Fristen beginnen jeweils am Tag nach der Publikation im Kantonsblatt zu laufen. Die im Rahmen des Einbezugs der Parteien geäußerte Anregung, dass die Referendumsfrist auf 42 Tage verlängert werden soll, kann auf Gemeindeebene nicht umgesetzt werden. Die 30-tägige Frist ist in § 11 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 17.10.1984 (SG 170.100, nachfolgend Gemeindegesetz genannt) und somit in einem kantonalen Erlass festgelegt. Sie kann nicht durch kommunales Recht geändert werden.

§ 28 Unterschriftenliste und Unterschriften

¹ Die Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Erlasses oder Beschlusses, über den die Volksabstimmung verlangt wird, mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat und
- b) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 StGB).

² Die für die Initiative geltenden Bestimmungen über die Unterschrift gemäss § 12 sind sinngemäss auch für das Referendum anwendbar.

Abs. 1: Diese Regelung nimmt den bisherigen § 43 Abs. 1 aOPR auf. In Ziff. 2 wird eine Ergänzung bei der Aufzählung der Strafbestimmungen aufgenommen.

Abs. 2: Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 43 Abs. 2 aOPR. Es wird auf den neuen § 12 E-OPR verwiesen.

§ 29 Einreichung

¹ Sämtliche Unterschriftenlisten eines Referendums sind innerhalb der Referendumsfrist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Diese Regelung wurde sprachlich angepasst und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 44 aOPR.

§ 30 Zustandekommen

¹ Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es die in § 12 der Gemeindeordnung vorgeschriebene Anzahl gültiger Unterschriften aufweist.

² Die Gemeindeverwaltung prüft nach Ablauf der Referendumsfrist die Gültigkeit der eingereichten Unterschriften.

³ Ungültig sind:

- a) Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse gemäss § 28 nicht erfüllen oder
- b) Unterschriften von nicht Stimmberechtigten.

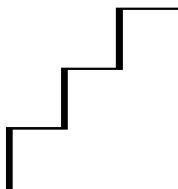
Abs. 1 bis 3: Diese Regelungen entsprechen dem bisherigen § 45 Abs. 1 bis 3 aOPR. § 45 Abs. 1 aOPR wird nicht umfassend übernommen, da neu nur noch auf die Gemeindeordnung verwiesen wird (siehe Vorbemerkungen zum Referendum).

Abs. 4 von § 45 aOPR wird in den nachfolgenden § 31 E-OPR verschoben und zusammen mit dem Rechtsmittel gegen den Entscheid über das Zustandekommen des Referendums geregelt.

§ 31 Verfügung und Rekurs

¹ Die Gemeindeverwaltung erlässt eine Verfügung über das Zustandekommen des Referendums und publiziert diese nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat im Kantonsblatt.

² Wird innert Frist kein Referendum ergriffen oder kommt das Referendum nicht zustande, erklärt die Gemeindeverwaltung den betreffenden Erlass oder Beschluss nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat in einer im Kantonsblatt zu publizierenden Verfügung für rechtskräftig.



³ *Gegen diese Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann von jeder stimmberechtigten Person beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung anzumelden und innert dreissig Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen.*

Abs. 1: Diese Regelung nimmt inhaltlich den bisherigen § 45 Abs. 4 aOPR auf und regelt die Verfügung über das Zustandekommen des Referendums. Es wird vorgeschlagen, dass das Prüfergebnis des Zustandekommens in Form einer Verfügung neu durch die Gemeindeverwaltung publiziert wird und nicht mehr durch den Gemeinderat. Dies entspricht der Regelung von § 37 IRG BS: Bei kantonalen Referenden verfügt die Staatskanzlei, nicht der Regierungsrat. Der Gemeinderat wird vor der Publikation in Kenntnis gesetzt und gibt die Publikation frei.

Abs. 2: Diese Regelung nimmt inhaltlich den bisherigen § 48 Abs. 1 aOPR auf und regelt das Nichtzustandekommen des Referendums. Sie wurde sprachlich angepasst.

Abs. 3: Die vorgeschlagene Änderung gemäss Abs. 1 hat den Vorteil, dass bei der neu geschaffenen Rekursmöglichkeit gemäss § 31 Abs. 3 E-OPR der Gemeinderat als Rekursinstanz amten kann und eine Prüfung im Rechtsmittelverfahren bereits auf Gemeindeebene und nicht erst durch eine kantonale Rekursinstanz erfolgt (vgl. Kanton § 37 IRG BS, nach welchem ebenfalls eine Verfügung der Staatskanzlei angefochten werden kann). Es wird vorgeschlagen, dass die Verfügungen gemäss Abs. 1 und 2 mittels Rekurs gemäss der allgemeinen Verfahrensbestimmung zum kommunalen Rekurs bzw. § 8 der Gemeindeordnung beim Gemeinderat angefochten werden können. In diesen Fällen ist im Gegensatz zu der Stimmrechtsbeschwerde und der Abstimmungs- und Wahlbeschwerde keine Dringlichkeit gegeben (siehe § 93 E-OPR).

«Verfügungen» werden einleitend im Plural genannt, da eine Verfügung sowohl das Zustandekommen des Referendums (Abs. 1) als auch das Nichtzustandekommen des Referendums oder den unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist (Abs. 2) betreffen können. Jede dieser Verfügungen kann angefochten werden.

§ 32 Rückzug

¹ *Ein Referendum kann nicht zurückgezogen werden.*

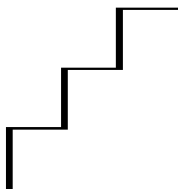
Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 46 aOPR.

§ 33 Volksabstimmung

¹ *Kommt das Referendum zustande oder beschliesst der Einwohnerrat, seinen Entscheid oder Beschluss den Stimmberechtigten direkt vorzulegen, so hat der Gemeinderat die Vorlage den Stimmberechtigten beförderlich zu unterbreiten.*

² *Der Beschluss des Einwohnerrats über die Totalrevision der Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum.*

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 47 aOPR; er wurde sprachlich inkl. dem Titel angepasst. Abs. 2 nimmt inhaltlich den bisherigen § 49 aOPR auf, welcher ein obligatorisches Referendum im Falle einer Einführung der Gemeindeordnung vorsah (diese trat erst einige Jahre nach der aOPR in Kraft). Zukünftig soll dasselbe bei einer Totalrevision der



Gemeindeordnung gelten (analog zur Totalrevision der Bundesverfassung bzw. zu den Totalrevisionen von Kantonsverfassungen).

4. Wahlen und Abstimmungen

4.1. Gemeinsame Bestimmungen zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

4.1.1. Vorbereitung

§ 34 Festlegung der Termine

¹ Der Gemeinderat setzt die Termine für sämtliche Wahlen und Abstimmungen fest und publiziert diese im Kantonsblatt.

² Termine für Wahlen sind spätestens drei Monate, jene für Abstimmungen spätestens zwei Monate im Voraus zu publizieren. Vorbehalten bleiben die §§ 79 Abs. 3, 92 und 98.

Es wird ein neuer Titel im Vergleich zu § 23 aOPR eingeführt, um die Wichtigkeit der Termine für alle Beteiligten zu unterstreichen.

Abs. 1: Die bisherige Regelung von § 23 Abs. 1 aOPR wird übernommen und angepasst. Dabei wird eine Präzisierung der Fristen vorgeschlagen. Diese Fristen gelten für Abstimmungen, die Wahl des Einwohnerrats und die ersten sowie allfälligen zweiten Wahlgänge betreffend die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie weiterer Mitglieder des Gemeinderats. Inskünftig sollen alle Termine des ersten Wahlgangs sowie allfälliger weiterer notwendiger Wahlgänge (inkl. Ersatzwahlgängen, die stattfinden, wenn im ersten Wahlgang ein gewähltes Mitglied des Gemeinderats im zweiten Wahlgang ins Gemeindepräsidium gewählt wird) gemeinsam im Voraus und damit frühzeitig im Kantonsblatt publiziert werden. Dies erhöht die Planungssicherheit sowohl für die Parteien als auch für die Gemeindeverwaltung. Mit Angleichung der Legislatur von Bund, Kanton und der Gemeinde Riehen ist zudem eine Harmonisierung der Wahltermine im Herbst erfolgt.

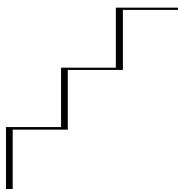
Abs. 2: Im Falle einer Ersatzwahl bei Rücktritt eines Gemeinderatsmitglieds, der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten (§ 92 Abs. 1 lit. b E-OPR) oder eines Einwohneratsmitglieds – sofern Nachrücken nicht möglich ist (siehe § 79 E-OPR) – während der laufenden Amtsdauer sind die Fristen kürzer. Müssen ausnahmsweise aufgrund der Ungültigerklärung einer Wahl neue Wahlgänge stattfinden (§ 98 E-OPR nachstehend), gelten eigene Fristen.

Der Gemeinderat regelt die Details wie bisher im neuen Reglement.

§ 35 Zustellung Stimmrechtsausweise sowie Wahl- und Stimmzettel

¹ Gestützt auf das Stimmregister werden die Stimmrechtsausweise durch die Gemeindeverwaltung ausgefertigt.

² Die Stimmrechtsausweise werden den Stimmberechtigten zusammen mit den Wahl- und Stimmzetteln mindestens drei, frühestens vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag zugestellt. Vorbehalten bleibt § 90.



³ Die Stimmberechtigten sind durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, Beanstandungen wegen nicht erhaltener oder unrichtiger Stimmrechtsausweise, Wahl- oder Stimmzettel bis zum Schalterschluss am Freitag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag bei der Gemeindeverwaltung vorzubringen, die unverzüglich darüber entscheidet.

⁴ Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung einen neuen beziehen.

Die bisherigen §§ 6 Abs. 1, 23 Abs. 2 und 3 sowie 58 Abs. 3 und 65 Abs. 2 aOPR sollen in den neuen § 35 E-OPR verschoben werden, da dies dem Prozessablauf entspricht.

Abs. 1: Kommt ein Referendum oder eine Initiative zustande und wird damit eine Abstimmung erforderlich, wird vor der Abstimmung der Stimmrechtsausweis gestützt auf das aktuelle Stimmregister (siehe § 4 E-OPR vorstehend) erstellt. Das gleiche gilt bei einer Wahl.

Die Stimmberechtigten erhalten ihren Stimmrechtsausweis jeweils im Zusammenhang mit einer konkreten Wahl oder Abstimmung. Systematisch wird deshalb der bisherige § 6 aOPR hierhin ins Kapitel betreffend Wahlen und Abstimmungen verschoben.

Abs. 2: Gemäss dieser Bestimmung wird der Stimmrechtsausweis mit den Wahl- und Stimmzetteln den Stimmberechtigten mindestens drei, frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahlsonntag zugestellt. Abs. 2 übernimmt damit die bisherigen Fristen von § 6 Abs. 1 aOPR. Bei zweiten Wahlgängen gelten eigene Fristen (§ 90 E-OPR).

Abs. 3: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen inhaltlich § 23 Abs. 2 aOPR.

Abs. 4: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen inhaltlich § 23 Abs. 3 aOPR.

4.1.2. Wahl- und Stimmlokal

§ 36 Begriff

¹ Das Wahl- und Stimmlokal dient der persönlichen Stimmabgabe an der Urne.

² Der Gemeinderat legt die Öffnungszeiten des Wahl- und Stimmlokals fest.

Da es nur noch ein Wahl- und Stimmlokal in Riehen gibt, wird der bisherige Begriff gemäss § 15 aOPR angepasst. Der bisherige Begriff «Wahllokal» wird der Vollständigkeit halber durch den Begriff «Wahl- und Stimmlokal» ersetzt und seine Funktion in Abs. 1 erläutert.

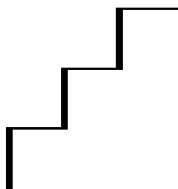
4.1.3. Wahl- und Abstimmungsbüro

§ 37 Bestellung und Organisation

¹ Der Vorstand des Wahl- und Abstimmungsbüros besteht aus der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär als Vorsitzende oder Vorsitzender und der zuständigen Person für Wahlen und Abstimmungen sowie einem weiteren Mitglied des Wahl- und Abstimmungsbüros als Stellvertretung.

² Der Vorstand bestimmt die weiteren Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros, die Stellvertretungen und weitere unterstützende Funktionen aus der Gemeindeverwaltung.

³ Zusätzlich können Stimmberechtigte zur Mitwirkung im Wahl- und Abstimmungsbüro eingesetzt werden, sofern sie nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen sind.



⁴Das Wahl- und Abstimmungsbüro trifft seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die bisherigen §§ 16 und 17 aOPR werden inhaltlich im neuen § 37 E-OPR zusammengeführt. Zudem wird die geltende Praxis, die teilweise nicht mehr mit der aOPR übereinstimmt, in der neuen Regelung von § 37 E-OPR nachvollzogen. Gleichzeitig werden einzelne Regelungspunkte ins neue Reglement verschoben.

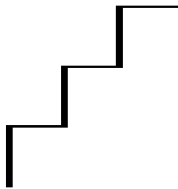
Abs. 1: Die bisherige Regelung hat immer wieder zur Verwirrung geführt und entspricht nicht mehr der aktuellen Situation. Das bisherige Modell des Vorstands soll durch ein neues Modell abgelöst werden. Es wird dazu auf das beiliegende Organigramm des Wahl- und Abstimmungsbüros in Beilage 3 verwiesen: Da die Vor- und Nachbereitung von Wahlen und Abstimmungen sehr komplex und aufwändig ist und viel operatives Wissen erfordert, wird inskünftig ein dreiköpfiger Wahlvorstand vorgeschlagen, der nicht mehr vom Gemeinderat bestimmt werden muss, sondern aufgrund der bestehenden Funktionen ex officio aus dem Personal der Gemeindeverwaltung bestellt wird (dies ist bereits heute Praxis). Diese Mitarbeitenden müssen auch nicht mehr in Riehen stimmberechtigt sein, was in der Praxis bereits seit mehreren Jahren so gehandhabt wird. Entscheidend ist die Funktion, die sie bei der Gemeindeverwaltung innehaben.

Bis anhin wurde die Leitung in den Wahllokalen einem aus wenigstens drei Mitgliedern bestehenden Wahlbüro übertragen. Der Gemeinderat bezeichnete ein Mitglied des Wahlbüros als Vorstand, ein anderes Mitglied als Stellvertreter. Dies führte bei kommunalen Wahlen zu Vermischungen mit der durch den Gemeinderat zusätzlich gewählten und mit anderen Aufgaben betrauten Person zur Beaufsichtigung der Prozesse im Wahlbüro.

Neu soll das Wahl- und Abstimmungsbüro in Form eines Berichts Rechenschaft über den Ablauf der kommunalen Wahlen und Abstimmungen gegenüber der Wahlprüfungskommission bzw. dem Gemeinderat ablegen (siehe § 41 E-OPR).

Der Vorstand besteht neu aus der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär (Vorsitz) sowie aus der operativen Leitung (zuständige Person für Wahlen und Abstimmungen), die gleichzeitig Stellvertretung der oder des Vorsitzenden ist, sowie einer Stellvertretung der operativen Leitung (Mitglied aus dem Wahl- und Abstimmungsbüro). Fällt eine dieser Personen unvorhergesehen aus, kann eine vierte Stellvertretung hinzugezogen werden (Abs. 2) und die Kompetenzen verschieben sich entsprechend der Positionen: Bei Ausfall des Vorsitzes wird dieser durch die operative Leitung ersetzt, deren Position nimmt die Stellvertretung der operativen Leitung ein, deren Position die genannte vierte Person. Äquivalentes gilt bei Ausfall der operativen Leitung etc.

Abs. 2: Die weiteren «Mitglieder» im Wahl- und Abstimmungsbüro werden wie bisher vom Wahlvorstand aus dem Kreis der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung ausgewählt (heute die sog. Sekretärinnen und Sekretäre, siehe § 17 Abs. 2 aOPR). Die Mitglieder haben verschiedene Aufgaben: Organisation und Administration sowie Scanning, Auspacken, Sortieren, Vorkontrolle und Erfassen der Stimmrechtsausweise sowie der Wahl- und Stimmzettel. Sie sollen aufgrund ihrer Funktion und Verantwortung auch ein Stimmrecht bei Entscheiden im Wahl- und Abstimmungsbüro haben, die die Gültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln betreffen (siehe Abs. 4). Bisher hatten die Mitwirkenden dieses Stimmrecht gemäss § 17 Abs. 3 aOPR, welche aber in der Praxis nur eine Hilfsfunktion haben (siehe direkt nachstehend). Zudem wählt die Gemeindeverwaltung wie bis anhin zusätzliche unterstützende Funktionen



aus dem Personal der Gemeindeverwaltung, welche ebenfalls keine Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros sind (Weibeldienste als Urnenwartinnen oder Urnenwarte, Personal aus der Stabsstelle Kommunikation). Ihre Aufgaben werden im neuen Reglement näher umschrieben.

Abs. 3: Nebst den Mitgliedern werden pro Abstimmung oder Wahl weitere «Mitwirkende» aus dem Kreis der Stimmberechtigten eingesetzt (entspricht § 16 Abs. 3 aOPR). Sie haben eine unterstützende Funktion und mangels vertiefter Kenntnisse kein Stimmrecht mehr in Bezug auf Entscheide, die die Gültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln betreffen (siehe bisheriger § 17 Abs. 3 aOPR).

Diese Mitwirkenden melden sich in der Regel freiwillig bei der Gemeindeverwaltung, so dass es jeweils genügend Mitwirkende bei Wahlen und Abstimmungen gibt. Im Notfall könnten bei Ausfällen auch weitere Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung angefragt werden. Es soll deshalb – im Gegensatz zur bisherigen Regelung von § 16 Abs. 3 aOPR – keine Pflicht der Stimmberechtigten mehr geben, bei Wahlen und Abstimmungen mitwirken zu müssen.

Ex officio wird der Wahlvorstand am Wahl- und Abstimmungswochenende zudem durch die Weibeldienste und den Stab Kommunikation unterstützt. Sie gelten als Mitwirkende ohne Stimmrecht. Ihre Funktion wird im neuen Reglement geregelt.

Abs. 4: Hier wird verdeutlicht, dass das Wahl- und Abstimmungsbüro seine Entscheidungen (bspw. über die Gültigkeit eines undeutlich ausgefüllten Stimmzettels) durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder trifft. Mitwirkende («Helfende», siehe Organigramm in der Beilage 3), welche in der Praxis meist junge Auszubildende (bspw. Studierende) sind, haben kein Stimmrecht mehr. Ausführungen sollen im Reglement folgen.

§ 38 Verantwortung

¹ Das Wahl- und Abstimmungsbüro gewährleistet, dass die Stimmabgabe persönlich und geheim erfolgt und keine Beeinflussung der Stimmberechtigten im Wahl- und Stimmlokal oder in dessen unmittelbarer Nähe stattfindet.

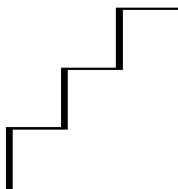
² Alle mit der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen betrauten Personen wahren das Stimmgeheimnis.

Mit § 38 E-OPR wird eine neue Bestimmung vorgeschlagen, welche die grundsätzliche Verantwortung des Wahl- und Abstimmungsbüros umschreibt. So muss das Wahl- und Abstimmungsbüro die ungehinderte Stimmabgabe im Wahl- und Abstimmungsbüro und die Wahrung des Stimmgeheimnisses während des ganzen Prozesses gewährleisten (siehe bisherige §§ 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 und 21 aOPR). Die Aufgaben und Befugnisse werden detailliert im neuen § 39 E-OPR geregelt.

§ 39 Aufgaben und Befugnisse

¹ Das Wahl- und Abstimmungsbüro hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Prüfung, Erfassung sowie Gewährleistung der sicheren Aufbewahrung eingehender Stimmkuverts;
- b) Sicherstellung des ungehinderten Zugangs der Stimmberechtigten zum Wahl- und Stimmlokal und Verweigerung des Zutritts zum Wahl- und Stimmlokal sowie zum Wahl- und Abstimmungsbüro durch Unbefugte;
- c) Sicherstellung, dass keine Propaganda sowie keine Unterschriftensammlung für Initiativbegehren oder Referenden im und vor dem Wahl- und Stimmlokal erfolgt;



- d) *Öffnung der Urnen, Ermittlung der Ergebnisse und Erstellung der Protokolle;*
- e) *Prüfung der Gültigkeit der abgegebenen Stimmen;*
- f) *Sichere Aufbewahrung der Protokolle, Wahl- und Stimmzettel, Stimmrechtsausweise und weiterer Akten bis zur Validierung der Abstimmung oder Wahl;*
- g) *Sicherstellung der Publikation der Ergebnisse.*

In dieser Regelung werden einzelne Elemente der bisherigen §§ 18 und 19 aOPR aufgenommen und die Hauptaufgaben des Wahl- und Abstimmungsbüros bei Durchführung von Wahlen und Abstimmungen vor und am Wahl- oder Abstimmungswochenende definiert und neu strukturiert. Da das Zentralwahlbüro nicht mehr existiert, weil die Gemeinde seit mehreren Jahren nur noch über ein Wahl- und Stimmlokal verfügt, wird nur noch der Begriff des Wahl- und Stimmlokals erwähnt.

Einzelne Ausführungsbestimmungen zur Organisation und zu den notwendigen Handlungen am Wahl- und Abstimmungswochenende sollen ins neue Reglement verschoben werden, wie z.B. das Sorgen für Ordnung in den Räumlichkeiten, die Erstellung der Protokolle im Detail etc.

Abs. 1 lit. e: Im Rahmen des Einbezugs der Parteien wurde zurückgemeldet, dass es demokratiefeindlich sei, wenn in und um das Stimmlokal keine Unterschriftensammlungen und Wahlpropaganda erfolgen dürfen. Dem ist entgegenzuhalten, dass es im demokratischen Sinne äusserst wichtig ist, dass die Stimmabgabe bzw. das verfassungsmässig geschützte Stimmrecht ungestört und unbeeinflusst ausgeübt werden kann. Die Regelung ist überdies nicht neu, sondern bestand ebenso unter dem alten Recht (§ 19 Abs. 1 aOPR i.V.m. § 8 Abs. 5 Reglement). Neu ist, dass die Bestimmung aufgrund ihrer Wichtigkeit auf Ordnungsstufe verankert werden und nicht durch die Exekutive im Rahmen eines Reglements verabschiedet werden soll.

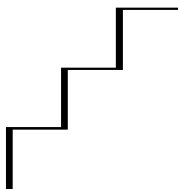
§ 40 Technische Hilfsmittel

¹ *Zur Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.*

² *Kommunale Wahl- oder Stimmzettel können auf einem Stimmbogen zusammengeführt werden.*

Die Regelung zu den technischen Hilfsmitteln (bisheriger § 17a Abs. 1 aOPR), mit welchem der Einsatz des maschinenlesbaren Stimmzettels im Jahre 2015 für die Abstimmungen und Majorzwahlen eingeführt wurde, soll in die neue E-OPR übernommen werden. Sie stellt eine Rechtsgrundlage zur Einführung neuer technischer Hilfsmittel dar, wenn diese dereinst von Bund oder Kanton vorgegeben werden und eingesetzt werden müssen oder können (der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Reglement, siehe Aufzählung in § 100 E-OPR).

Die Regelungen betreffend den Stimmbogen (bisherige § 17a Abs. 2-4 aOPR) können insofern gekürzt werden, als dass die gesetzliche Grundlage für dessen Einsatz in der Ordnung verbleibt. Die operativen Bestimmungen zur Gestaltung des Stimmbogens können auf Reglementsstufe geregelt werden.

**§ 41 Berichterstattung**

¹ Das Wahl- und Abstimmungsbüro erstattet nach kommunalen Wahlen der Wahlprüfungskommission und nach kommunalen Abstimmungen dem Gemeinderat Bericht über den Ablauf der Wahlen bzw. Abstimmungen.

Im Rahmen der Erarbeitung der Einwohnerratsvorlage wurde vorgeschlagen, für die Wahl- und Abstimmungsbeobachtung externe Personen einzusetzen, welche Ausstandsregelungen erfüllen müssen (keine Mitgliedschaft in Initiativ-, Referendums- oder gegnerischen Komitees; keine Ehepartnerinnen, Ehepartner oder Verwandte in Seitenlinie bis zum ersten Grad, die auf einem Wahlvorschlag stehen). Die Rückmeldungen hierzu waren überwiegend kritisch. Insbesondere wurde moniert, dass die Neutralität von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern trotz Ausstandsregelungen nicht gewährleistet werden könne. Aus diesem Grund wird neu eine Berichterstattung durch das Wahl- und Abstimmungsbüro zuhanden der Wahlprüfungskommission (bei kommunalen Wahlen) und des Gemeinderats (bei kommunalen Abstimmungen) vorgeschlagen.

Mit der heutigen Organisation des Wahl- und Abstimmungsbüros, den klaren Aufgabenzuweisungen und den gesetzlich festgelegten Entscheidungsprozessen kann ein korrekter Ablauf der kommunalen Wahlen und Abstimmungen auch ohne Beobachtung durch Externe gewährleistet werden. Jedoch soll die Wahlprüfungskommission bei Wahlen und der Gemeinderat bei Abstimmungen einen Bericht über den Ablauf der Wahlen bzw. Abstimmungen vom Wahl- und Abstimmungsbüro erhalten. Ebenfalls liegen ihnen die Wahl- bzw. Abstimmungsdokumente zur Prüfung vor. Sie haben die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen und zur Kontrolle Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen (§ 44 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. Oktober 2002, SG RiE 152.100, nachfolgend GO ER). Mit dieser neuen Regelung fällt auch die bisherige Beaufsichtigung durch den Wahlvorstand weg.

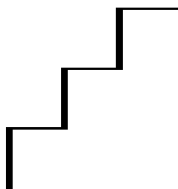
§ 42 Entschädigung

¹ Der Vorstand sowie die Mitglieder und Mitwirkenden des Wahl- und Abstimmungsbüros werden für ihre Tätigkeiten entschädigt.

§ 42 E-OPR enthält die Grundlage für die Entschädigungen des Vorstands und der Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros sowie der Mitwirkenden an Wahl- oder Abstimmungswochenenden und entspricht § 22 aOPR. Die Höhe der Entschädigungen wird wie bisher im neuen Reglement geregelt (siehe Aufzählung in § 100 E-OPR).

4.1.4. Ausübung des Wahl- und Stimmrechts

Vorbemerkungen: Bisher war die Ausübung des Stimmrechts im Kapitel II.C ab § 7 aOPR im Anschluss an die Regelungen zur Stimmberechtigung und zum Stimmregister geregelt. Die bisherigen Regelungen werden neu ins vorliegende Kapitel 4.1.4 verschoben, da hier die Ausübung des Stimmrechts im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen geregelt wird. Es geht dabei um die Art der Ausübung des Stimmrechts im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen. Zudem finden sich hier auch die Bestimmungen zur Definition ungültiger bzw. leerer Wahl-



und Stimmzettel. Die Regelung der Rechtsfolgen derselben erfolgt im darauffolgenden Kapitel 4.1.5 «Ergebnisse».

§ 43 Grundsatz

¹ Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt persönlich an der Urne, brieflich oder elektronisch.

² Es müssen die amtlichen Wahl- und Stimmzettel verwendet werden.

§ 43 E-OPR nimmt inhaltlich die bisherigen Regelungen von § 7 Abs. 1 und 2 aOPR auf. Neu wird auch die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe geregelt. Diese Regelung bildet die Grundlage für eine allfällige künftige Einführung von elektronischen Wahlen und Abstimmungen.

Der bisherige § 7 Abs. 2^{bis} aOPR ist nicht mehr nötig, da die Regelungen zum Stimmbogen keine praktische Bedeutung mehr haben (siehe Kommentar zu § 40 E-OPR).

Die Regelung zum Stimmgeheimnis gemäss bisherigem § 7 Abs. 3 aOPR wird nicht übernommen. Diese Regelung ergibt sich bereits aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf Wahrung des Stimmgeheimnisses. Die Gewährleistung der geheimen Stimmabgabe ist bereits oben in § 38 Abs. 1 E-OPR geregelt. Zudem ist der Adressat der aktuellen Regelung gemäss § 7 Abs. 3 aOPR nicht klar, da Stimmberechtigte gegenüber Dritten freiwillig mitteilen dürfen, wie sie gewählt haben.

§ 44 Wahlkreis

¹ Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Der bisherige § 53 aOPR wird in das vorliegende Kapitel 4.1.4 verschoben und sprachlich angepasst.

§ 45 Briefliche Stimmabgabe

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zulässig.

² Die Wahl- und Stimmzettel müssen bis spätestens 12.00 Uhr am Tag vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Später eingehende Wahl- und Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

In § 45 E-OPR wird die bisherige Regelung von § 9 aOPR übernommen. Sie wurde sprachlich angepasst.

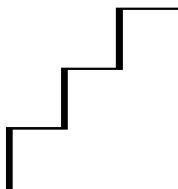
§ 46 Persönliche Stimmabgabe

¹ Die persönliche Stimmabgabe an der Urne erfolgt im Wahl- und Stimmlokal.

In § 46 Abs. 1 E-OPR wird der bisherige § 8 aOPR übernommen und sprachlich präzisiert. Im neuen Reglement wird die Ausübung des Stimmrechts an der Urne geregelt (siehe § 100 E-OPR).

§ 47 Elektronische Stimmabgabe

¹ Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Durchführung erfüllt sind.



² Der Gemeinderat regelt die Einführung und Durchführung der elektronischen Stimmabgabe, er kann die Ausübung zeitlich, sachlich und örtlich eingrenzen.

³ Subsidiär gelten die kantonalen Bestimmungen zur elektronischen Stimmabgabe.

Es wird eine neue Regelung für die elektronische Stimmabgabe vorgeschlagen. Damit soll bereits jetzt eine gesetzliche Grundlage für den Fall geschaffen werden, dass die elektronische Stimmabgabe zu einem späteren Zeitpunkt technisch möglich ist und auf kantonaler und kommunaler Ebene eingeführt werden soll. Bereits heute können Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung mittels einer kantonalen Lösung in bestimmten Fällen elektronisch abstimmen. Die Regelung orientiert sich an § 8a Wahlgesetz BS. Der Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Stimmabgabe hängt von der technischen Lösung und den Sicherheitsvorkehrungen zur Wahrung des Stimmgeheimnisses ab. Die Einführung kann somit erst erfolgen, wenn alle Rahmenbedingungen geklärt sind und sichergestellt ist, dass das Stimmgeheimnis umfassend gewahrt werden kann. Aus diesem Grund soll der Gemeinderat in Abs. 2 die Kompetenz erhalten, die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe im neuen Reglement zu regeln und den Zeitpunkt der Umsetzung festzulegen. Dabei sind die kantonalen Vorgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Stimmabgabe zu beachten (z.B. Regelungen der Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe vom 26.05.2009, SG 132.150), da die elektronische Stimmabgabe in kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen aufeinander abgestimmt sein müssen.

Aus diesem Grund wird in Abs. 3 vorgeschlagen, dass die kantonalen Regelungen zur elektronischen Stimmabgabe subsidiär gelten sollen, falls die Gemeinde bei der Einführung der elektronischen Stimmabgabe durch den Gemeinderat noch keine eigenen Regelungen in der E-OPR hat.

§ 48 Stimmabgabe durch Dritte

¹ Stimmberechtigte, die infolge einer körperlichen Beeinträchtigung oder aus einem anderen Grund dauerhaft nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.

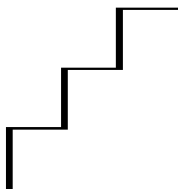
² Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist nicht zulässig.

§ 48 E-OPR nimmt die Abs. 1 und 2 des bisherigen § 10 aOPR auf. Abs. 1 wurde sprachlich angepasst, da heute sprachlich von körperlichen Beeinträchtigungen die Rede ist. Diese Bestimmung regelt den Ausnahmefall, dass eine stimmberechtigte und urteilsfähige Person ihr Stimm- und Wahlrecht nicht persönlich ausüben kann. Ist eine barrierefreie Ausübung des Stimmrechts trotz körperlicher Beeinträchtigung und somit persönlich möglich, greift diese Bestimmungen nicht.

§ 49 Ungültige Wahl- und Stimmzettel

¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn:

- a) sie nicht amtlich sind;
- b) sie im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind;
- c) sie bei persönlicher Stimmabgabe an der Urne vom Wahl- und Abstimmungsbüro nicht abgestempelt wurden;
- d) sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten;



e) *bei Majorzwahlen die Zahl der auf den Wahlzetteln angekreuzten und die auf die leeren Linien geschriebenen Namen die Zahl der zu besetzenden Ämtern übersteigt.*

Abs. 1 übernimmt inhaltlich die Regelung des bisherigen § 11 aOPR.

Abs. 1 lit. c): Die bisherige Regelung wurde sprachlich angepasst. Die Regelung zum Stimmbogen ist nicht mehr nötig (siehe oben). Weitere Ausführungsregelungen werden im neuen Reglement aufgenommen.

Abs. 1 lit. e): Die bisherige Regelung wurde sprachlich angepasst. Die Regelungen zum Stimmbogen werden ins neue Reglement übernommen (siehe Kommentar § 40 E-OPR). Werden bei Majorzwahlen mehr Namen angekreuzt oder auf die Listen geschrieben, als Ämter zu besetzen sind, ist der ganze Wahlzettel ungültig. Dies bedeutet keine inhaltliche Änderung. Weitere Ausführungsregelungen werden im neuen Reglement aufgenommen (siehe Aufzählung in § 100 E-OPR).

§ 50 Ungültige Stimmen

¹ *Einzelne Stimmen sind ungültig, wenn sie:*

- a) *den Willen der Stimmberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen oder*
- b) *für eine nicht wählbare Person abgegeben werden.*

§ 50 E-OPR entspricht dem bisherigen § 12 aOPR, abgesehen von einer sprachlichen Änderung.

§ 51 Leere Wahl- und Stimmzettel

¹ *Wahl- und Stimmzettel sind leer, wenn sie überhaupt nicht ausgefüllt oder vollständig durchgestrichen sind.*

² *Bei Majorzwahlen gelten Wahlzettel überdies als leer, wenn sämtliche gemäss § 86 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen wieder durchgestrichen sind.*

³ *Leere Wahlzettel bei Majorzwahlen sind gültig.*

⁴ *Leere Listen bei Proporzahlen sind nur gültig, wenn sie mindestens mit einer Listenbezeichnung oder einer Ordnungsnummer versehen sind.*

In den Abs. 1 bis 3 wurden die bisherigen Regelungen von § 13 Abs. 1 bis 2 aOPR übernommen und sprachlich angepasst.

Abs. 4: Bisher wurde eine Liste, welche gar keinen Namen trägt, ungültig, auch wenn die Partei oder Ordnungsnummer aufgeschrieben wurde. Neu sollen leere Listen bei den Einwohnerratswahlen, welche mindestens eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer tragen, ebenfalls gültig sein und der entsprechenden Liste bzw. Partei zugerechnet werden. In einem solchen Fall werden neu sämtliche leeren Linien als Listenstimmen gezählt. Bisher musste mindestens ein Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten auf solchen Wahlzetteln erfasst sein (§ 59 aOPR), siehe dazu den Kommentar zu § 72 E-OPR nachstehend. Die neue Regelung soll dem Willen der Wählerinnen und Wählern besser Rechnung tragen. In den Rückmeldungen der Parteien wurde beinahe ausnahmslos eine Anpassung von Absatz 4 befürwortet.

§ 52 Leere Stimmen auf Stimmzetteln

¹ Stimmen gelten als leer, wenn auf gültigen Stimmzetteln eine von mehreren Fragen nicht beantwortet ist.

Mit § 52 E-OPR wird der bisherige § 14 aOPR übernommen. Die Auswirkungen von leeren Linien auf Stimmzetteln ist in § 53 E-OPR geregelt.

4.1.5. Ergebnisse

§ 53 Ermittlung der Ergebnisse

¹ Bei der Ermittlung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses werden nicht berücksichtigt:

- a) ungültige Wahl- und Stimmzettel;
- b) leere Stimmzettel;
- c) ungültige und leere Stimmen.

² Vorbehalten bleiben § 73 Abs. 2 und 4.

Bis anhin wurde die Ermittlung der Ergebnisse in der aOPR gar nicht geregelt. Aufgrund der Bedeutung der Ermittlung der Ergebnisse wird eine neue Regelung vorgeschlagen.

Abs. 1: Neu wird mit § 53 E-OPR eine Regelung analog zu § 22 Wahlgesetz BS aufgenommen. Gemäss lit. b) werden leere Stimmzettel nicht berücksichtigt im Gegensatz zu leeren Wahlzetteln, da diese in Riehen bei Majorzwahlen zur Errechnung des absoluten Mehrs mitgezählt werden (siehe § 87 E-OPR). Dies stellt keine inhaltliche Änderung dar (§§ 13 Abs. 2 i.V.m. 68 aOPR).

Abs. 2: Hier ist ein Vorbehalt zugunsten ungültiger und leerer Stimmen auf Wahlzetteln bei den Einwohnerratswahlen (§ 73 Abs. 2 E-OPR), sowie leerer Wahlzettel mit Listen- oder Parteibezeichnung (§ 73 Abs. 4 E-OPR) notwendig, da diese Stimmen als Listenstimmen zählen. Der erste Vorbehalt betrifft ungültige Stimmen: Dieser Vorbehalt stellt keine inhaltliche Änderung dar (siehe § 60 Abs. 2 aOPR). Der zweite Vorbehalt betrifft leere Wahlzettel bei Proporzahlen: Deren Stimmen sind nur ungültig und werden nicht berücksichtigt, wenn die Wahlzettel weder eine Listenbezeichnung noch eine Ordnungsnummer enthalten (siehe neuer § 51 Abs. 4 E-OPR).

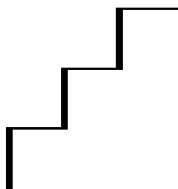
§ 54 Protokolle

¹ Die Ergebnisse der Wahlen oder Abstimmungen werden vom Wahl- und Abstimmungsbüro in den entsprechenden Protokollen festgehalten.

² Nach Ermittlung der Ergebnisse stellt das Wahl- und Abstimmungsbüro die Protokolle, Stimm- bzw. Wahlzettel, Stimmrechtsausweise und alle weiteren Akten der Gemeindeverwaltung für die Aufbewahrung zu.

Es wird eine neue Bestimmung vorgeschlagen, welche sich an § 23 Wahlgesetz BS orientiert. Bis anhin wurden die Protokolle nur bei den Aufgaben des Wahl- und Abstimmungsbüros erwähnt (bisheriger § 18 Abs. 3 und 5 aOPR).

Abs. 2: Hier wird geregelt, was mit den Protokollen und weiteren Unterlagen geschieht. Weitere Ausführungsregelungen werden ins neue Reglement aufgenommen (siehe § 24 Wahlgesetz BS).



§ 55 Anordnung einer Nachzählung von Amtes wegen

¹ Die Wahlprüfungskommission kann bei Wahlen und der Gemeinderat bei Abstimmungen eine Nachzählung anordnen, wenn triftige Gründe vorliegen, welche die Richtigkeit des Ergebnisses der Wahl oder Abstimmung als zweifelhaft erscheinen lassen.

Diese Bestimmung war bisher im Kapitel «Validierung» und nach der Validierungsbestimmung (bisheriger § 74 aOPR) in § 75 aOPR geregelt. Systematisch gehört sie jedoch zur Ermittlung des Ergebnisses und ist somit vor der Validierung zu regeln. Eine Nachzählung ist nach der Validierung nicht mehr möglich, da sämtliche Wahl- und Stimmzettel nach der Validierung vernichtet werden (siehe § 73 aOPR und den Kommentar zu § 57 E-OPR). Ausserdem war die Verortung der Bestimmung im Kapitel Validierung nicht richtig. Die Validierung bedeutet im Kanton wie auch in Riehen die Feststellung des endgültigen Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses.

Die vorliegende Bestimmung behandelt die Anordnung einer Nachzählung von Amtes wegen durch eine Behörde. Die Anordnung einer Nachzählung kann auch von Dritten mit Hilfe einer Stimmrechtsbeschwerde verlangt werden (siehe § 93 E-OPR).

Abs. 1: Es wird die bisherige Regelung von § 75 Abs. 1 aOPR übernommen. Der Gemeinderat und bei Wahlen auch die Wahlprüfungskommission können eine Nachzählung anordnen, wenn triftige Gründe dafürsprechen, dass Zweifel an der Richtigkeit des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses bestehen.

§ 56 Publikation

¹ Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen werden im Kantonsblatt unter Hinweis auf das Beschwerderecht gemäss § 93 publiziert.

Es wurde der bisherige § 72 aOPR übernommen und sprachlich angepasst. Dass die Ergebnisse zusätzlich auf verschiedenen Kanälen (Homepage, Aushang etc.) bekanntgemacht werden, bleibt gleich und wird hier nicht mehr gesondert erwähnt. Im Rahmen der Rückmeldungen wurde der Wunsch geäussert, dass die Publikation auf weiteren Kanälen weiterhin gesondert erwähnt wird. Diesem Wunsch wird auf Reglementsstufe nachgekommen.

Zudem wird neu auf das Beschwerderecht verwiesen, welches neu in § 93 E-OPR geregelt ist. Die entsprechende Wahl- und Abstimmungsbeschwerde ist aufgrund der Dringlichkeit innerhalb der kurzen Rechtsmittelfrist von fünf Tagen einzureichen.

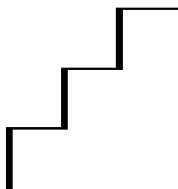
§ 57 Validierung

¹ Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens stellt:

- a) der Einwohnerrat aufgrund eines Berichts seiner Wahlprüfungskommission das Ergebnis der Wahlen verbindlich fest;
- b) der Gemeinderat das Ergebnis der Abstimmung verbindlich fest.

² Die Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahlen und Abstimmungen werden im Kantonsblatt publiziert.

Da die bisherige Regelung im Zusammenhang mit der Validierung immer wieder Fragen aufwirft, wird eine neu formulierte Regelung vorgeschlagen, welche der Regelung von § 25 Wahlgesetz BS entspricht und inhaltlich zudem den bisherigen § 74 aOPR aufnimmt. Systematisch



soll die Validierung zudem ebenfalls in diesem Kapitel bei den gemeinsamen Bestimmungen betreffend Wahlen und Abstimmungen geregelt werden und folgt, dem Prozessablauf entsprechend, auf die Publikation der Ergebnisse. Dies ist ein einziger Vorgang und wie in § 25 Wahlgesetz BS in einem einzigen Paragraphen zu regeln. Ein gesamtes Kapitel «Validierung» (bisheriges Kapitel IV aOPR) macht keinen Sinn.

Die Validierung ist die Feststellung des endgültigen Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses:
Abs. 1 und 2: In dieser Bestimmung wird geregelt, was eine Validierung ist. Mit ihr wird das Ergebnis der Wahlen oder Abstimmungen verbindlich festgestellt. Damit wird auch der Zeitpunkt definiert, bis zu welchem alle Wahl- und Stimmzettel verschlossen aufbewahrt werden müssen. Die Aufbewahrung gemäss § 73 aOPR soll im neuen Reglement geregelt werden. Nach Ablauf der in der Publikation der Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse publizierten Rechtsmittelfrist oder nach dem Abschluss eines Wahl- oder Abstimmungsbeschwerdeverfahrens stellt der Einwohnerrat die Gültigkeit des Ergebnisses von kommunalen Wahlen auf Antrag eines Berichts der Wahlprüfungskommission fest. Der Gemeinderat stellt seinerseits die Gültigkeit des Ergebnisses von kommunalen Abstimmungen fest.

Abs. 2: Das verbindlich validierte Ergebnis wird im Kantonsblatt publiziert.

4.2. Abstimmungen

§ 58 Amtliche Erläuterungen

¹ *Den Abstimmungsunterlagen sind kurze, sachliche Erläuterungen des Gemeinderats zur Vorlage beizulegen, die auch den gegnerischen Auffassungen Rechnung tragen.*

Der bisherige § 24 aOPR war bislang bei den Allgemeinen Bestimmungen zu Wahlen und Abstimmungen geregelt. Da es bei den Wahlen jedoch keine amtlichen Erläuterungen gibt, wird die Bestimmung ins vorliegende Kapitel 4.2 zu den Abstimmungen verschoben. Weitere Ausführungsregelungen (z.B. Form und Umfang der Stellungnahmen, Verweise auf elektronische Quellen usw.) sollen in Anlehnung an § 3a der kantonalen Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 03. Januar 1995 (Wahlverordnung, SG 132.110) ins neue Reglement aufgenommen werden (siehe Aufzählung in § 100 E-OPR).

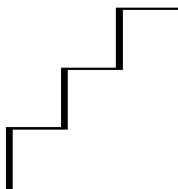
§ 59 Amtliche Stimmzettel

¹ *Der amtliche Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten.*

² *Bei der Abstimmung über zwei einander ausschliessende Vorlagen werden die Stimmberechtigten gefragt:*

- a) *ob sie den einzelnen Vorlagen zustimmen (Hauptfragen), und*
- b) *welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls beide Vorlagen mehr zustimmende als ablehnende Stimmen erhalten (Stichfrage).*

Die bisherigen §§ 24a und 25 aOPR waren bei den Allgemeinen Bestimmungen zu Wahlen und Abstimmungen geregelt. Da diese Bestimmungen jedoch nur für die Abstimmungen gelten, werden sie wie im Wahlgesetz BS ins vorliegende Kapitel 4.2 zu den Abstimmungen



verschoben. Im neuen § 59 E-OPR wurden die bisherigen §§ 24a und 25 aOPR zusammengeführt.

Abs. 2 Ziff. 2: Der im bisherigen § 25 aOPR verwendete Begriff «bedingte Eventualabstimmung» ist ohne weitere Erklärung unklar und wird in der Schweiz kaum verwendet. Es wird deshalb für den Fall einer Abstimmung zu zwei sich ausschliessenden Vorlagen eine neue Formulierung vorgeschlagen, welche sich an § 60a des Zürcherischen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 (SR 161) orientiert. Es wird der gängige Begriff der «Stichfrage» in die Regelung aufgenommen.

§ 60 Annahme

¹ Für die Annahme einer Abstimmungsvorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

² Erhalten bei einer Abstimmung über zwei einander ausschliessende Vorlagen beide Vorlagen mehr zustimmende als ablehnende Stimmen, so entscheidet das Ergebnis der Stichfrage.

Der bisherige § 26 aOPR wurde ebenfalls in dieses Kapitel verschoben, da es sich um eine Regelung handelt, die nur die Abstimmungen betrifft.

Abs. 1: Unverändert.

Abs. 2: Die Änderung wurde aufgrund des neuen § 59 Abs. 2 E-OPR nötig (Begriff Stichfrage, siehe oben).

4.3. Wahlen

4.3.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 61 Wahlarten

¹ Die Stimmberechtigten wählen:

- a) den Einwohnerrat;
- b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderats.

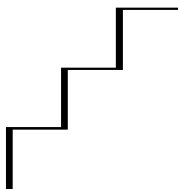
² Der Einwohnerrat wird nach dem Proporzsystem gewählt. Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeinderats erfolgt nach dem Majorzsystem.

Der neue § 61 E-OPR entspricht inhaltlich dem bisherigen § 50 aOPR. Er wurde sprachlich gemäss den Vorgaben der kantonalen Richtlinien BS angepasst.

§ 62 Zeitpunkt der Gesamterneuerungswahlen

¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Sie sind zeitlich so anzuordnen, dass die Legislatur des Einwohnerrats, der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeinderats ab Februar beginnen kann.

Der neue § 62 E-OPR entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 51 Abs. 1 aOPR. Dieser wurde mit Beschluss des Einwohnerrats vom 28. April 2021 bereits geändert und wird



deshalb unverändert übernommen: Die nächsten Gesamterneuerungswahlen werden bereits im Herbst 2025 stattfinden. Der Legislaturbeginn verschiebt sich damit neu auf den 1. Februar 2026 (bisher jeweils 1. Mai).

§ 63 Stille Wahl

¹ Entspricht die Zahl der Vorgeschlagenen der Zahl der zu Wählenden, widerruft der Gemeinderat den angesetzten Wahlgang.

² Die Stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Gesamterneuerungswahl des Einwohnerrats und beim ersten Wahlgang für das Amt der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeinderats.

³ Dieser Beschluss wird unter Hinweis auf das Beschwerderecht publiziert.

Abs. 1 und 2: Die Regelungen nehmen inhaltlich den bisherigen § 52 aOPR auf. Er wird neu in zwei Absätzen geregelt und orientiert sich an § 32 Wahlgesetz BS. In Abs. 1 wird die Folge für diejenigen Fälle geregelt, in denen eine Stille Wahl möglich ist. Damit einhergehend kann auch der Begriff «Stille Wahl» erläutert werden. Abs. 2 regelt anschliessend, in welchen Fällen eine Stille Wahl ausgeschlossen ist.

Abs. 3: Die Beschlüsse betreffend eine Stille Wahl und der damit verbundene Widerruf des angesetzten Wahlgangs werden im Kantonsblatt publiziert. Falls Stimmberechtigte nicht einverstanden sind, können sie die Beschlüsse im Rahmen der allgemeinen Wahl- und Abstimmungsbeschwerde anfechten (siehe § 93 E-OPR).

§ 64 Ersatzwahl während der Legislaturperiode

¹ Eine Ersatzwahl während der Legislatur erfolgt für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Der neue § 64 E-OPR nimmt inhaltlich § 51 Abs. 3 aOPR auf. Er wurde sprachlich vereinfacht und wird neu systematisch nach den Wahlarten und vor dem Zeitpunkt der Wahlen geregelt, da er inhaltlich nicht zum Thema «Zeitpunkt der Wahlen» gehört. Ausserdem beschränkt sich die Bestimmung nicht mehr auf Ersatzwahlen für Gemeinderat und Gemeindepräsidium, sondern berücksichtigt auch Ersatzwahlen im Einwohnerrat. Dass die Ersatzwahlen beförderlich anzuordnen sind, ergibt sich für den Einwohnerrat aus § 79 Abs. 3 und für den Gemeinderat aus § 92 Abs. 2 E-OPR.

4.3.2. Wahl des Einwohnerrats

Vorbemerkung: Dieses Kapitel erhält aus gesetzestechnischen Gründen eine leicht angepasste Struktur. Zudem ist der bisherige § 55 aOPR sehr lang und enthält mehrere Regelungsgegenstände, die neu auf verschiedene Paragraphen aufgeteilt werden. Die Regelungsgegenstände, die thematisch zusammengehören, werden zusammengeführt.

§ 65 Wählbarkeit

¹ Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist, gültig zur Wahl vorgeschlagen wurde und auf einer Liste steht.

§ 65 E-OPR entspricht inhaltlich dem bisherigen § 54 aOPR und wurde sprachlich angepasst.

§ 66 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

¹ Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Stimmberechtigten dürfen je nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

² Vorgeschlagene dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.

³ Parteien oder Gruppierungen, die bei den Wahlen für die laufende Amtsdauer mindestens einen Sitz im Einwohnerrat erzielt haben, werden von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Den Wahlvorschlag müssen zwei stimmberechtigte Personen unterzeichnen, die ihn gegenüber den Behörden vertreten.

Abs. 1: Es wurde die bisherige Regelung von § 55 Abs. 1 aOPR übernommen.

Abs. 2: Es wurde die bisherige Regelung von § 55 Abs. 2 aOPR übernommen.

Abs. 3: Es wurde die bisherige Regelung von § 55 Abs. 7 aOPR übernommen. Sie wurde sprachlich angepasst.

§ 67 Inhaltliche Erfordernisse der Wahlvorschläge

¹ Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) eine von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung;
- b) Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Vorgeschlagenen;
- c) Name, Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse der Unterzeichnenden und
- d) eine von den Vorgeschlagenen unterzeichnete, unwiderrufliche Zustimmungserklärung.

² Dieselbe oder derselbe Vorgeschlagene darf höchstens dreimal auf einem Wahlvorschlag stehen. Gesamthaft darf der Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder des Einwohnerrats zu wählen sind.

³ Die an erster Stelle, im Verhinderungsfall an zweiter Stelle Unterzeichnenden vertreten die Wahlvorschläge gegenüber den Behörden.

Abs. 1: Es wird eine neue Regelung vorgeschlagen, die sich an § 37 Wahlgesetz BS orientiert. Lit. d) entspricht dem bisherigen § 23 Reglement, sollte aber in den Grundzügen hier geregelt werden. Weitere Ausführungsregelungen sollen ins neue Reglement übernommen werden.

Abs. 2: Es wurde der bisherige § 55 Abs. 4 a OPR übernommen und sprachlich angepasst. Es wird präzisiert, dass zu Wählende höchstens dreimal auf demselben Wahlvorschlag und nicht höchstens dreimal auf verschiedenen Wahlvorschlägen aufgeführt werden dürfen. Ausserdem gilt weiterhin, dass vorgeschlagene Kandidierende höchstens dreimal und nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden dürfen.

Abs. 3: Es wird ein neuer Absatz analog § 36 Abs. 4 Wahlgesetz BS vorgeschlagen. Die Regelung wird als sinnvoll erachtet, da man sich so das bisher verwendete zusätzliche Dokument mit der separaten Bezeichnung der Listenvertretenden spart (siehe bisheriger § 24 Reglement).

§ 68 Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge

¹ Wahlvorschläge müssen auf dem amtlichen Formular eingereicht werden. Sie müssen spätestens am achtletzten Montag vor dem Wahlsonntag während den Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Bei Ersatzwahlen kann die Frist auf den sechstletzten Montag verkürzt werden.

² *Stehen einzelne Kandidierende auf mehreren Wahlvorschlägen und geben sie innert drei Tagen seit der Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung keine Erklärung ab, welchem Vorschlag sie zugeteilt werden wollen, so werden sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.*

³ *Die Gemeindeverwaltung teilt die Streichung von Kandidierenden den Vertreterinnen oder Vertretern der davon betroffenen Wahlvorschläge mit und setzt ihnen eine Frist von drei Tagen, um allfällige Ersatzvorschläge einzureichen.*

⁴ *Der Gemeinderat regelt das Vorgehen bei gleichen Listenbezeichnungen, fehlender Wählbarkeit von Kandidierenden, fehlender Gültigkeit der Unterschriften oder nicht erfüllten Formerfordernissen.*

Abs. 1: Es wurde die bisherige Regelung von § 55 Abs. 3 aOPR übernommen. Sie wurde inhaltlich und sprachlich leicht angepasst. Je nach dem Zeitpunkt der Ersatzwahlen gemäss § 92 E-OPR soll die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge vor dem Wahlsonntag auf sechs Wochen verkürzt werden können.

Abs. 2: Entspricht inhaltlich § 55 Abs. 5 aOPR und wurde sprachlich angepasst.

Abs. 3: Inhaltliche Übernahme von § 55 Abs. 6 aOPR mit leichten sprachlichen Anpassungen.

Abs. 4: Diese Reglements Inhalte sollen hier explizit genannt werden, sie verweisen auf § 23 ff. des Reglements. Weitere Ausführungen werden im neuen Reglement aufgenommen.

§ 69 Listen

¹ *Die bereinigten definitiven Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet und können nicht mehr geändert werden.*

² *Jede Liste wird mit einer Ordnungsnummer versehen.*

Abs. 1: Inhaltlich wird die bisherige Regelung von § 56 aOPR übernommen. Sie lehnt sich sprachlich an § 43 Wahlgesetz BS an.

Abs. 2: Alle Listen werden mit einer vorgegebenen Ordnungsnummer versehen. Die Listen derselben Parteien oder Gruppierungen tragen schweizweit die gleichen Bezeichnungen und Ordnungsnummern.

§ 70 Listenverbindungen

¹ *Listen- sowie Unterlistenverbindungen sind ausgeschlossen.*

Abs. 1: Gemäss des neuen Abs. 1 sind keine Listenverbindungen mehr zulässig. Siehe dazudie Ausführungen in den Kapiteln 3 und 5 sowie in der Auslegeordnung Listenverbindungen inkl. Berechnungen in Beilage 4 betreffend die Motion Thomas Strahm und Konsorten, nach welcher Listenverbindungen zur Unübersichtlichkeit für Stimmberechtigte führen würden, da diese nicht mehr abschätzen könnten, wem ihre Stimme letztlich zugutekomme. Um Klarheit zu gewährleisten, wird auch die Bildung von Unterlistenverbindungen ausdrücklich ausgeschlossen. In den Rückmeldungen sprachen sich sämtliche Parteien für eine Abschaffung der Listenverbindungen aus.

§ 71 Publikation und Zustellung

¹ *Die Gemeindeverwaltung publiziert die Listen im Kantonsblatt.*

² *Die Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer werden bei der Publikation mitgeteilt und auf den Listen abgedruckt.*

³ Die bedruckten Listen werden den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis zugestellt. Zudem ist eine leere Liste mit der Bezeichnung «Freie Liste» beizulegen, die keine Namen, aber so viele nummerierte Linien enthält, als Mitglieder des Einwohnerrats zu wählen sind.

Abs. 1: Die Regelung entspricht nicht mehr dem bisherigen § 58 Abs. 1 aOPR, sondern der Praxis, wonach die Gemeindeverwaltung jeweils unmittelbar nach Ablauf der Einreichungsfrist die Wahlvorschläge prüft und diese direkt amtlich publiziert werden. Sie wurde sprachlich angepasst. Es wird einheitlich der Begriff «Publikation bzw. publizieren» für die Veröffentlichung von Entscheiden oder Ergebnissen im Kantonsblatt verwendet.

Abs. 2: Der bisherige § 58 Abs. 2 aOPR wurde angepasst, indem die Listenverbindungen nicht mehr aufgeführt sind. Siehe auch hierzu die Ausführungen in den Kapiteln 3 und 5 betreffend die Motion Thomas Strahm und Konsorten sowie in der vorstehenden Kommentierung zu § 70.

Abs. 3: Diese Regelung übernimmt § 58 Abs. 3 aOPR, jedoch ohne die Zustellfristen. Diese sind neu bereits in den gemeinsamen Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen in § 37 E-OPR vorstehend enthalten.

§ 72 Stimmabgabe

¹ Jede Wählerin und jeder Wähler kann so viele Stimmen abgeben, als Mitglieder des Einwohnerrats zu wählen sind.

² Sie können aus den ihnen zugestellten Listen nur eine auswählen, die sie als Wahlzettel benutzen und mit der sie ihre Stimmen abgeben. Die Einreichung mehrerer Wahlzettel führt zu deren Ungültigkeit.

³ Sie können ihren Wahlzettel unverändert einlegen oder darauf nach Belieben:

- a) Namen von Kandidierenden streichen;
- b) Namen von Kandidierenden anderer Listen einsetzen (panaschieren);
- c) den Namen des oder der gleichen Kandidierenden mehrfach, höchstens aber dreimal einsetzen (kumulieren);
- d) Linien leer lassen oder
- e) Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern streichen oder durch andere ersetzen.

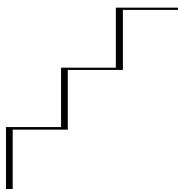
⁴ Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.

Der bisherige § 59 aOPR wurde ohne Abs. 4 übernommen, da die Gültigkeit von Wahlzetteln bei Einwohnerratswahlen in § 51 Abs. 4 E-OPR angepasst wurde (siehe oben): So soll eine freie Liste ohne Kandidierende neu gültig sein, wenn sie eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer enthält. Bisher waren solche freien Listen ungültig. Die Regelung von § 72 E-OPR wurde gegenüber § 59 aOPR sprachlich angepasst.

Abs. 2: Mit der neuen Regelung wird für die Stimmberechtigten verdeutlicht, dass nur ein Wahlzettel verwendet werden darf.

Abs. 3: Gleichbleibend gegenüber § 59 Abs. 3 aOPR mit sprachlichen Anpassungen.

Abs. 4: Zum neuen Abs. 4 ist anzumerken, dass bereits jetzt bei Nichtübereinstimmung von Listenbezeichnung und Ordnungsnummer aufgrund handschriftlicher Änderungen immer die Listenbezeichnung Vorrang hat. Als Beispiel: Wenn man auf der Liste «Partei XY, Liste 5» die Ordnungsnummer durchstreicht und durch «Liste 4» ersetzt, gehen die Listenstimmen



dennoch an Partei XY («der Name geht der Nummer vor»). Diese Praxis ist nun auf Ordnungsstufe geregelt.

§ 73 Zuteilung der Stimmen zu den Listen

¹ Unabhängig von der Listenbezeichnung und Ordnungsnummer des benutzten Wahlzettels zählt jede für eine vorgeschlagene Kandidatin oder einen vorgeschlagenen Kandidaten abgegebene Stimme als Kandidatinnen- oder Kandidatenstimme für jene Liste, auf der der Name der Kandidatin oder des Kandidaten gedruckt ist.

² Jede leere Linie und jede ungültige Stimme auf dem benutzten Wahlzettel zählt als Listenstimme für jene Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel stehen.

³ Die Gesamtstimmenzahl jeder Liste ergibt sich aus der Summe ihrer Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen und ihrer Listenstimmen.

⁴ Leere Linien und ungültige Stimmen auf Wahlzetteln, die weder eine Listenbezeichnung noch eine Ordnungsnummer tragen, werden keiner Liste zugerechnet und bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt.

Es wurde der bisherige § 60 aOPR übernommen und sprachlich angepasst.

§ 74 Grundsatz der Zuteilung der Einwohnerratssitze

¹ Die Anzahl der Sitze im Einwohnerrat wird auf die einzelnen Listen im Verhältnis der auf sie entfallenden Gesamtstimmenzahl verteilt.

² Listen, die das Quorum von 2% der Stimmen nicht erreicht haben, sind von der Sitzverteilung ausgeschlossen.

Vorbemerkung: Der bisherige § 61 aOPR wurde in mehrere Paragraphen aufgeteilt, da er nebst dem Grundsatz verschiedene Schritte im Prozess zur Verteilung der Sitze enthält. Dazu wird auf die neuen §§ 75 ff. E-OPR nachfolgend verwiesen.

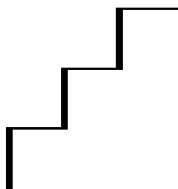
Der Titel wird sprachlich ergänzt.

Zum Wahlquorum gemäss Abs. 2: Mit der vorgeschlagenen Abschaffung der Listenverbindungen wurde auch eine Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens zum faireren «Sainte-Laguë-Verfahren» empfohlen (siehe Kommentar zum nächsten Paragraphen). Beide Vorschläge wurden im Rahmen des Einbezugs der Parteien von einer grossen Mehrheit positiv aufgenommen. Das «Sainte-Laguë-Verfahren» ermöglicht jedoch auch Kleinstparteien einen Sitzgewinn (so hätte bspw. die EDU bei Anwendung des «Sainte-Laguë-Verfahrens» 2014 einen Sitz anstelle der FDP gewonnen, siehe Beilage 4). Der Einsitz von Kleinstparteien kann eine Zersplitterung des Parlaments bedeuten und dessen Effizienz vermindern. Im Rahmen des Einbezugs der Parteien haben sich die Parteien teilweise für, teilweise gegen die Einführung eines Quorums ausgesprochen. Seitens des Gemeinderats wird einhergehend mit dem Wechsel der Verfahrensart eine Sperrklausel (Wahlquorum) von 2 % für die Wahl in den Einwohnerrat empfohlen.

§ 75 Erste Verteilung der Einwohnerratssitze

¹ Die Summe der Gesamtstimmenzahlen aller Listen wird durch die Zahl der zu vergebenden Einwohnerratssitze geteilt. Die auf den Quotienten folgende ganze Zahl gilt als Verteilungszahl.

² Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Gesamtstimmenzahl enthalten ist.



Abs. 1: Sollten Listenverbindungen zukünftig abgeschafft werden, empfiehlt der Gemeinderat eine Anpassung des bisherigen Berechnungsmodells hinsichtlich der Sitzverteilung. Das bis anhin angewandte Hagenbach-Bischoff-Verfahren ($\text{Anzahl Parlamentssitze} + 1 = \text{Divisor}$) gemäss § 61 Abs. 1 aOPR bevorzugt gegenüber dem Saint-Laguë-Verfahren ($\text{Anzahl Parlamentssitze} = \text{Divisor}$, vgl. § 52 Wahlgesetz BS) grössere gegenüber kleineren Parteien bei der Sitzverteilung. Die Listenverbindungen gleichen diese Verzerrung aus. Bei Aufhebung der Listenverbindungen ist ein Wechsel zum Saint-Laguë-Verfahren sinnvoll, welches fairer ist und keinen solchen Verzerrungseffekt kennt. Der Kanton hat diesen Systemwechsel mit der Abschaffung seiner Listenverbindungen ebenfalls vorgenommen (§ 52 Wahlgesetz BS). Siehe die detaillierten Ausführungen hierzu in den Kapiteln 3 und 5. Eine klare Mehrheit der Parteien hat im Rahmen des Einbezugs der Parteien die Änderung des Berechnungsverfahrens im beschriebenen Sinne gewünscht. Dieses Anliegen wurde hiermit berücksichtigt. Der bisher verwendete Begriff «Wahlzahl», welcher eher in Österreich üblich ist, wird durch den in der Schweiz geläufigen Begriff «Verteilungszahl» ersetzt (siehe für den Bund Art. 40 BPR).

Abs. 2: Inhaltliche Übernahme von § 61 Abs. 3 aOPR, wobei auch hier der eher in Österreich übliche Begriff «Wahlzahl» durch «Verteilungszahl» ersetzt wird.

§ 76 Weitere Verteilungen der Einwohnerratssitze

¹ Sind nach der ersten Verteilung nicht sämtliche Sitze verteilt, werden die verbliebenen Sitze einzeln und nacheinander wie folgt verteilt:

- a) Die Gesamtstimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins erhöhte verdoppelte Zahl der ihr bereits zugewiesenen Sitze geteilt und
- b) der erste noch offene Sitz wird der Liste zugeteilt, die den höchsten Quotienten aufweist.

² Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis alle Sitze vergeben sind.

Abs. 1: Bei der Abschaffung von Listenverbindungen macht ein Systemwechsel zum Saint-Laguë-Verfahren auch hier eine Anpassung des Divisors gemäss Ziff. 1 notwendig (vgl. § 53 Abs. 1 Wahlgesetz BS). Siehe den Kommentar zu § 75 vorstehend und die dortigen Ausführungen, wonach sich die deutliche Mehrheit der Parteien für eine Änderung des Berechnungsverfahrens ausgesprochen hat.

§ 77 Gewählte Personen und Nachrückende

¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Sitze jene Personen gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Wahl- und Abstimmungsbüro durch Los.

³ Die nicht gewählten Personen sind Nachrückende in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Vorbehalten bleibt § 78 Abs. 2.

Es wird ein separater Titel vorgeschlagen.

Abs. 1 und 2: Es wurde inhaltlich der bisherige § 61 Abs. 6 aOPR übernommen und sprachlich in zwei Absätze aufgeteilt. Im Reglement wird das Losverfahren ausgeführt.

Abs. 3: In Abs. 3 wird eine neue Regelung vorgeschlagen. Es wird definiert, wer die nachrückenden Personen sind, wenn eine gewählte Person ihr Amt nicht antritt oder während der Legislatur zurücktritt.

§ 78 Nachrücken

¹ Scheidet eine gewählte Person vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Einwohnerrat aus, rückt von den wählbaren Nachrückenden gemäss § 77 Abs. 3 die Person mit der höchsten Stimmenzahl nach. Kann oder will diese Person das Amt nicht antreten, rückt die nächste Person auf der Liste an ihre Stelle.

² Eine Person kann nur nachrücken, wenn sie der Partei oder Gruppierung, für deren Liste sie kandidierte, noch angehört.

Es wird ein neuer Titel vorgeschlagen.

§ 78 E-OPR regelt den Fall des Nachrückens, wenn ein Einwohnerratsmitglied während der Legislatur ausscheidet.

Abs. 1: Der bisherige § 62 Abs. 1 aOPR wurde sprachlich neu formuliert. Zudem wurde mit dem Begriff «wählbarer Nachrückender» verdeutlicht, dass Nachrückende nach wie vor die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 65 E-OPR (Stimmberechtigung) erfüllen müssen (Weggezogene können bspw. nicht nachrücken). Falls es ausnahmsweise auf einer Liste keine Nachrückenden mehr gibt, kommt für diesen seltenen Fall § 79 E-OPR zur Anwendung.

Abs. 2: Neu wird der bisherige § 62 Abs. 1 aOPR sprachlich präzisiert und entspricht somit der Praxis, dass im Zeitpunkt des Nachrückens eine Person noch der auf der Liste aufgeführten Partei angehören muss. Damit wird dem Willen der Wählenden am ehesten entsprochen, die im Zeitpunkt der Einwohnerratswahlen aufgrund des Proporzsystems eine bestimmte Partei gewählt haben.

§ 79 Listenergänzung und Ersatzwahl

¹ Sind auf der entsprechenden Liste keine wählbaren Kandidierenden mehr vorhanden, hat der Gemeinderat die Unterzeichnenden der zu ergänzenden Liste aufzufordern, innert einer Frist von zwei Monaten die Ersatzkandidierenden zu bezeichnen.

² Erfolgt ein Vorschlag, dem mehr als die Hälfte der noch stimmberechtigten Listenunterzeichnenden zustimmt, gelten die Vorgeschlagenen als in Stiller Wahl gewählt.

³ Kommt auf diese Weise kein gültiger Vorschlag zustande, so findet für die noch freien Sitze beförderlich eine Ersatzwahl gemäss den §§ 65 – 77 statt. Dabei ist Stille Wahl zulässig.

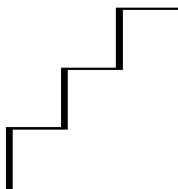
⁴ Die Besetzung von Sitzen gemäss den Abs. 1 – 3 unterliegt der Validierung durch den Einwohnerat.

Der neue § 79 E-OPR nimmt die Regelung des bisherigen § 62 Abs. 2 bis 5 aOPR auf und regelt den seltenen Fall, dass im Falle eines Rücktritts oder Todesfalls eines gewählten Einwohnerratsmitglieds keine Nachrückenden gemäss § 78 E-OPR zur Verfügung stehen.

4.3.3. Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der weiteren Gemeinderatsmitglieder

§ 80 Wählbarkeit

¹ Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und als weiteres Mitglied des Gemeinderats ist wählbar, wer stimmberechtigt ist, auch wenn kein Wahlvorschlag eingereicht wurde.



Im Zusammenhang mit der Wählbarkeit der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten wurde der bisherige § 63 aOPR übernommen und entsprechend den Richtlinien BS sprachlich angepasst.

§ 81 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

¹ Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Stimmberechtigten dürfen je nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

² Vorgeschlagene dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.

³ Parteien oder Gruppierungen, die bei den Wahlen für die laufende Amtsdauer mindestens einen Sitz im Gemeinderat erzielt haben, werden von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Das gleiche gilt für amtierende Gemeinderatsmitglieder, die keiner Partei oder Gruppierung angehören. Den Wahlvorschlag müssen zwei stimmberechtigte Personen unterzeichnen, die ihn gegenüber den Behörden vertreten.

Vorbemerkung: Der bisherige § 64 aOPR wurde auf die §§ 81 bis 84 E-OPR aufgeteilt und jeweils mit einem Titel versehen, da er mehrere Regelungsgegenstände enthält.

Abs. 1: Es wurde § 64 Abs. 1 aOPR übernommen.

Abs. 2: Es wurde § 64 Abs. 2 aOPR übernommen.

Abs. 3: Es wurde § 63 Abs. 5 aOPR übernommen. Die Regelung wurde sprachlich angepasst.

§ 82 Inhaltliche Erfordernisse der Wahlvorschläge

¹ Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der oder des Vorgeschlagenen;
- b) Name, Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse der Unterzeichnenden und
- c) eine von den Vorgeschlagenen unterzeichnete, unwiderrufliche Zustimmungserklärung.

² Der gleiche Name darf nur einmal auf dem Wahlvorschlag stehen. Im Ganzen darf der Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind.

³ Die an erster Stelle, im Verhinderungsfall an zweiter Stelle Unterzeichnenden vertreten die Wahlvorschläge gegenüber den Behörden.

Abs. 1: Es wird eine neue Bestimmung vorgeschlagen, welche die Vorgaben für die Wahlvorschläge regelt. In lit. c) wird zudem eine Regelung analog § 23 Reglement vorgeschlagen.

Abs. 2: Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 64 Abs. 4 aOPR.

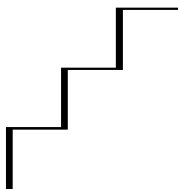
Abs. 3: Es wird eine Vertretungsregelung bei den Unterzeichnenden vorgeschlagen, die eine prozessuale Vereinfachung gegenüber dem bisherigen § 64 Abs. 5 Satz 3 aOPR darstellt (vgl. den Kommentar zu § 68 Abs. 3 E-OPR vorstehend).

§ 83 Einreichung der Wahlvorschläge

¹ Wahlvorschläge müssen auf dem amtlichen Formular eingereicht werden. Sie müssen spätestens am achtletzten Montag vor dem Wahlsonntag während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

² Der Gemeinderat regelt das Vorgehen bei fehlender Wählbarkeit von Kandidierenden, fehlender Gültigkeit der Unterschriften und nicht erfüllten Formerfordernissen.

Abs. 1: Es wurde der bisherige § 64 Abs. 3 aOPR übernommen und sprachlich angepasst.



Abs. 2: Im Zusammenhang mit der fehlenden Wählbarkeit von Kandidierenden, fehlender Gültigkeit der Unterschriften und fehlender Formerfordernisse sind weitere Ausführungsregelungen im neuen Reglement nötig (vgl. heutige Regelungen in den §§ 23 bis 26 Reglement). Infolge der in Abs. 2 aufgeführten Gründe werden die Wahlvorschläge vom Wahlbüro bereinigt (siehe dazu die §§ 84 und 85 E-OPR nachfolgend).

§ 84 Publikation

¹ Die Gemeindeverwaltung publiziert die bereinigten Wahlvorschläge im Kantonsblatt.

Im neuen § 84 E-OPR wird Abs. 1 des bisherigen § 65 aOPR abgeändert. Die Regelung entspricht so der Praxis, wonach die Gemeindeverwaltung jeweils unmittelbar nach Ablauf der Einreichungsfrist die Wahlvorschläge prüft und diese direkt amtlich publiziert werden. Die Zustellfristen gemäss § 65 Abs. 2 aOPR sind bereits bei den gemeinsamen Bestimmungen zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in Kapitel 4.1.1 geregelt (siehe § 35 Abs. 2 E-OPR).

§ 85 Amtliche Wahlzettel

¹ Der amtliche Wahlzettel enthält:

- a) die bereinigten Wahlvorschläge mit ihren Bezeichnungen in der Reihenfolge der von den Parteien bzw. Gruppierungen erzielten Sitze in der letzten Legislatur;
- b) leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidierenden und
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen.

Im neuen § 85 E-OPR wurden die Regelungen von § 65a aOPR übernommen und sprachlich angepasst. In Ziff. 2 wird die gängige Praxis festgehalten, dass die Reihenfolge der Listen im amtlichen Wahlzettel sich an der Parteistärke orientiert. Details werden neu im Reglement ausgeführt (vgl. § 100 E-OPR).

§ 86 Stimmabgabe

¹ Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind.

² Für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten bzw. für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder darf für jede Kandidierende oder jeden Kandidierenden nur eine Stimme abgegeben werden.

³ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel:

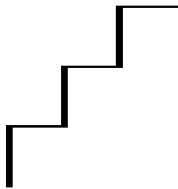
- a) vorgedruckte Namen von Kandidierenden ankreuzen;
- b) Namen von wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben oder
- c) angekreuzte vorgedruckte oder auf leere Linien geschriebene Namen wieder durchstreichen.

Im neuen § 86 E-OPR wurden die Regelungen des bisherigen § 66 aOPR übernommen und sprachlich angepasst.

§ 87 Gewählte Personen

¹ Gewählt sind jene Kandidierenden, die das absolute Mehr erreichen und die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gleichgültig, ob sie auf einem Wahlvorschlag stehen oder nicht.

² Zur Festlegung des absoluten Mehrs wird die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel durch zwei geteilt. Die auf den Quotienten folgende ganze Zahl ist das absolute Mehr.



Abs. 1 § 87 E-OPR: Es wurde die Regelung des bisherigen § 67 aOPR Abs. 1 übernommen und sprachlich angepasst.

Abs. 2: Neu wird das absolute Mehr hier, direkt nach seiner erstmaliger Erwähnung erläutert (bisher: § 68 aOPR). Inhaltlich ändert sich nichts. Dies gilt, wenn alle bis auf den letzten Sitz besetzt wurden, und zwei Kandidierende aufgrund des absoluten Mehrs und derselben Stimmenanzahl auf diesen Anspruch hätten. Dies stellt keine inhaltliche oder sprachliche Neuerung dar.

§ 88 Vorgehen bei Stimmengleichheit

¹ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Wahl- und Abstimmungsbüro durch Los.

Im neuen § 88 E-OPR wurde die Regelung des bisherigen § 67 Abs. 2 übernommen und sprachlich angepasst. Zum Losverfahren siehe die Erläuterung zu § 77 E-OPR.

§ 89 Zweiter Wahlgang

¹ Erreichen weniger Personen das absolute Mehr, als zu wählen sind, findet in der Regel innerhalb von sechs Wochen ein zweiter Wahlgang statt.

² Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen bis spätestens Mittwoch nach dem ersten Wahlgang, während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

³ Werden gleich viele Personen vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so gelten diese als in Stiller Wahl gewählt.

Der bisherige § 69 aOPR wurde thematisch in drei Absätze aufgeteilt und leicht angepasst.

Abs. 1: Es wird eine längere Frist als bisher (sechs anstatt vier Wochen) vorgeschlagen, da die bisherige Frist im Zusammenhang mit den Feiertagen im Dezember zu kurz ist (neuer Legislaturbeginn ab 2026 im Februar, siehe vorstehend § 62 E-OPR).

Abs. 2: In der Praxis werden die Wahlvorschläge bei der Gemeindeverwaltung eingereicht.

§ 90 Stimmrechtsausweis für den zweiten Wahlgang

¹ Die Stimmberechtigten erhalten mindestens zehn Tage vor dem Urnengang einen neuen Stimmrechtsausweis sowie die amtlichen Wahlzettel.

Mit § 90 E-OPR wurde der bisherige § 70 aOPR übernommen.

§ 91 Relatives Mehr

¹ Im zweiten Wahlgang sind jene Kandidierenden gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gleichgültig, ob sie auf einem Wahlvorschlag stehen oder nicht.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los gemäss den Vorschriften für den ersten Wahlgang.

Mit § 91 E-OPR wurde der bisherige § 71 aOPR übernommen.

Abs. 2: Es wird auf den Kommentar zu § 88 E-OPR verwiesen.

§ 92 Ersatzwahl

¹ Eine Ersatzwahl findet statt, wenn:

- a) ein im ersten Wahlgang gewähltes Gemeinderatsmitglied im zweiten Wahlgang als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt wird und sich für dieses Amt entscheidet und auf den Gemeinderatssitz verzichtet oder
- b) eine gewählte Person vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Gemeinderat oder als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident ausscheidet.

² Für die Ersatzwahl gelten die Regeln über den ersten und den zweiten Wahlgang sinngemäss.

³ Ersatzwahlen sind beförderlich anzuordnen. Eine Vakanz sollte nicht länger als drei Monate dauern.

Es wird eine neue Regelung für Ersatzwahlen vorgeschlagen, da es bei den letzten Gesamterneuerungswahlen zu Unklarheiten kam. Bei den letzten Gesamterneuerungswahlen wurde die Gemeindepräsidentin im zweiten Wahlgang gewählt, wodurch ihr bereits feststehender Gemeinderatssitz (erster Wahlgang) frei wurde. Eine weitere Wahl (Ersatzwahlgang) wurde dadurch notwendig. Es wurde teilweise angenommen, dass es sich um einen dritten Wahlgang handle (relatives Mehr). Richtigerweise handelte es sich aber um einen Ersatzwahlgang, der wieder von vorne mit einem ersten (absolutes Mehr) und zweiten Wahlgang (relatives Mehr) begann. Zukünftig soll hier eine klare Regelung vorliegen.

Abs. 1: Hier wird geregelt, wann eine Ersatzwahl notwendig wird. Nebst dem oben beschriebenen Fall wird eine Ersatzwahl ebenfalls notwendig, wenn ein Gemeinderatsmitglied oder die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt ausscheidet.

Abs. 2: Es gelten für die Ersatzwahlen die gleichen Regelungen wie für den ersten und zweiten Wahlgang. Mit dieser Regelung soll für die Stimmberechtigten und Kandidierenden besser ersichtlich werden, dass auch bei den Ersatzwahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr zählt und das relative Mehr erst im zweiten Ersatzwahlgang bei der Ermittlung des Ergebnisses zur Anwendung kommt.

Abs. 3: Hier wird ausgeführt, innert welcher Zeitspanne die Ersatzwahl durchzuführen ist. Die bisherige Regelung gemäss § 51 aOPR, welche eine Dauer der Vakanz von maximal drei Monaten zulässt, kann nicht in jedem Fall eingehalten werden: Scheidet ein Gemeinderatsmitglied während der Legislaturperiode unvorhergesehen aus, bspw. im Frühling, würde die Ersatzwahl in die Sommerferien fallen. Findet der Ersatzwahltermin dann nach den Sommerferien statt, hat die Vakanz in diesem Ausnahmefall länger gedauert.

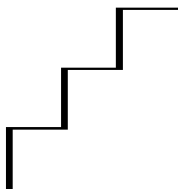
5. Rechtspflege

§ 93 Stimmrechtsbeschwerde sowie Wahl- und Abstimmungsbeschwerde

¹ Die Stimmberechtigten können Beschwerde erheben:

- a) wegen Verletzung des Stimmrechts gemäss den §§ 2 – 6 und 43 – 48 (Stimmrechtsbeschwerde);
- b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von kommunalen Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsbeschwerde).

§ 93 E-OPR entspricht inhaltlich dem bisherigen § 79 Abs. 1 aOPR.



Lit. a: Verweis auf die §§ 2-6 bleibt gleich. Die weiteren Verweise betreffen die Regelungen der E-OPR, welche teilweise durch die neue Systematik eine neue Nummerierung erhalten haben. Die §§ 43-48 E-OPR waren in den bisherigen §§ 7-10 aOPR geregelt.

Lit. b): Sowohl bei Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (z.B. Behördenpropaganda, falsche Aussagen in den Abstimmungserläuterungen usw.) als auch im Zusammenhang mit dem Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung (siehe § 56 E-OPR) sollen Stimmberechtigte eine Stimmrechts- bzw. eine Abstimmungs- oder Wahlbeschwerde gemäss § 93 Abs. 1 lit. b) E-OPR beim Gemeinderat einreichen können. § 79 Abs. 2 aOPR (Rechtsmittelfrist) wird aus gesetzestechnischen Gründen in den direkt folgenden § 94 E-OPR verschoben.

§ 94 Rechtsmittelfrist

¹ Die Beschwerde ist innert fünf Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am fünften Tag nach der Publikation des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses im Kantonsblatt, schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

§ 94 E-OPR entspricht dem bisherigen § 79 Abs. 2 aOPR unter sprachlichen und inhaltlichen Anpassungen: Aufgrund der Dringlichkeit muss die jeweilige Beschwerde innerhalb von fünf Tagen beim Gemeinderat eingereicht werden. Hier gilt nicht die dreissigtägige Rechtsmittelfrist wie beim kommunalen Rekurs gemäss § 8 Gemeindeordnung.

§ 95 Aufschiebende Wirkung

¹ Der Gemeinderat kann die aufschiebende Wirkung ausnahmsweise anordnen.

Die neue Regelung von § 95 E-OPR übernimmt inhaltlich § 80 Abs. 1 aOPR. Damit die kommunalen Behörden nach der Gesamterneuerungswahlen ihre Arbeit aufnehmen können und nicht durch eine Wahlbeschwerde blockiert werden, haben Stimmrechtsbeschwerden weiterhin keine aufschiebende Wirkung. In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung von § 99 E-OPR wichtig. Die gewählten Mitglieder des Einwohnerrats oder Gemeinderats können ihr Mandat auch antreten, wenn eine Wahlbeschwerde hängig ist. Ansonsten könnte die Situation entstehen, dass z.B. der Gemeinderat bis zum rechtskräftigen Urteil einer Wahlbeschwerde handlungsunfähig würde, was eine Zwangsverwaltung durch den Kanton zur Folge hätte.

Hinweis zum bisherigen § 80 Abs. 1 aOPR betreffend Begründung der Beschwerde: Das bisherige Erfordernis des Glaubhaftmachens (§ 80 Abs. 1 OPR) haben weder der Bund in der BPR noch das Wahlgesetz BS aufgeführt. Der Bund hat das Glaubhaftmachen wesentlicher Verfälschungen des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses als Voraussetzung des Sachentscheids (Legitimation des Beschwerdeführers) bewusst aus dem Erlass entfernt (vgl. BBJ 1993 III 445, S. 498). Dieses Erfordernis wird nicht mehr übernommen. Wenn eine stimmberechtigte Person die Verletzung des Stimmrechts geltend macht (bspw. wurde zu Unrecht die Eintragung ins Stimmregister unterlassen, § 5 OPR BS), kann die Stimmrechtsbeschwerde auch ohne das Element der Verfälschung des Endergebnisses gutgeheissen werden. In diesem Fall kann eine Stimmrechtsbeschwerde zwar gutgeheissen werden, mit dem Urteil wird der Urnengang bzw. die Wahl oder Abstimmung jedoch nicht ungültig und das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung bleibt bestehen.

§ 96 Entscheid

¹ *Stellt der Gemeinderat auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er vor Schluss des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens die notwendigen Anordnungen zu deren Behebung.*

² *Stellt der Gemeinderat auf Beschwerde hin fest, dass die gerügten Rechtsverletzungen nach Art und Umfang geeignet waren, das Resultat wesentlich zu beeinflussen, erklärt er die Wahl oder Abstimmung für ungültig.*

³ *Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann eine Beschwerde an den Regierungsrat gemäss § 8 Abs. 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 81 des Wahlgesetzes (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 erhoben werden.*

⁴ *Die Beschwerde ist innert fünf Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am fünften Tag nach Publikation der Ergebnisse im Kantonsblatt, schriftlich und begründet einzu-reichen.*

Der bisherige § 81 Abs. 1 aOPR wird nicht übernommen, da dieser Paragraph unnötig erscheint. Rekurs- oder Beschwerdeentscheide sind immer unverzüglich zu eröffnen.

Abs. 1 und Abs. 2: Es wird eine neue Bestimmung vorgeschlagen. In der aOPR fehlt eine Regelung zu den Konsequenzen einer erfolgreichen Stimmrechtsbeschwerde. Diese neue Bestimmung ist an § 83 Abs. 1 und 2 Wahlgesetz BS angelehnt. Nicht jede Unregelmässigkeit führt automatisch zur Aufhebung einer Wahl oder Abstimmung, da dies nur als ultimo ratio angeordnet werden darf. Teilweise sind auch mildere Massnahmen möglich, wie z.B. Anweisungen an ein Komitee, ein Inserat nicht mehr aufzuschalten oder auf die weitere Verteilung von Propagandamaterial zu verzichten. Aus diesem Grund wird neu zwischen Massnahmen gemäss Abs. 1 und 2 unterschieden.

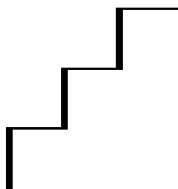
Abs. 3 und 4: Es wird vorgeschlagen, auch bei Beschwerden gegen den Entscheid des Gemeinderats im Zusammenhang mit Stimmrechts-, Abstimmungs- oder Wahlbeschwerden das bereits bestehende Rechtsmittel an den Regierungsrat im Sinne von § 81 Wahlgesetz BS mit einer fünftägigen Rechtsmittelfrist präziser zu regeln. Die bisherige Regelung führte in der Praxis immer wieder zur Frage, welche Rechtsmittelfrist gilt. Mit der neuen Regelung wird für die Stimmberechtigten klarer, wie der Rechtsweg geregelt ist und dass aufgrund der Dringlichkeit eine kurze Rechtsmittelfrist gilt.

§ 97 Ungültigkeit von Amtes wegen

¹ *Stellt der Einwohnerrat bei Wahlen oder der Gemeinderat bei Abstimmungen fest, dass gesetzliche Vorschriften so verletzt worden sind, dass dadurch die Richtigkeit des Ergebnisses erheblich beeinflusst werden kann, so erklärt der Einwohnerrat die Wahl oder der Gemeinderat die Abstimmung für ungültig.*

Der bisherige § 76 aOPR zählte verschiedene Gründe auf, in welchen eine Wahl oder Abstimmung von Amtes wegen für ungültig erklärt werden kann. Eine solche Bestimmung gibt es im Wahlgesetz BS nicht. Diese haben den wesentlich kürzeren § 83 Wahlgesetz BS, welcher einerseits die Konsequenz eines gutheissenden Entscheids einer Beschwerde regelt und im selben Paragraphen in einem Nebensatz auch die Aufhebung des Ergebnisses von Amtes wegen ausführt.

Anstelle der bisherigen Aufzählung wird eine neue Regelung in Anlehnung von § 83 Wahlgesetz BS vorgeschlagen. Da der Wille der Stimmberechtigten möglichst gewahrt werden muss,



darf eine Ungültigkeit einer Wahl oder Abstimmung von Amtes wegen erst erklärt werden, wenn triftige Gründe vorliegen, die die Richtigkeit des Ergebnisses erheblich beeinflusst haben. Dies lehnt sich an die Praxis des Bundesgerichts bei Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden an. Eine Wahl oder Abstimmung wird in Folge einer Wahl- oder Abstimmungsbeschwerde nur selten als ungültig erklärt. Dafür müssen gravierende Gründe für die Beeinflussung des Resultats vorliegen und ist insbesondere dem Stimmenverhältnis und der Schwere der Verfahrensfehler und ihrer Tragweite für die Abstimmung oder Wahl in ihrer Gesamtheit Rechnung zu tragen. Auch bei krassen Fehlern darf bspw. eine Abstimmung nicht ohne weiteres aufgehoben werden, wenn das Abstimmungsergebnis klar ausgefallen ist, da man ansonsten den Willen der Wählerinnen und Wähler einer Mehrheit untergraben würde zugunsten des Wählerwillens der Beschwerdeführenden². Um den Willen der Stimmberechtigten zu wahren, darf die Ungültigkeit der Wahl oder Abstimmung nur ultimo ratio erklärt werden.

§ 98 Wiederholung der Wahl oder Abstimmung

¹ Ist infolge der Ungültigerklärung eine neue Wahl, eine Wiederholung eines Wahlgangs oder eine neue Abstimmung erforderlich, so trifft der Gemeinderat unverzüglich die erforderlichen Anordnungen.

Der bisherige § 77 aOPR wurde übernommen und sprachlich angepasst. Der Gemeinderat muss in einem solchen Fall unverzüglich über das weitere Vorgehen entscheiden.

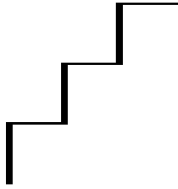
§ 99 Ausübung des Mandates

¹ Bei der Wahl des Einwohnerrats haben die gemäss § 77 Gewählten bis zur Ungültigerklärung der Wahl Sitz und Stimme.

² In den übrigen Fällen üben die Gewählten ihr Amt bis zur Aufhebung der Wahl aus, sofern einer gemäss § 93 oder § 96 erhobenen Beschwerde nicht die aufschiebende Wirkung erteilt wird.

Bisher war in § 78 aOPR nur der Fall einer Ausübung des Mandats geregelt, wenn eine Wahl aufgrund einer Beschwerde als ungültig erklärt wurde. Die gleiche Situation kann jedoch auch entstehen, wenn eine Wahl von Amtes wegen für ungültig erklärt werden muss. Auch in diesem Fall soll das Mandat angetreten und ausgeübt werden können, bis die Wahl wiederholt und das neue Ergebnis feststeht, damit die betroffene Behörde bis zur Wiederholung der Wahl nicht handlungsunfähig wird.

² BGE 132 I 104; Wullschlegler Stephan, Bürgerrecht und Volksrechte, in: Buser (Hrsg.), Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 175.



6. Ausführungsbestimmungen

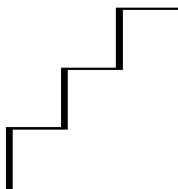
§ 100 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erlässt weitere Ausführungsbestimmungen.

² Er regelt insbesondere:

- a) das Stimmregister und den Stimmrechtsausweis sowie die Stimmabgabe an der Urne und durch Dritte;
- b) die Festlegung der Termine;
- c) die Bestellung, Organisation, Aufgaben und Entschädigung des Wahl- und Abstimmungsbüros sowie die Entschädigung der Mitglieder und Mitwirkenden;
- d) den Einsatz von Stimmbögen und technischen Hilfsmitteln;
- e) die Vorgaben für die amtlichen Wahl- und Stimmzettel;
- f) die Vorgaben für die Wahlvorschläge bei zweiten Wahlgängen der Majorzwahlen;
- g) die Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln;
- h) die Vorgaben für die amtlichen Erläuterungen;
- i) das Vorgehen bei Losentscheiden.

Im neuen § 100 E-OPR wird geregelt, in welchen Fällen der Gemeinderat weitere Ausführungsregelungen im Reglement erlassen kann, sofern nicht schon einzelne Bestimmungen in der E-OPR diese Kompetenz regeln.



3. Bericht zur Motion zwecks Abschaffung von Listenverbindungen bei der Wahl des Einwohnerrats (Parlaments) in Riehen

Am 22. November 2023 wurde beim Ratssekretariat die nachfolgende Motion Thomas Strahm und Kons. zwecks Abschaffung von Listenverbindungen bei der Wahl des Einwohnerrats (Parlaments) in Riehen eingereicht:

Wortlaut:

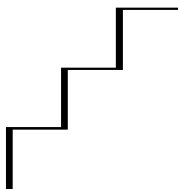
“Im Rahmen der aktuellen Nationalratswahlen werden immer mehr kritische Stimmen laut, die sich gegen die diversen Listenverbindungen und daraus resultierenden Mandatsverteilungen richten. Ausschlaggebend ist, dass aufgrund von Listenverbindungen bei Parlamentswahlen Wählerinnen und Wähler nicht sicher sein können, dass ihre Stimme auch nur ihrer gewählten Liste bzw. Partei zugutekommt, sondern dass mit Restmandaten auch andere Parteien profitieren, die von den entsprechenden Wählerinnen und Wähler nie eine Stimme erhalten würden. Damit werden möglicherweise Parlamentarierinnen bzw. Parlamentarier gewählt, die für sich allein nie gewählt würden bzw. die für das Mandat notwendigen Stimmen nie erhalten würden. Diese Situation ist für die Stimmbevölkerung irritierend und unverständlich. Es dominiert die Ansicht, dass die Wahlbevölkerung das Recht hat, genau zu wissen und zu bestimmen, wem ihre Stimme zugutekommt.

In der Tat ist diese Diskussion nicht neu. Bereits 2011 hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt für die Wahlen ins Kantonsparlament aus den gleichen Gründen die Konsequenzen gezogen und Listenverbindungen für die kantonalen Parlamentswahlen abgeschafft. Auch damals wollte man den Wählerwillen so besser abbilden. Dieser würde mit Listenverbindungen unterlaufen, denn durch Listenverbindungen könne eine andere als die ursprünglich unterstützte Partei die entsprechenden Stimmen erhalten, war schon damals die Begründung. Im Gegensatz zum Kanton sind für die Riehener Parlamentswahlen nach geltendem Recht gemäss der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen Listenverbindungen möglich, mit den gleichen kritisierten Auswirkungen. Aufgrund der aktuellen Diskussionen und dem Wunsch nach Transparenz und Umsetzung des Wahlwillens wie auch in Anlehnung an das kantonale Wahlgesetz soll künftig in Riehen für die gemeindeeigenen Einwohnerratswahlen auf Listenverbindungen verzichtet werden.

Die unterzeichnenden Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte fordern den Gemeinderat auf, dem Einwohnerrat eine Vorlage für entsprechende Anpassungen der Ordnung der politischen Rechte der Einwohnergemeinde Riehen zu unterbreiten, also insbesondere eine Anpassung oder Streichung von § 57 und entsprechende Anpassungen von weiteren damit verbundenen Ausführungen und gesetzlichen Grundlagen. Der Gemeinderat wird gebeten, dem Einwohnerrat die Vorlage so rasch zu unterbreiten, sodass bereits bei den nächsten Einwohnerratswahlen keine Listenverbindungen mehr zur Anwendung kommen können.“

sig. Thomas Strahm
Daniele Agnolazza
Katrin Amstutz
Jürg Blattner

David Moor
Heinz Oehen
Noé Pollheimer
Petra Priess



Noëmi Crain Merz
Susanne Fisch
Edibe Gölgeli
Mike Gosteli
Christian Heim
Peter Hochuli
Marcel Hügi
Andreas Hupfer
Peter Mark

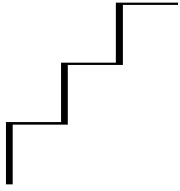
Regina Rahmen
Bernhard Rungger
Caroline Schachenmann
Claudia Schultheiss
Jenny Schweizer
Rebecca Stankowski
Heiner Vischer
Peter A. Vogt

Damit die Möglichkeit der Abschaffung der Listenverbindungen mit der Totalrevision der OPR abgestimmt werden kann, wurde die Umsetzung der Motion ins Projekt Totalrevision der OPR integriert.

Der Gemeinderat beschäftigte sich an der Gemeinderatssitzung vom 9. April 2024 mit der Thematik der Abschaffung von Listenverbindungen. Er sprach sich dabei für eine Abschaffung der Listenverbindungen aus. Damit einhergehend empfiehlt der Gemeinderat einen Wechsel der Berechnungsart zur Sitzverteilung im Einwohnerrat vom bisherigen Hagenbach-Bischoff-Verfahren zum Sainte-Laguë-Verfahren. Grund dafür ist, dass das Hagenbach-Bischoff-Verfahren grössere gegenüber kleineren Parteien systematisch bevorzugt. Ein Effekt, der durch Listenverbindungen abgeschwächt werden kann, wenn kleinere Parteien sich verbinden. Werden Listenverbindungen nun, wie empfohlen, abgeschafft, lebt dieser Verzerrungseffekt des Hagenbach-Bischoff-Verfahrens wieder auf. Diesfalls ist das Sainte-Laguë-Verfahren fairer, da es unabhängig von Listenverbindungen weder starke noch schwache Parteien bevorzugt. Je freier ein Sitzverteilungsverfahren von Verzerrungen ist, desto genauer wird der Willen der Wählerinnen und Wähler abgebildet. Diese Einschätzung und Empfehlung des Gemeinderats erfolgt aufgrund einer Auslegeordnung, in welcher die Gesamterneuerungswahlen von 2010 – 2022 nach verschiedenen Varianten berechnet wurden (Beilage 4). Die Berechnungen und die oben gemachten Aussagen zur Fairness der Verfahrensarten wurden vom Statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt verifiziert.

Bei einem Wechsel zum Sainte-Laguë-Verfahren besteht die Möglichkeit, dass im Unterschied zu heute auch Kleinstparteien einen Sitz erzielen können, was einen effizienten Parlamentsbetrieb behindern kann (grössere Anzahl Fraktionsloser, Zersplitterung im Parlament). Deswegen wird seitens Gemeinderats mit dem Wechsel der Berechnungsart auch empfohlen, eine Sperrklausel (Wahlquorum) von 2 % einzuführen. Diesen Prozentsatz aller gültig abgegebenen Stimmen müsste eine Partei demnach zukünftig mindestens erreichen, um einen Sitzgewinn erzielen zu können. Bei einer Sperrklausel von 2% wären das im Jahre **2022** mindestens 4'473.22 Stimmen gewesen (**2018**: 4'318.92 Stimmen; **2014**: 4'706.04 Stimmen; **2010**: 4'695.92 Stimmen). Die zugrundeliegenden Berechnungen wurden vom Statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt durchgeführt.

Gestützt auf obenstehende Ausführungen wurden in der E-OPR die Listenverbindungen ausgeschlossen (§ 70 E-OPR), das Berechnungsverfahren zur Sitzverteilung im Einwohnerrat

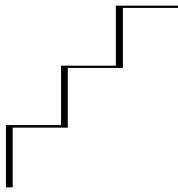


Seite 57

angepasst (von Hagenbach-Bischoff zu Sainte-Laguë, §§ 75 und 76 E-OPR) und die Einführung einer Sperrklausel von 2 % aufgenommen (§ 74 Abs. 1 E-OPR).

Zu erwähnen ist, dass auch der Kanton Basel-Stadt mit Abschaffung der Listenverbindungen (2011) und aus ähnlichen Gründen vom Hagenbach-Bischoff- zum Sainte-Laguë-Verfahren gewechselt hat.

Die detaillierten Berechnungsgrundlagen, auf welchen diese Ausführungen beruhen, können der Beilage 4 entnommen werden.

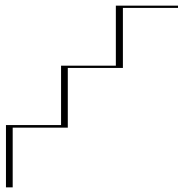


4. Ergebnis des Einbezugs der Riehener Parteien

Der Entwurf der Einwohnerratsvorlage und die totalrevidierte E-OPR wurde den Riehener Parteien zur Stellungnahme unterbreitet. Ausserdem wurden beim Rechtsdienst der Staatskanzlei und beim Zentralen Rechtsdienst des Justiz- und Sicherheitsdepartements je eine fachliche Stellungnahme eingeholt, welche sowohl eine fachliche Prüfung als auch eine formelle und materielle Gesetzesprüfung vorgenommen haben. Die fachlichen Rückmeldungen der Rechtsdienste wurden anschliessend eingehend geprüft. Sie flossen in die weitere Bearbeitung der Einwohnerratsvorlage und der E-OPR ein, was teilweise zu Änderungen aus formellen oder gesetzestechnischen Gründen führte.

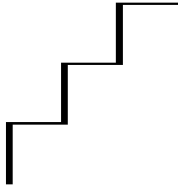
Im Rahmen des Einbezugs der Parteien gingen Rückmeldungen von allen im Einwohnerrat vertretenen Parteien ein. Die Rückmeldungen der Parteien ergaben, dass sie die Revision der politischen Rechte in Form einer Totalrevision und die Struktur des neuen Erlasses überwiegend begrüsst. Zudem wurden die neuen Regelungen der E-OPR überwiegend positiv aufgenommen. Zu den einzelnen Fragestellungen, die den Parteien im Rahmen der Einladung zur Stellungnahme unterbreitet worden waren, ergaben die Rückmeldungen der Parteien Folgendes:

- Mehrheitlich wurde von den Parteien die Möglichkeit begrüsst, dass der Einwohnerrat bei einer unformulierten Initiative vor dem Entscheid über das weitere Vorgehen neu eine zusätzliche Beurteilung bzw. vertiefte Prüfung der Umsetzung einer unformulierten Initiative verlangen kann. Hingegen wurde darauf hingewiesen, dass sich mit einer solchen Möglichkeit die Behandlungsdauer für eine unformulierte Initiative nicht unnötig verlängern darf. Aufgrund der Rückmeldungen wird der Vorschlag zur Einführung eines solchen Instruments beibehalten. Gleichzeitig wurden § 20 Abs. 4 E-OPR noch präzisiert und die Erläuterungen zu dieser Bestimmung ergänzt (siehe Kapitel 2.3.).
- Die Einführung von externen Beobachterinnen und Beobachtern für kommunale Wahlen und Abstimmungen wurde teilweise abgelehnt oder als wenig zielführend erachtet. Insbesondere wurden Fragen in Bezug auf die Gewährleistung der Neutralität der Beobachterinnen und Beobachter aufgeworfen. Gestützt auf diese Rückmeldungen soll auf die Einführung von Beobachterinnen und Beobachtern verzichtet werden. Hingegen wird eine rechtliche Verankerung der Praxis vorgeschlagen, wonach das neu organisierte Wahl- und Abstimmungsbüro einen Bericht über die Durchführung der kommunalen Wahlen bzw. Abstimmungen zu Händen der Wahlprüfungskommission (bei Wahlen) und zu Händen des Gemeinderats (bei kommunalen Abstimmungen) verfassen soll (siehe angepasster § 41 E-OPR).
- Der Vorschlag, dass bei den Wahlen der Einwohnerratsmitglieder «Freie Listen» mit Kandidierenden gültig sein sollen, wenn entweder die Partei oder die Ordnungsnummer aufgeführt wurden, wurde überwiegend begrüsst.
- Die vorgeschlagene Abschaffung der Listenverbindungen gemäss der Motion Thomas Strahm und Kons. wurde von allen Parteien befürwortet (siehe § 70 E-OPR).
- Die damit zusammenhängende notwendige Änderung der Berechnungsmethode, um Verzerrungen des Willens der Wählerinnen und Wähler zu vermeiden, wurde bis auf eine



Partei von allen anderen Parteien begrüsst. Um eine Verzerrung zu vermeiden, hält der Gemeinderat an der vorgeschlagenen Änderung der Berechnungsmethode fest (siehe § 75 Abs. 1 E-OPR).

- Die Einführung eines Quorums wurde von einigen Parteien begrüsst und von anderen abgelehnt. Der Gemeinderat schlägt vor, mit dem neuen § 74 Abs. 2 E-OPR ein Quorum von 2% einzuführen. Die Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Parlaments durch Fraktionslose soll möglichst verhindert werden. Wie auf Kantonsebene bspw. die parlamentarische Vertretung der «Volks-Aktion gegen zu viele Ausländer und Asylanten in unserer Heimat» zeigt, kann durch Fraktionslose der parlamentarische Betrieb erheblich geschwächt werden.
- Der bisherige Vorschlag zu § 39 Abs. 1 E-OPR wurde auf Hinweis einzelner Parteien insofern präzisiert, als dass während des Urnengangs im und vor dem Wahllokal keine Unterschriftensammlungen zu Initiativen und Referenden durchgeführt oder Informationsmaterial der Parteien abgegeben werden dürfen. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung im Reglement (siehe § 8 Abs. 5 Reglement). Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass die Stimmberechtigten einen freien Zugang zum Wahllokal haben und sich während der Ausübung ihres verfassungsmässig geschützten Stimmrechts im Wahllokal oder beim Warten vor dem Wahllokal nicht beeinflusst, eingeschränkt oder bedrängt fühlen.
- Die von einer Partei geforderte Verlängerung der Referendumsfrist von 30 auf 42 Tage kann im Rahmen dieser Totalrevision nicht umgesetzt werden, da die Referendumsfrist in § 11 des kantonalen Gemeindegesetzes geregelt ist und vom Einwohnerrat nicht abgeändert werden kann.
- Die von einer Partei geforderte Verlängerung der Sammelfrist bei kommunalen Initiativen von zwölf auf achtzehn Monate könnte nur durch eine Teilrevision von § 13 Abs. 3 der Gemeindeordnung erfolgen. Der Gemeinderat erachtet eine solche Anpassung der Gemeindeordnung im Rahmen dieser Vorlage zur Totalrevision der aOPR aus zeitlichen Gründen als nicht umsetzbar. Eine solche Revision müsste dem Einwohnerrat in einer separaten Vorlage vorgelegt werden, sofern eine Verlängerung der Sammelfrist bei kommunalen Initiativen politisch erwünscht ist.
- Weitere Einzelheiten können den Erläuterungen in Kapitel 2.3 entnommen werden.



5. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat die Totalrevision der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen und die damit zusammenhängende Aufhebung gemäss dem Beschlussesentwurf zu beschliessen und die Motion Thomas Strahm und Kons. zwecks Abschaffung von Listenverbindungen bei der Wahl des Einwohnerrats (Parlaments) in Riehen abzuschreiben.

Riehen, 2. Juli 2024

Gemeinderat Riehen

Die Präsidentin:

Christine Kaufmann

Der Generalsekretär:

Patrick Breitenstein

Beigefügt: Beschlussesentwurf für die Totalrevision der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen (OPR)

Beilagen: Synopse Totalrevision als Gegenüberstellung der neu vorgeschlagenen und der bisherigen Ordnung der politischen Rechte (Beilage 1)
Grafiken zum Prozessablauf betreffend Initiativen (Beilage 2)
Organigramm Wahl- und Abstimmungsbüro (Beilage 3)
Thema Listenverbindungen mit Musterberechnungen Stat. Amt nach Varianten inkl. Quorum (Beilage 4)

Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen (Ordnung politische Rechte, OPR)

Vom [Datum]

Der Einwohnerrat Riehen, auf Antrag des Gemeinderats,

gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziffer 6 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 ¹⁾ und § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 ²⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Gegenstand

§ 1

¹ Diese Ordnung regelt auf kommunaler Ebene die Ausübung des Stimmrechts sowie die Verfahren betreffend:

- a) die Initiative und das Referendum;
- b) die Abstimmungen der Einwohnergemeinde;
- c) die Wahl des Einwohnerrats, der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Gemeinderats.

² Subsidiär gelten die kantonalen Bestimmungen zu den politischen Rechten.

1.2. Das Stimmrecht

1.2.1. Stimmberechtigung

§ 2 Inhalt des Stimmrechts

¹ Das Stimmrecht gemäss den §§ 10 ff. der Gemeindeordnung ist das Recht, an den Einwohnerratswahlen, an der Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeinderats sowie an den kommunalen Abstimmungen teilzunehmen und kommunale Referenden und Initiativen zu unterzeichnen.

² Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Vorbehalten bleiben die §§ 12 Abs. 2 und 48.

§ 3 Voraussetzungen

¹ Stimmberechtigt sind die in der Gemeinde wohnhaften und angemeldeten Schweizer Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren, die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

1.2.2. Stimmregister

§ 4 Führung des Verzeichnisses

¹ Das Stimmregister ist das Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

¹⁾ SG [170.100](#)

²⁾ RiE [111.100](#)

² Der Gemeinderat sorgt für die Führung des Stimmregisters.

§ 5 Einsicht

¹ Das Stimmregister kann von den Stimmberechtigten hinsichtlich ihrer persönlichen Daten eingesehen werden.

§ 6 Eintragung

¹ Eintragungen in das Stimmregister sind bis am Dienstag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen.

² Wer nicht im Stimmregister eingetragen ist, kann das Stimmrecht nicht ausüben, es sei denn, die Eintragung ist pflichtwidrig unterlassen worden. Über die Eintragung entscheidet das zuständige Mitglied des Gemeinderats.

2. Initiative

2.1. Begriffe

§ 7 Initiativbegehren

¹ Mit einer Initiative kann schriftlich der Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Ordnung oder der Erlass eines referendumsfähigen Beschlusses beim Einwohnerrat verlangt werden.

² Die Initiative kann von der in § 13 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Zahl Stimmberechtigter in Form einer formulierten oder einer unformulierten Initiative eingereicht werden.

§ 8 Formulierte Initiative

¹ Formulierte Initiativen enthalten einen ausgearbeiteten Erlass- oder Beschlussentwurf.

² Sofern mit der Initiative kommunales Recht geändert oder aufgehoben werden soll, muss das Begehren den betreffenden Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen.

§ 9 Unformulierte Initiative

¹ Begehren gelten als unformulierte Initiativen, wenn sie in der Form einer allgemeinen Anregung verfasst sind oder die Voraussetzungen von § 8 nicht erfüllen.

² Sie müssen Inhalt und Zweck des Initiativbegehrens eindeutig umschreiben.

2.2. Formelle Erfordernisse der Initiative

§ 10 Unterschriftenliste

¹ Wird eine Initiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Wortlaut des Initiativbegehrens und das Datum der Publikation im Kantonsblatt;
- b) die Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen oder Urhebern der Initiative (Initiativkomitee);
- c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel im Sinne von § 16 und
- d) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, StGB) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Initiative fälscht (Art. 282 StGB).

² Wer eine elektronisch zur Verfügung gestellte Unterschriftenliste verwendet, ist dafür verantwortlich, dass diese allen gesetzlichen Formerfordernissen genügt.

§ 11 Vorprüfung

¹ Die Unterschriftenliste ist vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindeverwaltung einzureichen. Diese stellt innerhalb von zwei Wochen durch Verfügung fest, ob sie den gesetzlichen Formvorschriften entspricht.

² Ist der Titel der Initiative irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, verfügt die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit dem Initiativkomitee dessen Änderung.

³ Titel und Text der Initiative sowie Kontaktadresse des Initiativkomitees werden durch die Gemeindeverwaltung im Kantonsblatt publiziert.

⁴ Das Initiativkomitee kann sich bei der Abfassung einer Initiative von der Gemeindeverwaltung rechtlich beraten lassen. Die Auskunft bindet weder das Initiativkomitee noch den Gemeinderat oder den Einwohnerrat.

§ 12 Unterzeichnung

¹ Die Stimmberechtigten müssen Namen und Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

² Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

³ Die Stimmberechtigten müssen zusätzlich Geburtsdatum und Adresse auf der Unterschriftenliste eintragen.

⁴ Die Stimmberechtigten dürfen das gleiche Initiativbegehren nur einmal unterzeichnen.

§ 13 Einreichung

¹ Sämtliche Unterschriftenlisten sind bei der Gemeindeverwaltung spätestens ein Jahr nach der Publikation des Initiativtextes im Kantonsblatt einzureichen.

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

§ 14 Prüfung des Zustandekommens

¹ Die Gemeindeverwaltung prüft, ob eine Initiative die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweist.

² Ungültig sind:

- a) Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse gemäss § 10 nicht erfüllen oder
- b) Unterschriften von nicht Stimmberechtigten.

³ Die Verfügung der Gemeindeverwaltung über das Zustandekommen der Initiative wird nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat im Kantonsblatt publiziert.

§ 15 Rekurs

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung gemäss den §§ 11 und 14 kann beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

² Der Rekurs ist innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung anzumelden und innert dreissig Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen.

³ Zum Rekurs gegen Verfügungen gemäss § 11 ist einzig die Mehrheit des Initiativkomitees berechtigt. Zum Rekurs gegen Verfügungen gemäss § 14 ist jede stimmberechtigte Person berechtigt.

§ 16 Rückzug der Initiative

¹ Die Initiative kann von einer in der Unterschriftenliste definierten Mehrheit von Mitgliedern, die dem Initiativkomitee noch angehören, zurückgezogen werden.

² Der Rückzug ist nicht mehr zulässig, wenn der Gemeinderat den Termin für die Volksabstimmung über eine Initiative publiziert hat.

2.3. Materielle Erfordernisse der Initiative

§ 17 Voraussetzungen der rechtlichen Zulässigkeit

¹ Die Initiative ist rechtlich unzulässig, wenn sie:

- a) gegen übergeordnetes Recht verstösst;
- b) undurchführbar ist oder
- c) die Einheit der Materie nicht wahrt.

§ 18 Antrag des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat stellt dem Einwohnerrat innerhalb von drei Monaten seit der Publikation über das Zustandekommen den Antrag, die Initiative für rechtlich zulässig oder unzulässig zu erklären.

² Während der Dauer eines Rechtsmittelverfahrens über das Zustandekommen der Initiative steht diese Frist still.

§ 19 Entscheid über die rechtliche Zulässigkeit

¹ Der Einwohnerrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung über die rechtliche Zulässigkeit der Initiative.

² Der Entscheid wird im Kantonsblatt publiziert, er ist vom Referendum ausgenommen.

³ Der Entscheid des Einwohnerrats über die rechtliche Zulässigkeit kann von jeder stimmberechtigten Person gemäss § 26 des Gemeindegesetzes angefochten werden.

2.4. Behandlung der Initiative im Einwohnerrat

2.4.1. Erstbehandlung

§ 20 Verfahrensentscheid

¹ Beschliesst der Einwohnerrat, dass die Initiative rechtlich zulässig ist, entscheidet er in derselben Sitzung über das weitere Verfahren.

² Wird die rechtliche Zulässigkeit der Initiative gemäss § 19 durch eine Rechtsmittelinstanz festgestellt, erfolgt der Verfahrensentscheid des Einwohnerrats nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids.

³ Der Verfahrensentscheid des Einwohnerrats legt fest, die Initiative entweder:

- a) unmittelbar dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorzulegen oder
- b) dem Gemeinderat oder einer Kommission zur Berichterstattung zu überweisen.

⁴ Vor dem Verfahrensentscheid zu einer unformulierten Initiative kann der Einwohnerrat vom Gemeinderat oder von einer Kommission eine vertiefte inhaltliche Beurteilung verlangen, die diese innert sechs Monaten in Form einer Stellungnahme vorlegen müssen.

§ 21 Unmittelbare Volksabstimmung

¹ Beschliesst der Einwohnerrat, die Initiative direkt dem Volk vorzulegen, so ist sie samt der Feststellung, ob es sich um eine formulierte oder unformulierte Initiative handelt, im Kantonsblatt zu publizieren und beförderlich den Stimmberechtigten vorzulegen.

² Stimmt die Mehrheit der Stimmberechtigten einer formulierten Initiative zu, tritt der entsprechende Beschluss gemäss dem Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) vom 19. Oktober 2016 in Kraft.

³ Stimmt die Mehrheit der Stimmberechtigten einer unformulierten Initiative zu, ist diese vom Einwohnerrat gemäss § 22 weiter zu behandeln.

§ 22 Berichterstattung

¹ Wird die Initiative zur Berichterstattung überwiesen, muss der Gemeinderat oder die Kommission innerhalb eines Jahres Bericht erstatten. Dabei gilt, dass:

- a) einer formulierten Initiative ein ausformulierter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden kann;

- b) zu einer unformulierten Initiative eine ausformulierte Vorlage erarbeitet werden muss, die dem Initiativbegehren entspricht; der ausformulierten Vorlage kann ein ausformulierter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden.

2.4.2. Weiterbehandlung einer formulierten Initiative

§ 23 Entscheid über zweite Berichterstattung

¹ Der Einwohnerrat behandelt den Bericht des Gemeinderats oder der Kommission zu einer formulierten Initiative an seiner nächsten Sitzung und entscheidet, ob er das Geschäft zu einer zweiten Berichterstattung innert längstens eines weiteren Jahres zurückweisen will.

² Bei Rückweisung beschliesst er zudem, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.

§ 24 Volksabstimmung zur formulierten Initiative

¹ Spätestens bei der Behandlung des zweiten Berichts, entscheidet der Einwohnerrat, ob er den Stimmberechtigten die formulierte Initiative zur Annahme oder Verwerfung empfehlen und ob er ihnen einen Gegenvorschlag unterbreiten will.

² Initiative und allfälliger Gegenvorschlag werden im Kantonsblatt publiziert und vom Gemeinderat beförderlich den Stimmberechtigten vorgelegt.

³ Wird den Stimmberechtigten auch ein Gegenvorschlag unterbreitet, wird über beide Vorlagen gleichzeitig abgestimmt. Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, ist das Ergebnis der Stichfrage entscheidend.

2.4.3. Weiterbehandlung einer unformulierten Initiative

§ 25 Entscheid über zweite Berichterstattung

¹ Der Einwohnerrat behandelt den Bericht und die ausformulierte Vorlage des Gemeinderats oder der Kommission zu einer unformulierten Initiative an seiner nächsten Sitzung und entscheidet, ob er das Geschäft zu einer zweiten Berichterstattung innert längstens eines weiteren Jahres zurückweisen will.

² Bei Rückweisung beschliesst er gleichzeitig, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.

§ 26 Volksabstimmung zur unformulierten Initiative

¹ Spätestens bei der Behandlung des zweiten Berichts erlässt der Einwohnerrat einen ausformulierten Beschluss, der dem Begehren des Initiativkomitees entspricht. Er entscheidet ausserdem, ob er den Stimmberechtigten den Beschluss zur Annahme oder Verwerfung empfehlen und ob er ihnen einen Gegenvorschlag unterbreiten will.

² Der Beschluss ist zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag beförderlich den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

³ Es gelten sinngemäss § 24 Abs. 2 und 3.

3. Referendum

§ 27 Publikation und Referendumsfrist

¹ Erlasse und Beschlüsse, die dem Referendum unterliegen, werden unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit im Kantonsblatt publiziert, sofern der Einwohnerrat nicht beschlossen hat, seinen Entscheid den Stimmberechtigten direkt vorzulegen.

² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab dem Tag nach der Publikation im Kantonsblatt.

§ 28 Unterschriftenliste und Unterschriften

¹ Die Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Erlasses oder Beschlusses, über den die Volksabstimmung verlangt wird, mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat und

- b) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 StGB).

² Die für die Initiative geltenden Bestimmungen über die Unterschrift gemäss § 12 sind sinngemäss auch für das Referendum anwendbar.

§ 29 Einreichung

¹ Sämtliche Unterschriftenlisten eines Referendums sind innerhalb der Referendumsfrist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

§ 30 Zustandekommen

¹ Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es die in § 12 der Gemeindeordnung vorgeschriebene Anzahl gültiger Unterschriften aufweist.

² Die Gemeindeverwaltung prüft nach Ablauf der Referendumsfrist die Gültigkeit der eingereichten Unterschriften.

³ Ungültig sind:

- a) Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse gemäss § 28 nicht erfüllen oder
- b) Unterschriften von nicht Stimmberechtigten.

§ 31 Verfügung und Rekurs

¹ Die Gemeindeverwaltung erlässt eine Verfügung über das Zustandekommen des Referendums und publiziert diese nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat im Kantonsblatt.

² Wird innert Frist kein Referendum ergriffen oder kommt das Referendum nicht zustande, erklärt die Gemeindeverwaltung den betreffenden Erlass oder Beschluss nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat in einer im Kantonsblatt zu publizierenden Verfügung für rechtskräftig.

³ Gegen diese Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann von jeder stimmberechtigten Person beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung anzumelden und innert dreissig Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen.

§ 32 Rückzug

¹ Ein Referendum kann nicht zurückgezogen werden.

§ 33 Volksabstimmung

¹ Kommt das Referendum zustande oder beschliesst der Einwohnerrat, seinen Entscheid den Stimmberechtigten direkt vorzulegen, so hat der Gemeinderat die Vorlage den Stimmberechtigten beförderlich zu unterbreiten.

² Der Beschluss des Einwohnerrats über die Totalrevision der Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum.

4. Wahlen und Abstimmungen

4.1. Gemeinsame Bestimmungen zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

4.1.1. Vorbereitung

§ 34 Festlegung des Termins

¹ Der Gemeinderat setzt die Termine für sämtliche Wahlen und Abstimmungen fest und publiziert diese im Kantonsblatt.

² Termine für Wahlen sind spätestens drei Monate, jene für Abstimmungen spätestens zwei Monate im Voraus zu publizieren. Vorbehalten bleiben die §§ 79 Abs. 3, 92 und 98.

§ 35 Zustellung Stimmrechtsausweise sowie Wahl- und Stimmzettel

¹ Gestützt auf das Stimmregister werden die Stimmrechtsausweise durch die Gemeindeverwaltung ausgefertigt.

² Die Stimmrechtsausweise werden den Stimmberechtigten zusammen mit den Wahl- und Stimmzetteln mindestens drei, frühestens vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag zugestellt. Vorbehalten bleibt § 90.

³ Die Stimmberechtigten sind durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, Beanstandungen wegen nicht erhaltener oder unrichtiger Stimmrechtsausweise, Wahl- oder Stimmzettel bis zum Schalterschluss am Freitag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag bei der Gemeindeverwaltung vorzubringen, die unverzüglich darüber entscheidet.

⁴ Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung einen neuen beziehen.

4.1.2. Wahl- und Stimmlokal

§ 36 Begriff

¹ Das Wahl- und Stimmlokal dient der persönlichen Stimmabgabe an der Urne.

² Der Gemeinderat legt die Öffnungszeiten des Wahl- und Stimmlokals fest.

4.1.3. Wahl- und Abstimmungsbüro

§ 37 Bestellung und Organisation

¹ Der Vorstand des Wahl- und Abstimmungsbüros besteht aus der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär als Vorsitzende oder Vorsitzender und der zuständigen Person für Wahlen und Abstimmungen sowie einem weiteren Mitglied des Wahl- und Abstimmungsbüros als Stellvertretung.

² Der Vorstand bestimmt die weiteren Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros, die Stellvertretungen und weitere unterstützende Funktionen aus der Gemeindeverwaltung.

³ Zusätzlich können Stimmberechtigte zur Mitwirkung im Wahl- und Abstimmungsbüro eingesetzt werden, sofern sie nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen sind.

⁴ Das Wahl- und Abstimmungsbüro trifft seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 38 Verantwortung

¹ Das Wahl- und Abstimmungsbüro gewährleistet, dass die Stimmabgabe persönlich und geheim erfolgt und keine Beeinflussung der Stimmberechtigten im Wahl- und Stimmlokal oder in dessen unmittelbarer Nähe stattfindet.

² Alle mit der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen betrauten Personen wahren das Stimmgeheimnis.

§ 39 Aufgaben und Befugnisse

¹ Das Wahl- und Abstimmungsbüro hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Prüfung, Erfassung sowie Gewährleistung der sicheren Aufbewahrung eingehender Stimmkuverts;
- b) Sicherstellung des ungehinderten Zugangs der Stimmberechtigten zum Wahl- und Stimmlokal und Verweigerung des Zutritts zum Wahl- und Stimmlokal sowie zum Wahl- und Abstimmungsbüro durch Unbefugte;
- c) Sicherstellung, dass keine Propaganda sowie keine Unterschriftensammlung für Initiativbegehren oder Referenden im und vor dem Wahl- und Stimmlokal erfolgt;

- d) Öffnung der Urnen, Ermittlung der Ergebnisse und Erstellung der Protokolle;
- e) Prüfung der Gültigkeit der abgegebenen Stimmen;
- f) Sichere Aufbewahrung der Protokolle, Wahl- und Stimmzettel, Stimmrechtsausweise und weiterer Akten bis zur Validierung der Abstimmung oder Wahl;
- g) Sicherstellung der Publikation der Ergebnisse.

§ 40 Technische Hilfsmittel

¹ Zur Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.

² Kommunale Wahl- oder Stimmzettel können auf einem Stimmbogen zusammengeführt werden.

§ 41 Berichterstattung

¹ Das Wahl- und Abstimmungsbüro erstattet nach kommunalen Wahlen der Wahlprüfungskommission und nach kommunalen Abstimmungen dem Gemeinderat Bericht über den Ablauf der Wahlen bzw. Abstimmungen.

§ 42 Entschädigung

¹ Der Vorstand sowie die Mitglieder und Mitwirkenden des Wahl- und Abstimmungsbüros werden für ihre Tätigkeiten entschädigt.

4.1.4. Ausübung des Wahl- und Stimmrechts

§ 43 Grundsatz

¹ Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt persönlich an der Urne, brieflich oder elektronisch.

² Es müssen die amtlichen Wahl- und Stimmzettel verwendet werden.

§ 44 Wahlkreis

¹ Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

§ 45 Briefliche Stimmabgabe

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zulässig.

² Die Wahl- und Stimmzettel müssen bis spätestens 12.00 Uhr am Tag vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Später eingehende Wahl- und Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

§ 46 Persönliche Stimmabgabe

¹ Die persönliche Stimmabgabe an der Urne erfolgt im Wahl- und Stimmlokal.

§ 47 Elektronische Stimmabgabe

¹ Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Durchführung erfüllt sind.

² Der Gemeinderat regelt die Einführung und Durchführung der elektronischen Stimmabgabe, er kann die Ausübung zeitlich, sachlich und örtlich eingrenzen.

³ Subsidiär gelten die kantonalen Bestimmungen zur elektronischen Stimmabgabe.

§ 48 Stimmabgabe durch Dritte

¹ Stimmberechtigte, die infolge einer körperlichen Beeinträchtigung oder aus einem anderen Grund dauerhaft nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.

² Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist nicht zulässig.

§ 49 Ungültige Wahl- und Stimmzettel

¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn:

- a) sie nicht amtlich sind;
- b) sie im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind;
- c) sie bei persönlicher Stimmabgabe an der Urne vom Wahl- und Abstimmungsbüro nicht abgestempelt wurden;
- d) sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten;
- e) bei Majorzwahlen die Zahl der auf den Wahlzetteln angekreuzten und die auf die leeren Linien geschriebenen Namen die Zahl der zu besetzenden Ämtern übersteigt.

§ 50 Ungültige Stimmen

¹ Einzelne Stimmen sind ungültig, wenn sie:

- a) den Willen der Stimmberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen oder
- b) für eine nicht wählbare Person abgegeben werden.

§ 51 Leere Wahl- und Stimmzettel

¹ Wahl- und Stimmzettel sind leer, wenn sie überhaupt nicht ausgefüllt oder vollständig durchgestrichen sind.

² Bei Majorzwahlen gelten Wahlzettel überdies als leer, wenn sämtliche gemäss § 86 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen wieder durchgestrichen sind.

³ Leere Wahlzettel bei Majorzwahlen sind gültig.

⁴ Leere Listen bei Proporzahlen sind nur gültig, wenn sie mindestens mit einer Listenbezeichnung oder einer Ordnungsnummer versehen sind.

§ 52 Leere Stimmen auf Stimmzetteln

¹ Stimmen gelten als leer, wenn auf gültigen Stimmzetteln eine von mehreren Fragen nicht beantwortet ist.

4.1.5. Ergebnisse

§ 53 Ermittlung der Ergebnisse

¹ Bei der Ermittlung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses werden nicht berücksichtigt:

- a) ungültige Wahl- und Stimmzettel;
- b) leere Stimmzettel;
- c) ungültige und leere Stimmen.

² Vorbehalten bleiben § 73 Abs. 2 und 4.

§ 54 Protokolle

¹ Die Ergebnisse der Wahlen oder Abstimmungen werden vom Wahl- und Abstimmungsbüro in den entsprechenden Protokollen festgehalten.

² Nach Ermittlung der Ergebnisse stellt das Wahl- und Abstimmungsbüro die Protokolle, Stimm- bzw. Wahlzettel, Stimmrechtsausweise und alle weiteren Akten der Gemeindeverwaltung für die Aufbewahrung zu.

§ 55 Anordnung einer Nachzählung von Amtes wegen

¹ Die Wahlprüfungskommission kann bei Wahlen und der Gemeinderat bei Abstimmungen eine Nachzählung anordnen, wenn triftige Gründe vorliegen, welche die Richtigkeit des Ergebnisses der Wahl oder Abstimmung als zweifelhaft erscheinen lassen.

§ 56 Publikation

¹ Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen werden im Kantonsblatt unter Hinweis auf das Beschwerderecht gemäss § 93 publiziert.

§ 57 Validierung

¹ Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens stellt:

- a) der Einwohnerrat aufgrund eines Berichts seiner Wahlprüfungskommission das Ergebnis der Wahlen verbindlich fest;
- b) der Gemeinderat das Ergebnis der Abstimmung verbindlich fest.

² Die Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahlen und Abstimmungen werden im Kantonsblatt publiziert.

4.2. Abstimmungen

§ 58 Amtliche Erläuterungen

¹ Den Abstimmungsunterlagen sind kurze, sachliche Erläuterungen des Gemeinderats zur Vorlage beizulegen, die auch den gegnerischen Auffassungen Rechnung tragen.

§ 59 Amtliche Stimmzettel

¹ Der amtliche Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten.

² Bei der Abstimmung über zwei einander ausschliessende Vorlagen werden die Stimmberechtigten gefragt:

- a) ob sie den einzelnen Vorlagen zustimmen (Hauptfragen), und
- b) welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls beide Vorlagen mehr zustimmende als ablehnende Stimmen erhalten (Stichfrage).

§ 60 Annahme

¹ Für die Annahme einer Abstimmungsvorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

² Erhalten bei einer Abstimmung über zwei einander ausschliessende Vorlagen beide Vorlagen mehr zustimmende als ablehnende Stimmen, so entscheidet das Ergebnis der Stichfrage.

4.3. Wahlen

4.3.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 61 Wahlarten

¹ Die Stimmberechtigten wählen:

- a) den Einwohnerrat;
- b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderats.

² Der Einwohnerrat wird nach dem Proporzsystem gewählt. Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeinderats erfolgt nach dem Majorzsystem.

§ 62 Zeitpunkt der Gesamterneuerungswahlen

¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Sie sind zeitlich so anzuordnen, dass die Legislatur des Einwohnerrats, der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeinderats ab Februar beginnen kann.

§ 63 Stille Wahl

¹ Entspricht die Zahl der Vorgesprochenen der Zahl der zu Wählenden, widerruft der Gemeinderat den angesetzten Wahlgang.

² Die Stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Gesamterneuerungswahl des Einwohnerrats und beim ersten Wahlgang für das Amt der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeinderats.

³ Dieser Beschluss wird unter Hinweis auf das Beschwerderecht publiziert.

§ 64 Ersatzwahl während der Legislaturperiode

¹ Eine Ersatzwahl während der Legislatur erfolgt für den Rest der laufenden Amtsdauer.

4.3.2. Wahl des Einwohnerrats

§ 65 Wählbarkeit

¹ Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist, gültig zur Wahl vorgeschlagen wurde und auf einer Liste steht.

§ 66 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

¹ Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Stimmberechtigten dürfen je nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

² Vorgeschlagene dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.

³ Parteien oder Gruppierungen, die bei den Wahlen für die laufende Amtsdauer mindestens einen Sitz im Einwohnerrat erzielt haben, werden von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Den Wahlvorschlag müssen zwei stimmberechtigte Personen unterzeichnen, die ihn gegenüber den Behörden vertreten.

§ 67 Inhaltliche Erfordernisse der Wahlvorschläge

¹ Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) eine von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung;
- b) Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Vorgeschlagenen;
- c) Name, Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse der Unterzeichnenden und
- d) eine von den Vorgeschlagenen unterzeichnete, unwiderrufliche Zustimmungserklärung.

² Dieselbe oder derselbe Vorgeschlagene darf höchstens dreimal auf einem Wahlvorschlag stehen. Gesamthaft darf der Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder des Einwohnerrats zu wählen sind.

³ Die an erster Stelle, im Verhinderungsfall an zweiter Stelle Unterzeichnenden vertreten die Wahlvorschläge gegenüber den Behörden.

§ 68 Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge

¹ Wahlvorschläge müssen auf dem amtlichen Formular eingereicht werden. Sie müssen spätestens am achtletztsten Montag vor dem Wahlsonntag während den Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Bei Ersatzwahlen kann die Frist auf den sechstletztsten Montag verkürzt werden.

² Stehen einzelne Kandidierende auf mehreren Wahlvorschlägen und geben sie innert drei Tagen seit der Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung keine Erklärung ab, welchem Vorschlag sie zugeteilt werden wollen, so werden sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

³ Die Gemeindeverwaltung teilt die Streichung von Kandidierenden den Vertreterinnen oder Vertretern der davon betroffenen Wahlvorschläge mit und setzt ihnen eine Frist von drei Tagen, um allfällige Ersatzvorschläge einzureichen.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Vorgehen bei gleichen Listenbezeichnungen, fehlender Wählbarkeit von Kandidierenden, fehlender Gültigkeit der Unterschriften oder nicht erfüllten Formerfordernissen.

§ 69 Listen

¹ Die bereinigten definitiven Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet und können nicht mehr geändert werden.

² Jede Liste wird mit einer Ordnungsnummer versehen.

§ 70 Listenverbindungen

¹ Listen- sowie Unterlistenverbindungen sind ausgeschlossen.

§ 71 Publikation und Zustellung

¹ Die Gemeindeverwaltung publiziert die Listen im Kantonsblatt.

² Die Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer werden bei der Publikation mitgeteilt und auf den Listen abgedruckt.

³ Die bedruckten Listen werden den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis zugestellt. Zudem ist eine leere Liste mit der Bezeichnung «Freie Liste» beizulegen, die keine Namen, aber so viele nummerierte Linien enthält, als Mitglieder des Einwohnerrats zu wählen sind.

§ 72 Stimmabgabe

¹ Jede Wählerin und jeder Wähler kann so viele Stimmen abgeben, als Mitglieder des Einwohnerrats zu wählen sind.

² Sie können aus den ihnen zugestellten Listen nur eine auswählen, die sie als Wahlzettel benutzen und mit der sie ihre Stimmen abgeben. Die Einreichung mehrerer Wahlzettel führt zu deren Ungültigkeit.

³ Sie können ihren Wahlzettel unverändert einlegen oder darauf nach Belieben:

- a) Namen von Kandidierenden streichen;
- b) Namen von Kandidierenden anderer Listen einsetzen (panaschieren);
- c) den Namen des oder der gleichen Kandidierenden mehrfach, höchstens aber dreimal einsetzen (kumulieren);
- d) Linien leer lassen oder
- e) Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern streichen oder durch andere ersetzen.

⁴ Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.

§ 73 Zuteilung der Stimmen zu den Listen

¹ Unabhängig von der Listenbezeichnung und Ordnungsnummer des benutzten Wahlzettels zählt jede für eine vorgeschlagene Kandidatin oder einen vorgeschlagenen Kandidaten abgegebene Stimme als Kandidatinnen- oder Kandidatenstimme für jene Liste, auf der der Name der Kandidatin oder des Kandidaten gedruckt ist.

² Jede leere Linie und jede ungültige Stimme auf dem benutzten Wahlzettel zählt als Listenstimme für jene Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel stehen.

³ Die Gesamtstimmenzahl jeder Liste ergibt sich aus der Summe ihrer Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen und ihrer Listenstimmen.

⁴ Leere Linien und ungültige Stimmen auf Wahlzetteln, die weder eine Listenbezeichnung noch eine Ordnungsnummer tragen, werden keiner Liste zugerechnet und bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt.

§ 74 Grundsatz der Zuteilung der Einwohnerratssitze

¹ Die Anzahl der Sitze im Einwohnerrat wird auf die einzelnen Listen im Verhältnis der auf sie entfallenden Gesamtstimmenzahl verteilt.

² Listen, die das Quorum von 2 % der Stimmen nicht erreicht haben, sind von der Sitzverteilung ausgeschlossen.

§ 75 Erste Verteilung der Einwohnerratssitze

¹ Die Summe der Gesamtstimmenzahlen aller Listen wird durch die Zahl der zu vergebenden Einwohnerratssitze geteilt. Die auf den Quotienten folgende ganze Zahl gilt als Verteilungszahl.

² Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Gesamtstimmenzahl enthalten ist.

§ 76 Weitere Verteilungen der Einwohnerratssitze

¹ Sind nach der ersten Verteilung nicht sämtliche Sitze verteilt, werden die verbliebenen Sitze einzeln und nacheinander wie folgt verteilt:

- a) Die Gesamtstimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins erhöhte verdoppelte Zahl der ihr bereits zugewiesenen Sitze geteilt und
- b) der erste noch offene Sitz wird der Liste zugeteilt, die den höchsten Quotienten aufweist.

² Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis alle Sitze vergeben sind.

§ 77 Gewählte Personen und Nachrückende

¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Sitze jene Personen gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Wahl- und Abstimmungsbüro durch Los.

³ Die nicht gewählten Personen sind Nachrückende in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Vorbehalten bleibt § 78 Abs. 2.

§ 78 Nachrücken

¹ Scheidet eine gewählte Person vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Einwohnerrat aus, rückt von den wählbaren Nachrückenden gemäss § 77 Abs. 3 die Person mit der höchsten Stimmzahl nach. Kann oder will diese Person das Amt nicht antreten, rückt die nächste Person auf der Liste an ihre Stelle.

² Eine Person kann nur nachrücken, wenn sie der Partei oder Gruppierung, für deren Liste sie kandidierte, noch angehört.

§ 79 Listenergänzung und Ersatzwahl

¹ Sind auf der entsprechenden Liste keine wählbaren Kandidierenden mehr vorhanden, hat der Gemeinderat die Unterzeichnenden der zu ergänzenden Liste aufzufordern, innert einer Frist von zwei Monaten die Ersatzkandidierenden zu bezeichnen.

² Erfolgt ein Vorschlag, dem mehr als die Hälfte der noch stimmberechtigten Listenunterzeichnenden zustimmt, gelten die Vorgeschlagenen als in Stiller Wahl gewählt.

³ Kommt auf diese Weise kein gültiger Vorschlag zustande, so findet für die noch freien Sitze beförderlich eine Ersatzwahl gemäss den §§ 65 – 77 statt. Dabei ist Stille Wahl zulässig.

⁴ Die Besetzung von Sitzen gemäss den Abs. 1 – 3 unterliegt der Validierung durch den Einwohnerrat.

4.3.3. Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der weiteren Gemeinderatsmitglieder

§ 80 Wählbarkeit

¹ Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und als weiteres Mitglied des Gemeinderats ist wählbar, wer stimmberechtigt ist, auch wenn kein Wahlvorschlag eingereicht wurde.

§ 81 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

¹ Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Stimmberechtigten dürfen je nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

² Vorgeschlagene dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.

³ Parteien oder Gruppierungen, die bei den Wahlen für die laufende Amtsdauer mindestens einen Sitz im Gemeinderat erzielt haben, werden von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Das gleiche gilt für amtierende Gemeinderatsmitglieder, die keiner Partei oder Gruppierung angehören. Den Wahlvorschlag müssen zwei stimmberechtigte Personen unterzeichnen, die ihn gegenüber den Behörden vertreten.

§ 82 Inhaltliche Erfordernisse der Wahlvorschläge

¹ Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der oder des Vorgeschlagenen;

- b) Name, Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse der Unterzeichnenden und
- c) eine von den Vorgeschlagenen unterzeichnete, unwiderrufliche Zustimmungserklärung.

² Der gleiche Name darf nur einmal auf dem Wahlvorschlag stehen. Im Ganzen darf der Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind.

³ Die an erster Stelle, im Verhinderungsfall an zweiter Stelle Unterzeichnenden vertreten die Wahlvorschläge gegenüber den Behörden.

§ 83 Einreichung der Wahlvorschläge

¹ Wahlvorschläge müssen auf dem amtlichen Formular eingereicht werden. Sie müssen spätestens am achtletzten Montag vor dem Wahlsonntag während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

² Der Gemeinderat regelt das Vorgehen bei fehlender Wählbarkeit von Kandidierenden, fehlender Gültigkeit der Unterschriften und nicht erfüllten Formerfordernissen.

§ 84 Publikation

¹ Die Gemeindeverwaltung publiziert die bereinigten Wahlvorschläge im Kantonsblatt.

§ 85 Amtliche Wahlzettel

¹ Der amtliche Wahlzettel enthält:

- a) die bereinigten Wahlvorschläge mit ihren Bezeichnungen in der Reihenfolge der von den Parteien bzw. Gruppierungen erzielten Sitze in der letzten Legislatur;
- b) leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidierenden und
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen.

§ 86 Stimmabgabe

¹ Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind.

² Für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten bzw. für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder darf für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden.

³ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel:

- a) vorgedruckte Namen von Kandidierenden ankreuzen;
- b) Namen von wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben oder
- c) angekreuzte vorgedruckte oder auf leere Linien geschriebene Namen wieder durchstreichen.

§ 87 Gewählte Personen

¹ Gewählt sind jene Kandidierenden, die das absolute Mehr erreichen und die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gleichgültig, ob sie auf einem Wahlvorschlag stehen oder nicht.

² Zur Festlegung des absoluten Mehrs wird die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel durch zwei geteilt. Die auf den Quotienten folgende ganze Zahl ist das absolute Mehr.

§ 88 Vorgehen bei Stimmengleichheit

¹ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Wahl- und Abstimmungsbüro durch Los.

§ 89 Zweiter Wahlgang

¹ Erreichen weniger Personen das absolute Mehr, als zu wählen sind, findet in der Regel innerhalb von sechs Wochen ein zweiter Wahlgang statt.

² Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen bis spätestens Mittwoch nach dem ersten Wahlgang, während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

³ Werden gleich viele Personen vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so gelten diese als in Stiller Wahl gewählt.

§ 90 Stimmrechtsausweis für den zweiten Wahlgang

¹ Die Stimmberechtigten erhalten mindestens zehn Tage vor dem Urnengang einen neuen Stimmrechtsausweis sowie die amtlichen Wahlzettel.

§ 91 Relatives Mehr

¹ Im zweiten Wahlgang sind jene Kandidierenden gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gleichgültig, ob sie auf einem Wahlvorschlag stehen oder nicht.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los gemäss den Vorschriften für den ersten Wahlgang.

§ 92 Ersatzwahl

¹ Eine Ersatzwahl findet statt, wenn:

- a) ein im ersten Wahlgang gewähltes Gemeinderatsmitglied im zweiten Wahlgang als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt wird und sich für dieses Amt entscheidet und auf den Gemeinderatssitz verzichtet oder
- b) eine gewählte Person vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Gemeinderat oder als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident ausscheidet.

² Für die Ersatzwahl gelten die Regeln über den ersten und den zweiten Wahlgang sinngemäss.

³ Ersatzwahlen sind beförderlich anzuordnen. Eine Vakanz sollte nicht länger als drei Monate dauern.

5. Rechtspflege

§ 93 Stimmrechtsbeschwerde sowie Wahl- und Abstimmungsbeschwerde

¹ Die Stimmberechtigten können Beschwerde erheben:

- a) wegen Verletzung des Stimmrechts gemäss den §§ 2 – 6 und 43 – 48 (Stimmrechtsbeschwerde);
- b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von kommunalen Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsbeschwerde).

§ 94 Rechtsmittelfrist

¹ Die Beschwerde ist innert fünf Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am fünften Tag nach der Publikation des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses im Kantonsblatt, schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

§ 95 Aufschiebende Wirkung

¹ Der Gemeinderat kann die aufschiebende Wirkung ausnahmsweise anordnen.

§ 96 Entscheid

¹ Stellt der Gemeinderat auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er vor Schluss des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens die notwendigen Anordnungen zu deren Behebung

² Stellt der Gemeinderat auf Beschwerde hin fest, dass die gerügten Rechtsverletzungen nach Art und Umfang geeignet waren, das Resultat wesentlich zu beeinflussen, erklärt er die Wahl oder Abstimmung für ungültig.

³ Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann eine Beschwerde an den Regierungsrat gemäss § 8 Abs. 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 81 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 erhoben werden.

⁴ Die Beschwerde ist innert fünf Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am fünften Tag nach Publikation der Ergebnisse im Kantonsblatt, schriftlich und begründet einzureichen.

§ 97 Ungültigkeit von Amtes wegen

¹ Stellt der Einwohnerrat bei Wahlen oder der Gemeinderat bei Abstimmungen fest, dass gesetzliche Vorschriften so verletzt worden sind, dass dadurch die Richtigkeit des Ergebnisses erheblich beeinflusst werden kann, so erklärt der Einwohnerrat die Wahl oder der Gemeinderat die Abstimmung für ungültig.

§ 98 Wiederholung der Wahl oder Abstimmung

¹ Ist infolge der Ungültigerklärung eine neue Wahl, eine Wiederholung eines Wahlgangs oder eine neue Abstimmung erforderlich, so trifft der Gemeinderat unverzüglich die erforderlichen Anordnungen.

§ 99 Ausübung des Mandates

¹ Bei der Wahl des Einwohnerrats haben die gemäss § 77 Gewählten bis zur Ungültigerklärung der Wahl Sitz und Stimme.

² In den übrigen Fällen üben die Gewählten ihr Amt bis zur Aufhebung der Wahl aus, sofern der gemäss § 93 oder § 96 erhobenen Beschwerde nicht die aufschiebende Wirkung erteilt wird.

6. Ausführungsbestimmungen

§ 100

¹ Der Gemeinderat erlässt weitere Ausführungsbestimmungen.

² Er regelt insbesondere:

- a) das Stimmregister und den Stimmrechtsausweis sowie die Stimmabgabe an der Urne und durch Dritte;
- b) die Festlegung der Termine;
- c) die Bestellung, Organisation, Aufgaben und Entschädigung des Wahl- und Abstimmungsbüros sowie die Entschädigung der Mitglieder und Mitwirkenden;
- d) den Einsatz von Stimmbögen und technischen Hilfsmitteln;
- e) die Vorgaben für die amtlichen Wahl- und Stimmzettel;
- f) die Vorgaben für die Wahlvorschläge bei zweiten Wahlgängen der Majorzwahlen;
- g) die Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln;
- h) die Vorgaben für die amtlichen Erläuterungen;
- i) das Vorgehen bei Losentscheiden.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Ordnung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. März 2025 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996 aufgehoben.

Im Namen des Einwohnerrats
Der Präsident: Christian Heim
Der Ratssekretär: David Studer



Totalrevision Ordnung der politischen Rechte (2024)

Synopse mit Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen

Redaktioneller Hinweis:

- Linke Spalte: Text der neuen E-OPR
- Rechte Spalte: Text der bisherigen aOPR; zugeordnet zur Struktur der neuen E-OPR;
- (...) bedeutet, dass der in der linken Spalte aufgeführte Titel, Paragraph oder Absatz in der bisherigen Ordnung (aOPR) nicht vorhanden ist.

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen (Ordnung politische Rechte, OPR) vom [Datum]	Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996 (Stand 1. Januar 2022)
<i>Der Einwohnerrat Riehen, auf Antrag des Gemeinderats</i> gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziffer 6 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 ¹⁾ und § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 ²⁾ , <i>beschliesst:</i>	<i>Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Riehen</i> erlässt, auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf § 9 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984, folgende Ordnung der politischen Rechte in der Gemeinde Riehen:
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	I. Geltungsbereich der Ordnung
1.1. Gegenstand	
§ 1 ¹ Diese Ordnung regelt auf kommunaler Ebene die Ausübung des Stimmrechts sowie die Verfahren betreffend: a) die Initiative und das Referendum; b) die Abstimmungen der Einwohnergemeinde;	§ 1 ¹ Diese Ordnung gilt für die Wahl des Einwohnerrates, des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates sowie für Abstimmungen der Einwohnergemeinde.

¹⁾ SG 170.100

²⁾ RiE 111.100

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
c) die Wahl des Einwohnerrats, der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Gemeinderats. ² Subsidiär gelten die kantonalen Bestimmungen zu den politischen Rechten.	(...)
1.2. Das Stimmrecht	II. Das Stimmrecht <i>[erster Teil]</i>
1.2.1. Stimmberechtigung	II.A. Stimmberechtigung
§ 2 Inhalt des Stimmrechts ¹ Das Stimmrecht gemäss den §§ 10 ff. der Gemeindeordnung ist das Recht, an den Einwohnerratswahlen, an der Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeinderats sowie an den kommunalen Abstimmungen teilzunehmen und kommunale Referenden und Initiativen zu unterzeichnen. ² Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Vorbehalten bleiben die §§ 12 Abs. 2 und 48.	§ 2 Inhalt des Stimmrechts ¹ Das Stimmrecht gemäss dieser Ordnung ist das Recht, an den Einwohnerratswahlen, an der Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, der weiteren Mitglieder des Gemeinderates und an den kommunalen Abstimmungen teilzunehmen sowie kommunale Referenden und Initiativen zu unterzeichnen. (...)
§ 3 Voraussetzungen ¹ Stimmberechtigt sind die in der Gemeinde wohnhaften und angemeldeten Schweizer Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren, die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.	§ 3 Voraussetzungen ¹ Stimmberechtigt sind die über 18 Jahre alten Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in der Gemeinde wohnen und angemeldet sind, und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
1.2.2. Stimmregister	II.B. Stimmregister
§ 4 Führung des Verzeichnisses ¹ Das Stimmregister ist das Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. ² Der Gemeinderat sorgt für die Führung des Stimmregisters.	§ 4 Führung (...) ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Führung des Stimmregisters.
§ 5 Einsicht	§ 5 Eintragung [Abs. 2]

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
¹ Das Stimmregister kann von den Stimmberechtigten hinsichtlich ihrer persönlichen Daten eingesehen werden.	(...) ² Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten während 14 Tagen vor Wahlen und Abstimmungen zur Einsicht offen.
§ 6 Eintragung ¹ Eintragungen in das Stimmregister sind bis am Dienstag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. ² Wer nicht im Stimmregister eingetragen ist, kann das Stimmrecht nicht ausüben, es sei denn, die Eintragung ist pflichtwidrig unterlassen worden. Über die Eintragung entscheidet das zuständige Mitglied des Gemeinderats.	§ 5 Eintragung [Abs. 1, 3] ¹ Eintragungen sind bis zum Schalterschluss am Dienstag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag vorzunehmen. ³ Wer im Stimmregister nicht eingetragen ist, kann das Stimmrecht nicht ausüben, es sei denn, dass die Eintragung pflichtwidrig unterlassen worden ist. Über die Eintragung entscheidet der Gemeinderat.
2. Initiative	III.B.1. Volksinitiative [fällt bisher unter: III.B. Abstimmungen im zweiten Teil von «III. Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen»]
2.1. Begriffe	(...)
§ 7 Initiativbegehren ¹ Mit einer Initiative kann schriftlich der Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Ordnung oder der Erlass eines referendumsfähigen Beschlusses beim Einwohnerrat verlangt werden. ² Die Initiative kann von der in § 13 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Zahl Stimmberechtigter in Form einer formulierten oder einer unformulierten Initiative eingereicht werden.	§ 27 Allgemeines ¹ Eintausend Stimmberechtigte können schriftlich zuhnden des Einwohnerrates bei dessen Präsidenten oder Präsidentin das Begehren um Erlass, Abänderung oder Aufhebung einer Ordnung oder um Erlass eines referendumsfähigen Beschlusses stellen. ² Das Begehren kann entweder in der Form einer formulierten oder einer unformulierten Initiative eingebracht werden.
§ 8 Formulierte Initiative ¹ Formulierte Initiativen enthalten einen ausgearbeiteten Erlass- oder Beschlussentwurf.	§ 28 Formulierte Initiative

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
² Sofern mit der Initiative kommunales Recht geändert oder aufgehoben werden soll, muss das Begehren den betreffenden Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen.	¹ Begehren gelten als formulierte Initiative, wenn sie den Entwurf eines Erlasses oder Beschlusses enthalten. ² Sofern sie Recht ändern oder aufheben wollen, müssen sie den betreffenden Erlass oder Beschluss sowie die betroffenen Paragraphen bezeichnen.
§ 9 Unformulierte Initiative ¹ Begehren gelten als unformulierte Initiativen, wenn sie in der Form einer allgemeinen Anregung verfasst sind oder die Voraussetzungen von § 8 nicht erfüllen. ² Sie müssen Inhalt und Zweck des Initiativbegehrens eindeutig umschreiben.	§ 29 Unformulierte Initiative ¹ Begehren gelten als unformulierte Initiative, wenn sie in der Form einer allgemeinen Anregung abgefasst sind. ² Unformulierte Initiativen müssen Inhalt und Zweck des Begehrens eindeutig umschreiben.
2.2. Formelle Erfordernisse der Initiative	(...)
§ 10 Unterschriftenliste ¹ Wird eine Initiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste folgende Angaben zu enthalten: a) den Wortlaut des Initiativbegehrens und das Datum der Publikation im Kantonsblatt; b) die Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen oder Urhebern der Initiative (Initiativkomitee); c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel im Sinne von § 16 und d) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, StGB) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Initiative fälscht (Art. 282 StGB). ² Wer eine elektronisch zur Verfügung gestellte Unterschriftenliste verwendet, ist dafür verantwortlich, dass diese allen gesetzlichen Formerfordernissen genügt.	§ 31 Unterschriftenliste ¹ Wird eine Initiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste folgende Angaben zu enthalten: 1. den Wortlaut des Begehrens; 2. die Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative (Initiativkomitee); 3. den Hinweis, dass die Initiative von einer auf der Unterschriftenliste genannten Mehrheit der dem Initiativkomitee noch angehörenden Mitglieder zurückgezogen werden kann; 4. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Initiative fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches). (...)

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
§ 11 Vorprüfung ¹ Die Unterschriftenliste ist vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindeverwaltung einzureichen. Diese stellt innerhalb von zwei Wochen durch Verfügung fest, ob sie den gesetzlichen Formvorschriften entspricht. ² Ist der Titel der Initiative irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, verfügt die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit dem Initiativkomitee dessen Änderung. ³ Titel und Text der Initiative sowie Kontaktadresse des Initiativkomitees werden durch die Gemeindeverwaltung im Kantonsblatt publiziert. ⁴ Das Initiativkomitee kann sich bei der Abfassung einer Initiative von der Gemeindeverwaltung rechtlich beraten lassen. Die Auskunft bindet weder das Initiativkomitee noch den Gemeinderat oder den Einwohnerrat.	§ 32 Vorprüfung ¹ Die Unterschriftenliste ist vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindeverwaltung einzureichen. Diese stellt innerhalb von zwei Wochen durch Verfügung fest, ob die Unterschriftenliste den gesetzlichen Formvorschriften entspricht. ² Ist der Titel der Initiative offensichtlich irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er durch die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit dem Initiativkomitee durch Verfügung geändert. ³ Titel und Text der Initiative sowie Kontaktadresse des Initiativkomitees werden durch die Gemeindeverwaltung im Kantonsblatt veröffentlicht. ⁴ Die Initiativkomitees können sich bei der Abfassung einer Initiative von der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung rechtlich beraten lassen. Die Auskunft bindet weder das Initiativkomitee noch den Gemeinderat und den Einwohnerrat.
§ 12 Unterzeichnung ¹ Die Stimmberechtigten müssen Namen und Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen. ² Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen. ³ Die Stimmberechtigten müssen zusätzlich Geburtsdatum und Adresse auf der Unterschriftenliste eintragen. ⁴ Die Stimmberechtigten dürfen das gleiche Initiativbegehren nur einmal unterzeichnen.	§ 33 Unterschrift ¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben. Sie müssen gleichzeitig Vorname, Geburtsjahr und Adresse angeben. (...) ² Die Stimmberechtigten dürfen das gleiche Initiativbegehren nur einmal unterschreiben.
§ 13 Einreichung	§ 34 Einreichung

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
¹ Sämtliche Unterschriftenlisten sind bei der Gemeindeverwaltung spätestens ein Jahr nach der Publikation des Initiativtextes im Kantonsblatt einzureichen. ² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.	¹ Die Unterschriftenlisten einer Initiative sind bei der Gemeindeverwaltung gesamthaft und spätestens ein Jahr nach der Veröffentlichung des Initiativtextes einzureichen. ² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.
§ 14 Prüfung des Zustandekommens ¹ Die Gemeindeverwaltung prüft, ob eine Initiative die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweist. ² Ungültig sind: a) Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse gemäss § 10 nicht erfüllen oder b) Unterschriften von nicht Stimmberechtigten. ³ Die Verfügung der Gemeindeverwaltung über das Zustandekommen der Initiative wird nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat im Kantonsblatt publiziert.	§ 35 Prüfung des Zustandekommens ¹ Die Gemeindeverwaltung prüft, ob eine Initiative die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist. ² Ungültig sind: 1. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach § 31 nicht erfüllen; 2. Unterschriften von nicht Stimmberechtigten. ³ Der Gemeinderat veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen im Kantonsblatt.
§ 15 Rekurs ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung gemäss den §§ 11 und 14 kann beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. ² Der Rekurs ist innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung anzumelden und innert dreissig Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen. ³ Zum Rekurs gegen Verfügungen gemäss § 11 ist einzig die Mehrheit des Initiativkomitees berechtigt. Zum Rekurs gegen Verfügungen gemäss § 14 ist jede stimmberechtigte Person berechtigt.	(...)

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
§ 16 Rückzug der Initiative ¹ Die Initiative kann von einer in der Unterschriftenliste definierten Mehrheit von Mitgliedern, die dem Initiativkomitee noch angehören, zurückgezogen werden. ² Der Rückzug ist nicht mehr zulässig, wenn der Gemeinderat den Termin für die Volksabstimmung über eine Initiative publiziert hat.	§ 36 Rückzug ¹ Jede Initiative kann von einer im voraus bestimmten Mehrheit der dem Initiativkomitee noch angehörenden Mitglieder zurückgezogen werden. ² Der Rückzug ist nicht mehr zulässig, wenn der Gemeinderat die Volksabstimmung über eine Initiative angesetzt hat.
2.3. Materielle Erfordernisse der Initiative	(...)
§ 17 Voraussetzungen der rechtlichen Zulässigkeit ¹ Die Initiative ist rechtlich unzulässig, wenn sie: a) gegen übergeordnetes Recht verstösst; b) undurchführbar ist oder c) die Einheit der Materie nicht wahrt.	§ 30 Zulässigkeit der Initiative ¹ Das Initiativbegehren ist zulässig, wenn es höherstehendem Recht nicht widerspricht, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches oder offensichtlich Rechtswidriges verlangt.
§ 18 Antrag des Gemeinderats ¹ Der Gemeinderat stellt dem Einwohnerrat innerhalb von drei Monaten seit der Publikation über das Zustandekommen den Antrag, die Initiative für rechtlich zulässig oder unzulässig zu erklären. ² Während der Dauer eines Rechtsmittelverfahrens über das Zustandekommen der Initiative steht diese Frist still.	§ 37 Behandlung [Abs. 1] ¹ Der Gemeinderat nimmt innert dreier Monate mit Bericht und Antrag zuhanden des Einwohnerrats zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit Stellung. (...)
§ 19 Entscheid über die rechtliche Zulässigkeit ¹ Der Einwohnerrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung über die rechtliche Zulässigkeit der Initiative. ² Der Entscheid wird im Kantonsblatt publiziert, er ist vom Referendum ausgenommen.	§ 37 Behandlung [Abs. 2] ² Der Einwohnerrat behandelt das Geschäft in seiner nächsten Sitzung. § 38 Feststellung der rechtlichen Zulässigkeit

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
³ Der Entscheid des Einwohnerrats über die rechtliche Zulässigkeit kann von jeder stimmberechtigten Person gemäss § 26 des Gemeindegesetzes angefochten werden.	¹ Der Einwohnerrat entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit der Initiative. ² Der Entscheid wird im Kantonsblatt veröffentlicht. Er ist vom fakultativen Referendum ausgenommen. ³ Der Gemeinderat eröffnet dem Initiativkomitee den Entscheid, unter Hinweis auf das Rekursrecht.
2.4. Behandlung der Initiative im Einwohnerrat	(…)
2.4.1. Erstbehandlung	(…)
§ 20 Verfahrensentscheid ¹ Beschliesst der Einwohnerrat, dass die Initiative rechtlich zulässig ist, entscheidet er in derselben Sitzung über das weitere Verfahren. ² Wird die rechtliche Zulässigkeit der Initiative gemäss § 19 durch eine Rechtsmittelinstanz festgestellt, erfolgt der Verfahrensentscheid des Einwohnerrats nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids. ³ Der Verfahrensentscheid des Einwohnerrats legt fest, die Initiative entweder: a) unmittelbar dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorzulegen oder b) dem Gemeinderat oder einer Kommission zur Berichterstattung zu überweisen. ⁴ Vor dem Verfahrensentscheid zu einer unformulierten Initiative kann der Einwohnerrat vom Gemeinderat oder von einer Kommission eine vertiefte inhaltliche Beurteilung verlangen, die diese innert sechs Monaten in Form einer Stellungnahme vorlegen müssen.	§ 39 Eintretensentscheid [Abs. 2, 3] (…) (…) ³ Tritt der Einwohnerrat auf die Initiative nicht ein, so ist sie samt dem Nichteintretensbeschluss und der Feststellung, ob es sich um eine formulierte oder unformulierte Initiative handelt, unverzüglich im Kantonsblatt zu veröffentlichen und vom Gemeinderat beförderlich den Stimmberechtigten vorzulegen. ² Beschliesst der Einwohnerrat, auf die Initiative einzutreten, so muss er eine formulierte Initiative gemäss § 40, eine unformulierte Initiative gemäss § 41 dieser Ordnung weiterbehandeln. (…)
§ 21 Unmittelbare Volksabstimmung	§ 39 Eintretensentscheid [Abs. 1, 3, 4]

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
¹ Beschliesst der Einwohnerrat, die Initiative direkt dem Volk vorzulegen, so ist sie samt der Feststellung, ob es sich um eine formulierte oder unformulierte Initiative handelt, im Kantonsblatt zu publizieren und beförderlich den Stimmberechtigten vorzulegen. ² Stimmt die Mehrheit der Stimmberechtigten einer formulierten Initiative zu, tritt der entsprechende Beschluss gemäss dem Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) vom 19. Oktober 2016 in Kraft. ³ Stimmt die Mehrheit der Stimmberechtigten einer unformulierten Initiative zu, ist diese vom Einwohnerrat gemäss § 22 weiter zu behandeln.	¹ Der Einwohnerrat stellt fest, ob es sich um eine formulierte oder eine unformulierte Initiative gemäss den §§ 28 und 29 dieser Ordnung handelt. ³ Tritt der Einwohnerrat auf die Initiative nicht ein, so ist sie samt dem Nichteintretensbeschluss und der Feststellung, ob es sich um eine formulierte oder unformulierte Initiative handelt, unverzüglich im Kantonsblatt zu veröffentlichen und vom Gemeinderat beförderlich den Stimmberechtigten vorzulegen. ⁴ Stimmt die Mehrheit der Stimmenden einer formulierten Initiative zu, so wird der entsprechende Beschluss sofort wirksam. Wird eine unformulierte Initiative angenommen, so ist sie vom Einwohnerrat gemäss § 41 zu behandeln.
§ 22 Berichterstattung ¹ Wird die Initiative zur Berichterstattung überwiesen, muss der Gemeinderat oder die Kommission innerhalb eines Jahres Bericht erstatten. Dabei gilt, dass: a) einer formulierten Initiative ein ausformulierter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden kann; b) zu einer unformulierten Initiative eine ausformulierte Vorlage erarbeitet werden muss, die dem Initiativbegehren entspricht; der ausformulierten Vorlage kann ein ausformulierter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden.	§ 40 Behandlung einer formulierten Initiative im Einwohnerrat [Abs. 1, 2] ¹ Nach dem Eintretensbeschluss überweist der Einwohnerrat eine formulierte Initiative zur Berichterstattung an eine Kommission oder an den Gemeinderat. ² Die beauftragte Gemeindebehörde unterbreitet dem Einwohnerrat innerhalb eines Jahres die allfällig notwendigen Ergänzungen der Initiative und eventuell einen Gegenvorschlag. § 41 Behandlung einer unformulierten Initiative im Einwohnerrat [Abs. 1, 2] ¹ Nach dem Eintretensbeschluss überweist der Einwohnerrat eine unformulierte Initiative zur Ausarbeitung eines dem Begehren der Initianten und Initiantinnen entsprechenden Beschlusses an eine Kommission oder an den Gemeinderat. ² Die beauftragte Gemeindebehörde unterbreitet dem Einwohnerrat innerhalb eines Jahres einen Entwurf sowie eventuell einen Gegenvorschlag.
2.4.2. Weiterbehandlung einer formulierten Initiative	(...)

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
§ 23 Entscheid über zweite Berichterstattung ¹ Der Einwohnerrat behandelt den Bericht des Gemeinderats oder der Kommission zu einer formulierten Initiative an seiner nächsten Sitzung und entscheidet, ob er das Geschäft zu einer zweiten Berichterstattung innert längstens eines weiteren Jahres zurückweisen will. ² Bei Rückweisung beschliesst er zudem, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.	§ 40 Behandlung einer formulierten Initiative im Einwohnerrat [Abs. 3] ³ Der Einwohnerrat behandelt diesen Bericht unverzüglich und entscheidet, ob er das Geschäft zu einer zweiten Berichterstattung innerhalb höchstens eines weiteren Jahres zurückweisen will. Bei Rückweisung beschliesst er gleichzeitig, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.
§ 24 Volksabstimmung zur formulierten Initiative ¹ Spätestens bei der Behandlung des zweiten Berichts, entscheidet der Einwohnerrat, ob er den Stimmberechtigten die formulierte Initiative zur Annahme oder Verwerfung empfehlen und ob er ihnen einen Gegenvorschlag unterbreiten will. ² Initiative und allfälliger Gegenvorschlag werden im Kantonsblatt publiziert und vom Gemeinderat beförderlich den Stimmberechtigten vorgelegt. ³ Wird den Stimmberechtigten auch ein Gegenvorschlag unterbreitet, wird über beide Vorlagen gleichzeitig abgestimmt. Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, ist das Ergebnis der Stichfrage entscheidend.	§ 40 Behandlung einer formulierten Initiative im Einwohnerrat [Abs. 4, 5, 6] ⁴ Spätestens bei der Behandlung des zweiten Berichts entscheidet der Einwohnerrat, ob er den Stimmberechtigten die Annahme oder die Verwerfung der formulierten Initiative empfehlen und ob er ihnen einen Gegenvorschlag unterbreiten will. ⁵ Initiative und allfälliger Gegenvorschlag werden im Kantonsblatt veröffentlicht und vom Gemeinderat beförderlich den Stimmberechtigten vorgelegt. Wird den Stimmberechtigten auch ein Gegenvorschlag unterbreitet, so ist über beide Vorschläge gleichzeitig abzustimmen. ⁶ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so ist das Ergebnis der Stichfrage entscheidend.
2.4.3. Weiterbehandlung einer unformulierten Initiative	(...)
§ 25 Entscheid über zweite Berichterstattung ¹ Der Einwohnerrat behandelt den Bericht und die ausformulierte Vorlage des Gemeinderats oder der Kommission zu einer unformulierten Initiative an seiner nächsten Sitzung und entscheidet, ob er das Geschäft zu einer zweiten Berichterstattung innert längstens eines weiteren Jahres zurückweisen will. ² Bei Rückweisung beschliesst er gleichzeitig, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.	§ 41 Behandlung einer unformulierten Initiative im Einwohnerrat [Abs. 3] ³ Der Einwohnerrat behandelt diesen Bericht unverzüglich und entscheidet, ob er das Geschäft zu einer zweiten Berichterstattung innerhalb höchstens eines weiteren Jahres zurückweisen will. Bei Rückweisung beschliesst er gleichzeitig, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.
§ 26 Volksabstimmung zur unformulierten Initiative	§ 41 Behandlung einer unformulierten Initiative im Einwohnerrat [Abs. 4]

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
¹ Spätestens bei der Behandlung des zweiten Berichts erlässt der Einwohnerrat einen ausformulierten Beschluss, der dem Begehren des Initiativkomitees entspricht. Er entscheidet ausserdem, ob er den Stimmberechtigten den Beschluss zur Annahme oder Verwerfung empfehlen und ob er ihnen einen Gegenvorschlag unterbreiten will. ² Der Beschluss ist zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag beförderlich den Stimmberechtigten zu unterbreiten. ³ Es gelten sinngemäss § 24 Abs. 2 und 3.	⁴ Spätestens bei der Behandlung des zweiten Berichts erlässt der Einwohnerrat einen dem Begehren der Initianten und Initiantinnen entsprechenden Beschluss. Dieser ist zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Dabei gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 40 Abs. 5 und 6 dieser Ordnung.
3. Referendum	III.B.2. Referendum
§ 27 Publikation und Referendumsfrist ¹ Erlasse und Beschlüsse, die dem Referendum unterliegen, werden unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit im Kantonsblatt publiziert, sofern der Einwohnerrat nicht beschlossen hat, seinen Entscheid den Stimmberechtigten direkt vorzulegen. ² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab dem Tag nach der Publikation im Kantonsblatt.	§ 42 Veröffentlichung, Frist ¹ Erlasse und Beschlüsse, die dem Referendum unterliegen, werden mit den erforderlichen Hinweisen auf die Referendumsmöglichkeit im Kantonsblatt veröffentlicht, sofern der Einwohnerrat nicht beschlossen hat, seinen Entscheid der Gesamtheit der Stimmberechtigten direkt zu unterbreiten. ² Die Referendumsfrist dauert 30 Tage von der Veröffentlichung an.
§ 28 Unterschriftenliste und Unterschriften ¹ Die Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten: a) die Bezeichnung des Erlasses oder Beschlusses, über den die Volksabstimmung verlangt wird, mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat und b) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 StGB). ² Die für die Initiative geltenden Bestimmungen über die Unterschrift gemäss § 12 sind sinngemäss auch für das Referendum anwendbar.	§ 43 Unterschriftenliste, Unterschriften ¹ Wird ein Referendum zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste folgende Angaben zu enthalten: 1. die Bezeichnung des Erlasses mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat; 2. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafrechtzbuches). ² Die für die Initiative geltenden Bestimmungen über die Unterschrift (§ 33) sind sinngemäss auch für das Referendum anwendbar

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
§ 29 Einreichung ¹ Sämtliche Unterschriftenlisten eines Referendums sind innerhalb der Referendumsfrist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. ² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.	§ 44 Einreichung ¹ Die Unterschriftenlisten eines Referendums sind innerhalb der Referendumsfrist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. ² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.
§ 30 Zustandekommen ¹ Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es die in § 12 der Gemeindeordnung vorgeschriebene Anzahl gültiger Unterschriften aufweist. ² Die Gemeindeverwaltung prüft nach Ablauf der Referendumsfrist die Gültigkeit der eingereichten Unterschriften. ³ Ungültig sind: a) Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse gemäss § 28 nicht erfüllen oder b) Unterschriften von nicht Stimmberechtigten.	§ 45 Zustandekommen [Abs. 1, 2, 3] ¹ Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es mindestens fünfhundert gültige Unterschriften aufweist. ² Die Gemeindeverwaltung prüft nach Ablauf der Referendumsfrist die Gültigkeit der eingereichten Unterschriften. ³ Ungültig sind: 1. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach § 43 Abs. 1 nicht erfüllen; 2. Unterschriften von nicht Stimmberechtigten.
§ 31 Verfügung und Rekurs ¹ Die Gemeindeverwaltung erlässt eine Verfügung über das Zustandekommen des Referendums und publiziert diese nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat im Kantonsblatt. ² Wird innert Frist kein Referendum ergriffen oder kommt das Referendum nicht zustande, erklärt die Gemeindeverwaltung den betreffenden Erlass oder Beschluss nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat in einer im Kantonsblatt zu publizierenden Verfügung für rechtskräftig.	§ 45 Zustandekommen [Abs. 4] ⁴ Der Gemeinderat veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen im Kantonsblatt. § 48 Nichtzustandekommen

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
³ Gegen diese Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann von jeder stimmberechtigten Person beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung anzumelden und innert dreissig Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen.	¹ Wird innert Frist kein Referendum eingereicht oder ist das Referendum nicht zustande gekommen, so stellt der Gemeinderat die Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses fest und veröffentlicht dies im Kantonsblatt. (...)
§ 32 Rückzug ¹ Ein Referendum kann nicht zurückgezogen werden.	§ 46 Rückzug ¹ Ein Referendum kann nicht zurückgezogen werden.
§ 33 Volksabstimmung ¹ Kommt das Referendum zustande oder beschliesst der Einwohnerrat, seinen Entscheid den Stimmberechtigten direkt vorzulegen, so hat der Gemeinderat die Vorlage den Stimmberechtigten beförderlich zu unterbreiten. ² Der Beschluss des Einwohnerrats über die Totalrevision der Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum.	§ 47 Abstimmung ¹ Ist das Referendum zustande gekommen oder beschliesst der Einwohnerrat, seinen Entscheid der Gesamtheit der Stimmberechtigten direkt zu unterbreiten, so hat der Gemeinderat die Vorlage den Stimmberechtigten beförderlich vorzulegen. § 49 ¹ Der Beschluss des Einwohnerrates über die Einführung der ordentlichen Gemeindeorganisation ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen und im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Der Gemeinderat ordnet die Abstimmung an.
4. Wahlen und Abstimmungen	III. Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen <i>[ab hier erster Teil; zudem zweiter Teil von «II. Das Stimmrecht»]</i>
4.1. Gemeinsame Bestimmungen zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen	III.A. Allgemeine Bestimmungen
4.1.1. Vorbereitung	(...)
§ 34 Festlegung des Termins	§ 23 Administrative Aufgaben [Abs. 1]

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
¹ Der Gemeinderat setzt die Termine für sämtliche Wahlen und Abstimmungen fest und publiziert diese im Kantonsblatt. ² Termine für Wahlen sind spätestens drei Monate, jene für Abstimmungen spätestens zwei Monate im Voraus zu publizieren. Vorbehalten bleiben die §§ 79 Abs. 3, 92 und 98.	¹ Der Gemeinderat setzt die Termine für Wahlen und Abstimmungen fest. Wahlen sind in der Regel drei Monate, Abstimmungen zwei Monate im voraus bekanntzugeben.
§ 35 Zustellung Stimmrechtsausweise sowie Wahl- und Stimmzettel	§ 6 Stimmrechtsausweise
¹ Gestützt auf das Stimmregister werden die Stimmrechtsausweise durch die Gemeindeverwaltung ausgefertigt. ² Die Stimmrechtsausweise werden den Stimmberechtigten zusammen mit den Wahl- und Stimmzetteln mindestens drei, frühestens vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag zugestellt. Vorbehalten bleibt § 90. ³ Die Stimmberechtigten sind durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, Beanstandungen wegen nicht erhaltener oder unrichtiger Stimmrechtsausweise, Wahl- oder Stimmzettel bis zum Schalterschluss am Freitag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag bei der Gemeindeverwaltung vorzubringen, die unverzüglich darüber entscheidet.	¹ Aufgrund des Stimmregisters werden die Stimmrechtsausweise durch die Gemeindeverwaltung ausgefertigt und den Stimmberechtigten zusammen mit den Wahl- und Stimmzetteln mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag zugestellt. § 58 Veröffentlichung, Zustellung [Abs. 3] ³ Die bedruckten Listen werden zusammen mit dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Urnengang zugestellt. Den bedruckten Listen ist eine leere Liste mit der Bezeichnung «Freie Liste» beizugeben, die keine Namen, aber so viele nummerierte Linien enthält, als Mitglieder des Einwohnerrates zu wählen sind. § 65 Veröffentlichung, Zustellung [Abs. 2] ² Die amtlichen Wahlzettel werden zusammen mit dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Urnengang zugestellt. § 23 Administrative Aufgaben [Abs. 2, 3] ² Die Stimmberechtigten sind durch öffentliche Aufforderungen einzuladen, Beanstandungen wegen nicht erhaltener oder unrichtiger Stimmrechtsausweise, Wahl oder Stimmzettel bis Schalterschluss am Freitag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag bei der Gemeindeverwaltung anzubringen, die darüber unverzüglich entscheidet.

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
⁴ Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung einen neuen beziehen.	³ Stimmberechtigte, die ihren Stimmrechtsausweis verloren haben, können bei der Gemeindeverwaltung bis Schalterschluss am Freitag vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag einen neuen beziehen, sofern sie den Verlust glaubhaft machen.
4.1.2. Wahl- und Stimmlokal	III.A.1. Wahllokale
§ 36 Begriff ¹ Das Wahl- und Stimmlokal dient der persönlichen Stimmgabe an der Urne. ² Der Gemeinderat legt die Öffnungszeiten des Wahl- und Stimmlokals fest.	§ 15 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Wahllokale und sorgt für deren Einrichtung. ² Er legt die Öffnungszeiten der Wahllokale fest.
4.1.3. Wahl- und Abstimmungsbüro	III.A.2. Wahlbüros
§ 37 Bestellung und Organisation ¹ Der Vorstand des Wahl- und Abstimmungsbüros besteht aus der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär als Vorsitzende oder Vorsitzender und der zuständigen Person für Wahlen und Abstimmungen sowie einem weiteren Mitglied des Wahl- und Abstimmungsbüros als Stellvertretung. ² Der Vorstand bestimmt die weiteren Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros, die Stellvertretungen und weitere unterstützende Funktionen aus der Gemeindeverwaltung. ³ Zusätzlich können Stimmberechtigte zur Mitwirkung im Wahl- und Abstimmungsbüro eingesetzt werden, sofern sie nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen sind.	§ 16 Bestellung ¹ Die Leitung der in den Wahllokalen vorzunehmenden Wahl- und Stimmhandlungen wird je einem aus wenigstens drei Mitgliedern bestehenden Wahlbüro übertragen. ² Die Mitglieder des Wahlbüros werden vom Gemeinderat jeweils aus den für die betreffende Wahl oder Abstimmung Stimmberechtigten bestellt. Personen, die auf einem schriftlichen Wahlvorschlag stehen, dürfen bei der betreffenden Wahl nicht als Mitglied eines Wahlbüros amten. ³ Stimmberechtigte können bis zum vollendeten 55. Altersjahr zur Mitwirkung in den Wahlbüros verpflichtet werden.

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
⁴ Das Wahl- und Abstimmungsbüro trifft seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.	§ 17 Organisation ¹ Der Gemeinderat bezeichnet ein Mitglied als Vorstand des Wahlbüros, ein anderes als Stellvertreter. Dem Vorstand und bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter steht der Vorsitz und die Leitung des Wahlbüros zu. ² Dem Wahlbüro wird die nötige Anzahl Sekretärinnen und Sekretäre aus dem Personal der Gemeindeverwaltung zugeteilt. ³ Das Wahlbüro trifft seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid. Die Sekretärinnen und Sekretäre haben beratende Stimme.

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
§ 38 Verantwortung ¹ Das Wahl- und Abstimmungsbüro gewährleistet, dass die Stimmabgabe persönlich und geheim erfolgt und keine Beeinflussung der Stimmberechtigten im Wahl- und Stimmlokal oder in dessen unmittelbarer Nähe stattfindet. ² Alle mit der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen betrauten Personen wahren das Stimmgeheimnis.	§ 18 Aufgaben und Befugnisse [Abs. 1, 2] ¹ Das Wahlbüro sorgt für die Ordnung im Wahllokal und in den unmittelbar dazu führenden Räumlichkeiten, einschliesslich Höfen und Vorplätzen, und achtet auf ungehinderten Zugang. ² Es sorgt dafür, dass die Stimmabgabe durch die Berechtigten persönlich und geheim erfolgt. Das Wahlbüro achtet auf allfällige widerrechtliche Teilnahme an der Stimmhandlung und erstattet darüber dem Gemeinderat Bericht. § 19 Unzulässige Beeinflussung der Stimmberechtigten ¹ Jede Beeinflussung oder Behinderung der Stimmberechtigten im Wahllokal und dessen unmittelbarer Nähe ist untersagt. Während des Urnenganges und der Ermittlung der Ergebnisse ist der Aufenthalt von Unbefugten im Wahllokal verboten. Das Wahlbüro ist verpflichtet, Personen, die diesem Verbot zuwiderhandeln, wegzuweisen. ² Die Mitglieder sowie Sekretärinnen und Sekretäre des Wahlbüros haben sich jeder Beeinflussung der Stimmberechtigten zu enthalten. § 21 Schweigepflicht ¹ Alle mit der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen betrauten Personen haben das Stimmgeheimnis zu wahren.
§ 39 Aufgaben und Befugnisse ¹ Das Wahl- und Abstimmungsbüro hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Prüfung, Erfassung sowie Gewährleistung der sicheren Aufbewahrung eingehender Stimmkuverts; b) Sicherstellung des ungehinderten Zugangs der Stimmberechtigten zum Wahl- und Stimmlokal und Verweigerung des Zutritts zum Wahl- und Stimmlokal sowie zum Wahl- und Abstimmungsbüro durch Unbefugte;	§ 18 Aufgaben und Befugnisse [Abs. 3, 4, 5] ³ Nach Schliessung des Wahllokals öffnet das Wahlbüro die Urnen, ermittelt das Ergebnis und erstellt das Protokoll, dessen Form und Inhalt der Gemeinderat in einem Reglement festlegt. Bei Wahlen können diese Aufgaben einem einzigen Zentralwahlbüro übertragen werden. ⁴ Das Wahlbüro entscheidet vorläufig über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
c) Sicherstellung, dass keine Propaganda sowie keine Unterschriftensammlung für Initiativbegehren oder Referenden im und vor dem Wahl- und Stimmlokal erfolgt; d) Öffnung der Urnen, Ermittlung der Ergebnisse und Erstellung der Protokolle; e) Prüfung der Gültigkeit der abgegebenen Stimmen; f) Sichere Aufbewahrung der Protokolle, Wahl- und Stimmzettel, Stimmrechtsausweise und weiterer Akten bis zur Validierung der Abstimmung oder Wahl; g) Sicherstellung der Publikation der Ergebnisse.	⁵ Nach Ermittlung des Ergebnisses stellen die Wahlbüros die Protokolle, Stimmzettel, Stimmrechtsausweise und alle weiteren Akten der Gemeindeverwaltung zu. § 19 Unzulässige Beeinflussung der Stimmberechtigten [Abs. 1] ¹ Jede Beeinflussung oder Behinderung der Stimmberechtigten im Wahllokal und dessen unmittelbarer Nähe ist untersagt. Während des Urnenganges und der Ermittlung der Ergebnisse ist der Aufenthalt von Unbefugten im Wahllokal verboten. Das Wahlbüro ist verpflichtet, Personen, die diesem Verbot zuwiderhandeln, wegzuweisen. (...)
§ 40 Technische Hilfsmittel ¹ Zur Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses können technische Hilfsmittel eingesetzt werden. ² Kommunale Wahl- oder Stimmzettel können auf einem Stimmbogen zusammengeführt werden.	§ 17a Technische Hilfsmittel und Stimmbogen ¹ Zur Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses können technische Hilfsmittel eingesetzt werden. ² In diesem Zusammenhang können die einzelnen Wahl- bzw. Abstimmungszettel fortlaufend nummeriert auf einem Stimmbogen zusammengeführt werden. ³ Kommunale Stimmzettel können zusammen mit denjenigen eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen auf demselben Stimmbogen aufgeführt werden. Stimmzettel für Abstimmungsvorlagen des Bundes werden auf dem Stimmbogen an erster Stelle, kantonale Stimmzettel an zweiter und kommunale Stimmzettel an dritter Stelle aufgeführt. ⁴ Bei der Ausgestaltung eines beidseitig bedruckten Stimmbogens ist darauf zu achten, dass bei der persönlichen Stimmabgabe das Stimmgeheimnis gewahrt wird.

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
§ 41 Berichterstattung ¹ Das Wahl- und Abstimmungsbüro erstattet nach kommunalen Wahlen der Wahlprüfungskommission und nach kommunalen Abstimmungen dem Gemeinderat Bericht über den Ablauf der Wahlen bzw. Abstimmungen.	(...)
§ 42 Entschädigung ¹ Der Vorstand sowie die Mitglieder und Mitwirkenden des Wahl- und Abstimmungsbüros werden für ihre Tätigkeiten entschädigt.	§ 22 Entschädigung ¹ Die Mitglieder des Wahlbüros, die Sekretärinnen und Sekretäre sowie das Abwartspersonal werden für ihre Tätigkeit bei Wahlen und Abstimmungen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgelegt.
4.1.4. Ausübung des Wahl- und Stimmrechts	II.C. Ausübung des Stimmrechts
§ 43 Grundsatz ¹ Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt persönlich an der Urne, brieflich oder elektronisch. ² Es müssen die amtlichen Wahl- und Stimmzettel verwendet werden.	§ 7 Grundsatz ¹ Die Stimmabgabe erfolgt persönlich an der Urne oder brieflich. ² Es müssen die amtlichen Wahl- und Stimmzettel verwendet werden.
§ 44 Wahlkreis ¹ Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.	§ 53 Wahlkreis ¹ Für die Wahl des Einwohnerrates bildet die Gemeinde einen einzigen Wahlkreis.
§ 45 Briefliche Stimmabgabe ¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zulässig. ² Die Wahl- und Stimmzettel müssen bis spätestens 12.00 Uhr am Tag vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Später eingehende Wahl- und Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.	§ 9 Briefliche Stimmabgabe ¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zulässig. Die Wahl- und Stimmzettel müssen bis 12.00 Uhr des Tages vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag bei der Gemeindeverwaltung eingetroffen sein. Später eintreffende Wahl- und Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.
§ 46 Persönliche Stimmabgabe	§ 8 Persönliche Stimmabgabe

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
¹ Die persönliche Stimmabgabe an der Urne erfolgt im Wahl- und Stimmlokal.	¹ Die persönliche Stimmabgabe an der Urne erfolgt in Wahllokalen. ² Die Stimmberechtigten geben ihren Stimmrechtsausweis ab und legen die abgestempelten Wahl- und Stimmzettel bzw. den Stimmbogen in die Urne. <i>(Abs. 2: Neu Reglementsbestimmung)</i>
§ 47 Elektronische Stimmabgabe ¹ Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Durchführung erfüllt sind. ² Der Gemeinderat regelt die Einführung und Durchführung der elektronischen Stimmabgabe, er kann die Ausübung zeitlich, sachlich und örtlich eingrenzen. ³ Subsidiär gelten die kantonalen Bestimmungen zur elektronischen Stimmabgabe.	(...)
§ 48 Stimmabgabe durch Dritte ¹ Stimmberechtigte, die infolge einer körperlichen Beeinträchtigung oder aus einem anderen Grund dauerhaft nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen. ² Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist nicht zulässig.	§ 10 Stimmabgabe durch Dritte ¹ Stimmberechtigte, die infolge einer körperlichen Behinderung oder dauernd aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen. ² Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist nicht zulässig. ³ Der Gemeinderat regelt die Modalitäten der Stimmabgabe durch Dritte.
	II.D. Ungültige Wahl- und Stimmzettel
§ 49 Ungültige Wahl- und Stimmzettel ¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn: a) sie nicht amtlich sind;	§ 11 Ungültige Wahl- und Stimmzettel ¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn:

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
b) sie im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind; c) sie bei persönlicher Stimmabgabe an der Urne vom Wahl- und Abstimmungsbüro nicht abgestempelt wurden; d) sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten; e) bei Majorzwahlen die Zahl der auf den Wahlzetteln angekreuzten und die auf die leeren Linien geschriebenen Namen die Zahl der zu besetzenden Ämtern übersteigt.	1. sie nicht amtlich sind; 2. sie im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind; 3. sie bzw. der Stimmbogen bei persönlicher Stimmabgabe an der Urne vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind; 4. sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten; 5. bei Majorzwahlen die Zahl der auf den Stimmbogen angekreuzten und die auf die leeren Linien geschriebenen Namen die Zahl der zu besetzenden Ämter übersteigt.
§ 50 Ungültige Stimmen ¹ Einzelne Stimmen sind ungültig, wenn sie: a) den Willen der Stimmberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen oder b) für eine nicht wählbare Person abgegeben werden.	§ 12 Ungültige Stimmen ¹ Einzelne Stimmen sind ungültig, wenn sie: 1. den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen; 2. für eine nicht wählbare Person abgegeben werden.
§ 51 Leere Wahl- und Stimmzettel ¹ Wahl- und Stimmzettel sind leer, wenn sie überhaupt nicht ausgefüllt oder vollständig durchgestrichen sind. ² Bei Majorzwahlen gelten Wahlzettel überdies als leer, wenn sämtliche gemäss § 86 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen wieder durchgestrichen sind. ³ Leere Wahlzettel bei Majorzwahlen sind gültig. ⁴ Leere Listen bei Proporzahlen sind nur gültig, wenn sie mindestens mit einer Listenbezeichnung oder einer Ordnungsnummer versehen sind.	§ 13 Leere Wahl- und Stimmzettel ¹ Wahl- und Stimmzettel sind leer, wenn sie überhaupt nicht ausgefüllt worden sind oder vollständig durchgestrichen sind. ^{1bis} Bei Majorzwahlen gelten Wahlzettel als leer, wenn sämtliche gemäss § 66 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen wieder durchgestrichen sind. ² Leere Wahlzettel bei Majorzwahlen sind gültig. § 59 Stimmabgabe [Abs. 4] ⁴ Ein Wahlzettel ist nur gültig, wenn er mindestens den Namen eines vorgeschlagenen Kandidaten oder einer vorgeschlagenen Kandidatin enthält.

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
§ 52 Leere Stimmen auf Stimmzetteln ¹ Stimmen gelten als leer, wenn auf gültigen Stimmzetteln eine von mehreren Fragen nicht beantwortet ist.	§ 14 Leere Stimmen auf Stimmzetteln ¹ Stimmen gelten als leer, wenn auf gültigen Stimmzetteln eine von mehreren Fragen nicht beantwortet ist.
4.1.5. Ergebnisse	IV. Validierung (teilweise)
§ 53 Ermittlung der Ergebnisse ¹ Bei der Ermittlung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses werden nicht berücksichtigt: a) ungültige Wahl- und Stimmzettel; b) leere Stimmzettel; c) ungültige und leere Stimmen. ² Vorbehalten bleiben § 73 Abs. 2 und 4.	(...)
§ 54 Protokolle ¹ Die Ergebnisse der Wahlen oder Abstimmungen werden vom Wahl- und Abstimmungsbüro in den entsprechenden Protokollen festgehalten. ² Nach Ermittlung der Ergebnisse stellt das Wahl- und Abstimmungsbüro die Protokolle, Stimm- bzw. Wahlzettel, Stimmrechtsausweise und alle weiteren Akten der Gemeindeverwaltung für die Aufbewahrung zu.	§ 18 Aufgaben und Befugnisse [teilweise Abs. 3, 5] ³ Nach Schliessung des Wahllokals öffnet das Wahlbüro die Urnen, ermittelt das Ergebnis und erstellt das Protokoll, dessen Form und Inhalt der Gemeinderat in einem Reglement festlegt. Bei Wahlen können diese Aufgaben einem einzigen Zentralwahlbüro übertragen werden. ⁵ Nach Ermittlung des Ergebnisses stellen die Wahlbüros die Protokolle, Stimmzettel, Stimmrechtsausweise und alle weiteren Akten der Gemeindeverwaltung zu.

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
§ 55 Anordnung einer Nachzählung von Amtes wegen ¹ Die Wahlprüfungskommission kann bei Wahlen und der Gemeinderat bei Abstimmungen eine Nachzählung anordnen, wenn triftige Gründe vorliegen, welche die Richtigkeit des Ergebnisses der Wahl oder Abstimmung als zweifelhaft erscheinen lassen.	§ 75 Anordnung einer Nachzählung ¹ Der Gemeinderat und bei Wahlen auch die Wahlprüfungskommission können eine Nachzählung anordnen, wenn stichhaltige Gründe vorliegen, welche die Richtigkeit des Ergebnisses der Wahl oder Abstimmung als zweifelhaft erscheinen lassen. ² Zur Nachzählung werden sechs Beauftragte des Gemeinderates sowie je ein Mitglied der von der Nachzählung betroffenen Wahlbüros beigezogen. Der Vorstand der betroffenen Wahlbüros bezeichnet jeweils das Mitglied selbst. Soweit notwendig, können weitere Mitglieder der betroffenen Wahlbüros zur Nachzählung aufgeboden werden.
§ 56 Publikation ¹ Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen werden im Kantonsblatt unter Hinweis auf das Beschwerderecht gemäss § 93 publiziert.	§ 72 Bekanntmachung der Ergebnisse ¹ Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen werden durch Anschlag bei den Wahllokalen bekanntgemacht und im Kantonsblatt unter Hinweis auf das Beschwerderecht publiziert.
§ 57 Validierung ¹ Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens stellt: a) der Einwohnerrat aufgrund eines Berichts seiner Wahlprüfungskommission das Ergebnis der Wahlen verbindlich fest; b) der Gemeinderat das Ergebnis der Abstimmung verbindlich fest. ² Die Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahlen und Abstimmungen werden im Kantonsblatt publiziert.	§ 74 Wahlen und Abstimmungen ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Gültigkeit der Abstimmungen und stellt das Ergebnis fest. ² Der Einwohnerrat beschliesst über die Gültigkeit der Wahlen aufgrund eines Berichts seiner Wahlprüfungskommission. ³ Die Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahlen und Abstimmungen sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen.
	§ 73 Aufbewahrung der Stimm- und Wahlzettel ¹ Die Stimm- und Wahlzettel werden amtlich verwahrt, bis über die Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung und über allfällige Beschwerden endgültig entschieden ist. Nachher werden sie vernichtet.

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
	(Neu Reglementsbestimmung)
4.2. Abstimmungen	III.A.3. Durchführung der Wahlen und Abstimmungen
§ 58 Amtliche Erläuterungen ¹ Den Abstimmungsunterlagen sind kurze, sachliche Erläuterungen des Gemeinderats zur Vorlage beizulegen, die auch den gegnerischen Auffassungen Rechnung tragen.	§ 24 Amtliche Erläuterungen ¹ Den Abstimmungsunterlagen sind kurze, sachliche Erläuterungen des Gemeinderates zur Vorlage beizulegen, die auch den gegnerischen Auffassungen Rechnung tragen.
§ 59 Amtliche Stimmzettel ¹ Der amtliche Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten. ² Bei der Abstimmung über zwei einander ausschliessende Vorlagen werden die Stimmberechtigten gefragt: a) ob sie den einzelnen Vorlagen zustimmen (Hauptfragen), und b) welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls beide Vorlagen mehr zustimmende als ablehnende Stimmen erhalten (Stichfrage).	§ 24a Amtliche Stimmzettel ¹ Der amtliche Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten. § 25 Bedingte Eventualabstimmung ¹ Abstimmungen mit mehr als einer Frage sind mit bedingter Eventualabstimmung (doppeltes Ja mit Stichfrage) durchzuführen.
§ 60 Annahme ¹ Für die Annahme einer Abstimmungsvorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. ² Erhalten bei einer Abstimmung über zwei einander ausschliessende Vorlagen beide Vorlagen mehr zustimmende als ablehnende Stimmen, so entscheidet das Ergebnis der Stichfrage.	§ 26 Annahme ¹ Für die Annahme einer Abstimmungsvorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. ² Zur Erlangung des Ergebnisses einer bedingten Eventualabstimmung wird zuerst jede Frage getrennt ausgemehrt. Unbeantwortete Fragen fallen für die Bestimmung des Mehrs ausser Betracht. Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so ist das Ergebnis der Stichfrage entscheidend.
4.3. Wahlen	III.C. Wahlen

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
	<i>[ab hier dritter Teil von III. Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen]</i>
4.3.1. Allgemeine Bestimmungen	III.C.1. Allgemeine Bestimmungen
§ 61 Wahlarten ¹ Die Stimmberechtigten wählen: a) den Einwohnerrat; b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten; c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderats. ² Der Einwohnerrat wird nach dem Proporzsystem gewählt. Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeinderats erfolgt nach dem Majorzsystem.	§ 50 Wahlarten ¹ Die Stimmberechtigten wählen: 1. den Einwohnerrat; 2. den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin; 3. die weiteren Mitglieder des Gemeinderates. ² Der Einwohnerrat wird nach dem Proporzsystem gewählt. Die Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates erfolgt nach dem Majorzsystem.
§ 62 Zeitpunkt der Gesamterneuerungswahlen ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Sie sind zeitlich so anzuordnen, dass die Legislatur des Einwohnerrats, der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeinderats ab Februar beginnen kann.	§ 51 Zeitpunkt der Wahlen [Abs. 1] ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Sie sind zeitlich so anzuordnen, dass Einwohnerrat und Gemeinderat ihre Tätigkeit je im Februar beginnen können.
§ 63 Stille Wahl ¹ Entspricht die Zahl der Vorgeschlagenen der Zahl der zu Wählenden, widerruft der Gemeinderat den angesetzten Wahlgang. ² Die Stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Gesamterneuerungswahl des Einwohnerrats und beim ersten Wahlgang für das Amt der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeinderats. ³ Dieser Beschluss wird unter Hinweis auf das Beschwerderecht publiziert.	§ 52 Stille Wahl ¹ Bei der Gesamterneuerungswahl des Einwohnerrates und beim ersten Wahlgang für den Gemeindepräsidenten oder für die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates ist stille Wahl ausgeschlossen. (...) (...)

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
§ 64 Ersatzwahl während der Legislaturperiode ¹ Eine Ersatzwahl während der Legislatur erfolgt für den Rest der laufenden Amtsdauer.	§ 51 Zeitpunkt der Wahlen [Abs. 3] ³ Eine Ersatzwahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin oder einzelner Mitglieder des Gemeinderates erfolgt für den Rest der laufenden Amtsdauer. <i>(Die beförderliche Anordnung von Ersatzwahlen gemäss § 51 Abs. 2 bisherig wird neu bei den entsprechenden Bestimmungen von § 79 Abs. 3 und 92 Abs. 3 geregelt).</i>
4.3.2. Wahl des Einwohnerrats	III.C.2. Wahl des Einwohnerrates
§ 65 Wählbarkeit ¹ Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist, gültig zur Wahl vorgeschlagen wurde und auf einer Liste steht.	§ 54 Wählbarkeit ¹ In den Einwohnerrat ist wählbar, wer stimmberechtigt ist und auf einem Wahlvorschlag steht.
§ 66 Unterzeichnung der Wahlvorschläge ¹ Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Stimmberechtigten dürfen je nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. ² Vorgeschlagene dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen. ³ Parteien oder Gruppierungen, die bei den Wahlen für die laufende Amtsdauer mindestens einen Sitz im Einwohnerrat erzielt haben, werden von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Den Wahlvorschlag müssen zwei stimmberechtigte Personen unterzeichnen, die ihn gegenüber den Behörden vertreten.	§ 55 Wahlvorschlag [Abs. 1, 2, 7] ¹ Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Stimmberechtigten dürfen je nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. ² Vorgeschlagene dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen. ⁷ Parteien oder Gruppierungen, welche bei der Wahl für die laufende Amtsdauer im Einwohnerrat mindestens einen Sitz erzielten, werden von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Auf dem Wahlvorschlag haben zwei in Reihen stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten.
§ 67 Inhaltliche Erfordernisse der Wahlvorschläge ¹ Jeder Wahlvorschlag muss enthalten: a) eine von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung; b) Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Vorgeschlagenen;	§ 55 Wahlvorschlag [Abs. 4] (...)

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
c) Name, Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse der Unterzeichnenden und d) eine von den Vorgeschlagenen unterzeichnete, unwiderrufliche Zustimmungserklärung. ² Dieselbe oder derselbe Vorgeschlagene darf höchstens dreimal auf einem Wahlvorschlag stehen. Gesamthaft darf der Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder des Einwohnerrats zu wählen sind. ³ Die an erster Stelle, im Verhinderungsfall an zweiter Stelle Unterzeichnenden vertreten die Wahlvorschläge gegenüber den Behörden.	⁴ Der gleiche Name darf höchstens dreimal auf dem Wahlvorschlag stehen. Gesamthaft darf der Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder des Einwohnerrates zu wählen sind. (...)
§ 68 Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge ¹ Wahlvorschläge müssen auf dem amtlichen Formular eingereicht werden. Sie müssen spätestens am achtletztten Montag vor dem Wahlsonntag während den Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Bei Ersatzwahlen kann die Frist auf den sechstletztten Montag verkürzt werden. ² Stehen einzelne Kandidierende auf mehreren Wahlvorschlägen und geben sie innert drei Tagen seit der Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung keine Erklärung ab, welchem Vorschlag sie zugeteilt werden wollen, so werden sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. ³ Die Gemeindeverwaltung teilt die Streichung von Kandidierenden den Vertreterinnen oder Vertretern der davon betroffenen Wahlvorschläge mit und setzt ihnen eine Frist von drei Tagen, um allfällige Ersatzvorschläge einzureichen. ⁴ Der Gemeinderat regelt das Vorgehen bei gleichen Listenbezeichnungen, fehlender Wählbarkeit von Kandidierenden, fehlender Gültigkeit der Unterschriften oder nicht erfüllten Formerfordernissen.	§ 55 Wahlvorschlag [Abs. 3, 5, 6] ³ Wahlvorschläge sind dem Gemeinderat auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen spätestens am achtletztten Montag vor dem Wahlsonntag, Schalterschluss, im Besitz der Gemeindeverwaltung sein. ⁵ Stehen einzelne Kandidaten und Kandidatinnen auf mehreren Wahlvorschlägen und geben sie innert drei Tagen, von der Anfrage der Gemeindeverwaltung an gerechnet, keine Erklärung ab, welchem Vorschlag sie zugeteilt sein wollen, so werden sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. ⁶ Die Gemeindeverwaltung teilt die Streichung von Kandidaten und Kandidatinnen den Vertretern und Vertreterinnen der davon betroffenen Wahlvorschläge mit und setzt ihnen eine Frist von drei Tagen, um allfällige Ersatzvorschläge einzureichen. (...)
§ 69 Listen ¹ Die bereinigten definitiven Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet und können nicht mehr geändert werden.	§ 56 Listen ¹ Die so entstandenen definitiven Wahlvorschläge heissen Listen und können nicht mehr geändert werden.

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
² Jede Liste wird mit einer Ordnungsnummer versehen.	(...)
§ 70 Listenverbindungen ¹ Listen- sowie Unterlistenverbindungen sind ausgeschlossen.	§ 57 Listenverbindungen (...) ¹ Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am sechstletzten Montag vor dem Wahlsonntag, Schalterschluss, die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreter oder Vertreterinnen beigelegt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als eine Liste. ² Innerhalb einer Gruppe miteinander verbundener Listen sind keine weiteren Unterlistenverbindungen zulässig.
§ 71 Publikation und Zustellung ¹ Die Gemeindeverwaltung publiziert die Listen im Kantonsblatt. ² Die Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer werden bei der Publikation mitgeteilt und auf den Listen abgedruckt.	§ 58 Veröffentlichung, Zustellung ¹ Der Gemeinderat veröffentlicht die Listen im Kantonsblatt. (...) ² Die Listenbezeichnung, die Ordnungsnummer und eine allfällige Erklärung betreffend Listenverbindung werden bei der Veröffentlichung mitgeteilt und auf den Listen abgedruckt.

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
³ Die bedruckten Listen werden den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis zugestellt. Zudem ist eine leere Liste mit der Bezeichnung «Freie Liste» beizulegen, die keine Namen, aber so viele nummerierte Linien enthält, als Mitglieder des Einwohnerrats zu wählen sind.	³ Die bedruckten Listen werden zusammen mit dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Urnengang zugestellt. Den bedruckten Listen ist eine leere Liste mit der Bezeichnung «Freie Liste» beizugeben, die keine Namen, aber so viele nummerierte Linien enthält, als Mitglieder des Einwohnerrates zu wählen sind.
§ 72 Stimmabgabe ¹ Jede Wählerin und jeder Wähler kann so viele Stimmen abgeben, als Mitglieder des Einwohnerrats zu wählen sind. ² Sie können aus den ihnen zugestellten Listen nur eine auswählen, die sie als Wahlzettel benutzen und mit der sie ihre Stimmen abgeben. Die Einreichung mehrerer Wahlzettel führt zu deren Ungültigkeit. ³ Sie können ihren Wahlzettel unverändert einlegen oder darauf nach Belieben: a) Namen von Kandidierenden streichen; b) Namen von Kandidierenden anderer Listen einsetzen (panaschieren); c) den Namen des oder der gleichen Kandidierenden mehrfach, höchstens aber dreimal einsetzen (kumulieren); d) Linien leer lassen oder e) Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern streichen oder durch andere ersetzen. ⁴ Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.	§ 59 Stimmabgabe [Abs. 1, 2, 3] ¹ Jeder Wähler und jede Wählerin kann so viele Stimmen abgeben, als Mitglieder des Einwohnerrates zu wählen sind. ² Aus den ihnen zugestellten Listen wählen sie eine aus, benützen sie als Wahlzettel und geben damit ihre Stimme ab. ³ Sie können ihren Wahlzettel unverändert einlegen oder darauf nach Belieben: 1. Namen von Kandidaten oder Kandidatinnen streichen; 2. Namen von Kandidaten oder Kandidatinnen anderer Listen einsetzen (panaschieren); 3. den Namen des gleichen Kandidaten oder der gleichen Kandidatin mehrfach, höchstens aber dreimal einsetzen (kumulieren); 4. Linien leer lassen; 5. Listenbezeichnungen und Ordnungsnummern streichen oder durch andere ersetzen.

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
§ 73 Zuteilung der Stimmen zu den Listen ¹ Unabhängig von der Listenbezeichnung und Ordnungsnummer des benutzten Wahlzettels zählt jede für eine vorgeschlagene Kandidatin oder einen vorgeschlagenen Kandidaten abgegebene Stimme als Kandidatinnen- oder Kandidatenstimme für jene Liste, auf der der Name der Kandidatin oder des Kandidaten gedruckt ist. ² Jede leere Linie und jede ungültige Stimme auf dem benutzten Wahlzettel zählt als Listenstimme für jene Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel stehen. ³ Die Gesamtstimmenzahl jeder Liste ergibt sich aus der Summe ihrer Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen und ihrer Listenstimmen. ⁴ Leere Linien und ungültige Stimmen auf Wahlzetteln, die weder eine Listenbezeichnung noch eine Ordnungsnummer tragen, werden keiner Liste zugerechnet und bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt.	§ 60 Zuteilung der Stimmen zu den Listen ¹ Unabhängig von der Listenbezeichnung und Ordnungsnummer eines Wahlzettels zählt jede für einen vorgeschlagenen Kandidaten oder für eine vorgeschlagene Kandidatin abgegebene Stimme als Kandidatenstimme für jene Liste, auf welcher der Name des Kandidaten oder der Kandidatin gedruckt ist. ² Jede leere Linie und jede ungültige Stimme zählt als Listenstimme für jene Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel stehen. ³ Die Gesamtstimmenzahl jeder Liste ist die Summe ihrer Kandidatenstimmen und ihrer Listenstimmen. ⁴ Leere Linien und ungültige Stimmen auf Wahlzetteln ohne Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer werden keiner Liste zugerechnet und fallen für die Sitzverteilung ausser Betracht.
§ 74 Grundsatz der Zuteilung der Einwohnerratssitze ¹ Die Anzahl der Sitze im Einwohnerrat wird auf die einzelnen Listen im Verhältnis der auf sie entfallenden Gesamtstimmenzahl verteilt. ² Listen, die das Quorum von 2 % der Stimmen nicht erreicht haben, sind von der Sitzverteilung ausgeschlossen.	§ 61 Zuteilung der Sitze im Einwohnerrat [Abs. 1] ¹ Die Anzahl der Sitze im Einwohnerrat wird auf die einzelnen Listen im Verhältnis ihrer Gesamtstimmenzahl verteilt. (...)

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
§ 75 Erste Verteilung der Einwohnerratssitze ¹ Die Summe der Gesamtstimmenzahlen aller Listen wird durch die Zahl der zu vergebenden Einwohnerratssitze geteilt. Die auf den Quotienten folgende ganze Zahl gilt als Verteilungszahl. ² Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Gesamtstimmenzahl enthalten ist.	§ 61 Zuteilung der Sitze im Einwohnerrat [Abs. 2, 3] (...) ² Die Summe der Gesamtstimmenzahlen aller Listen wird durch die um eins erhöhte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Einwohnerrates geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, die auf den so erhaltenen Quotienten folgt, gilt als Wahlzahl. ³ Jeder Liste wird sovielmals ein Sitz zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Gesamtstimmenzahl enthalten ist.
§ 76 Weitere Verteilungen der Einwohnerratssitze ¹ Sind nach der ersten Verteilung nicht sämtliche Sitze verteilt, werden die verbliebenen Sitze einzeln und nacheinander wie folgt verteilt: a) Die Gesamtstimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins erhöhte verdoppelte Zahl der ihr bereits zugewiesenen Stimmen geteilt und b) der erste noch offene Sitz wird der Liste zugeteilt, die den höchsten Quotienten aufweist. ² Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis alle Sitze vergeben sind.	§ 61 Zuteilung der Sitze im Einwohnerrat [Abs. 4, 5] ⁴ Ergibt sich durch diese erste Verteilung die Zahl der zu besetzenden Sitze noch nicht, so ist die Gesamtstimmenzahl jeder Liste durch die um eins erhöhte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze zu teilen. Der erste noch offene Sitz wird derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist. Das gleiche Verfahren wird fortgesetzt, bis die Zahl der zu besetzenden Sitze erreicht ist. ⁵ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Sitzverteilung zunächst als eine einzige Liste behandelt. Die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Sitze wird sodann auf die Einzellisten der Gruppe unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen verteilt.

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
§ 77 Gewählte Personen und Nachrückende ¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Sitze jene Personen gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Wahl- und Abstimmungsbüro durch Los. ³ Die nicht gewählten Personen sind Nachrückende in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Vorbehalten bleibt § 78 Abs. 2.	§ 61 Zuteilung der Sitze im Einwohnerrat [Abs. 6] ⁶ Für die auf jede Liste entfallenden Sitze sind jene Kandidaten und Kandidatinnen der Liste gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Wahlbüro durch Los. (...)
§ 78 Nachrücken ¹ Scheidet eine gewählte Person vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Einwohnerrat aus, rückt von den wählbaren Nachrückenden gemäss § 77 Abs. 3 die Person mit der höchsten Stimmenzahl nach. Kann oder will diese Person das Amt nicht antreten, rückt die nächste Person auf der Liste an ihre Stelle. ² Eine Person kann nur nachrücken, wenn sie der Partei oder Gruppierung, für deren Liste sie kandidierte, noch angehört.	§ 62 Ersatz von Mitgliedern des Einwohnerrates während der Amtsdauer [Abs. 1] ¹ Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder des Einwohnerrates sind vom Gemeinderat durch die der gleichen Liste angehörenden, nichtgewählten Kandidaten oder Kandidatinnen, die am meisten Stimmen erhalten haben, zu ersetzen. (...)
§ 79 Listenergänzung und Ersatzwahl ¹ Sind auf der entsprechenden Liste keine wählbaren Kandidierenden mehr vorhanden, hat der Gemeinderat die Unterzeichnenden der zu ergänzenden Liste aufzufordern, innert einer Frist von zwei Monaten die Ersatzkandidierenden zu bezeichnen. ² Erfolgt ein Vorschlag, dem mehr als die Hälfte der noch stimmberechtigten Listenunterzeichnenden zustimmt, gelten die Vorgeschlagenen als in Stiller Wahl gewählt. ³ Kommt auf diese Weise kein gültiger Vorschlag zustande, so findet für die noch freien Sitze beförderlich eine Ersatzwahl gemäss den §§ 65 – 77 statt. Dabei ist Stille Wahl zulässig.	§ 62 Ersatz von Mitgliedern des Einwohnerrates während der Amtsdauer [Abs. 2, 3, 4, 5] ² Ist auf der entsprechenden Liste kein wählbarer Kandidat oder keine wählbare Kandidatin mehr vorhanden, hat der Gemeinderat die Unterzeichnenden der zu ergänzenden Liste aufzufordern, innert einer Frist von zwei Monaten die Ersatzkandidaten oder -kandidatinnen zu bezeichnen. ³ Erfolgt ein Vorschlag, dem mehr als die Hälfte der noch stimmberechtigten Listenunterzeichnenden zustimmt, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. ⁴ Kommt auf diese Weise kein gültiger Vorschlag zustande, so findet für die noch freien Sitze eine Nachwahl gemäss den §§ 53–61 statt. Dabei ist stille Wahl zulässig.

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
⁴ Die Besetzung von Sitzen gemäss den Abs. 1 – 3 unterliegt der Validierung durch den Einwohnerrat.	⁵ Die Besetzung von Sitzen gemäss den Abs. 2–4 hievor unterliegt der Validierung durch den Einwohnerrat.
4.3.3. Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der weiteren Gemeinderatsmitglieder	III.C.3. Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates
§ 80 Wählbarkeit ¹ Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und als weiteres Mitglied des Gemeinderats ist wählbar, wer stimmberechtigt ist, auch wenn kein Wahlvorschlag eingereicht wurde.	§ 63 Wählbarkeit ¹ Als Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin und als weiteres Mitglied des Gemeinderates ist wählbar, wer stimmberechtigt ist, auch wenn kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist.
§ 81 Unterzeichnung der Wahlvorschläge ¹ Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Stimmberechtigten dürfen je nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. ² Vorgeschlagene dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen. ³ Parteien oder Gruppierungen, die bei den Wahlen für die laufende Amtsdauer mindestens einen Sitz im Gemeinderat erzielt haben, werden von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Das gleiche gilt für amtierende Gemeinderatsmitglieder, die keiner Partei oder Gruppierung angehören. Den Wahlvorschlag müssen zwei stimmberechtigte Personen unterzeichnen, die ihn gegenüber den Behörden vertreten.	§ 64 Wahlvorschlag [Abs. 1, 2, 5] ¹ Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Stimmberechtigten dürfen je nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. ² Vorgeschlagene dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen. ⁵ Parteien oder Gruppierungen, welche bei der Wahl für die laufende Amtsdauer im Gemeinderat einen Sitz erzielten, werden von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Das gleiche gilt für bisherige Mandatsträger, welche keiner Partei oder Gruppierung angehören. Auf dem Wahlvorschlag haben zwei in Reihen stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten.
§ 82 Inhaltliche Erfordernisse der Wahlvorschläge ¹ Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten: a) Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der oder des Vorgeschlagenen; b) Name, Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse der Unterzeichnenden und c) eine von den Vorgeschlagenen unterzeichnete, unwiderrufliche Zustimmungserklärung.	§ 64 Wahlvorschlag [Abs. 4] (...)

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
² Der gleiche Name darf nur einmal auf dem Wahlvorschlag stehen. Im Ganzen darf der Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind. ³ Die an erster Stelle, im Verhinderungsfall an zweiter Stelle Unterzeichnenden vertreten die Wahlvorschläge gegenüber den Behörden.	⁴ Der gleiche Name darf nur einmal auf dem Wahlvorschlag stehen. Im ganzen darf der Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind. (...)
§ 83 Einreichung der Wahlvorschläge ¹ Wahlvorschläge müssen auf dem amtlichen Formular eingereicht werden. Sie müssen spätestens am achtletzten Montag vor dem Wahlsonntag während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. ² Der Gemeinderat regelt das Vorgehen bei fehlender Wählbarkeit von Kandidierenden, fehlender Gültigkeit der Unterschriften und nicht erfüllten Formerfordernissen.	§ 64 Wahlvorschlag [Abs. 3] ³ Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang sind dem Gemeinderat auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen spätestens am achtletzten Montag vor dem Wahlsonntag, Schalterschluss, im Besitz der Gemeindeverwaltung sein. (...)
§ 84 Publikation ¹ Die Gemeindeverwaltung publiziert die bereinigten Wahlvorschläge im Kantonsblatt.	§ 65 Veröffentlichung, Zustellung ¹ Der Gemeinderat veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge im Kantonsblatt. ² Die amtlichen Wahlzettel werden zusammen mit dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Urnengang zugestellt.
§ 85 Amtliche Wahlzettel ¹ Der amtliche Wahlzettel enthält: a) die bereinigten Wahlvorschläge mit ihren Bezeichnungen in der Reihenfolge der von den Parteien bzw. Gruppierungen erzielten Sitze in der letzten Legislatur; b) leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidierenden und	§ 65a Amtliche Wahlzettel ¹ Der amtliche Wahlzettel enthält: 1. die bereinigten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugewiesenen Ordnungsnummern und mit ihren Bezeichnungen; 2. leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten;

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen.	3. neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen
§ 86 Stimmabgabe ¹ Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. ² Für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten bzw. für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder darf für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden. ³ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel: a) vorgedruckte Namen von Kandidierenden ankreuzen; b) Namen von wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben oder c) angekreuzte vorgedruckte oder auf leere Linien geschriebene Namen wieder durchstreichen.	§ 66 Stimmabgabe ¹ Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. ² Für die Wahl der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten bzw. für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder darf für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden. ³ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel: 1. vorgedruckte Namen von Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen; 2. Namen von wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben; 3. angekreuzte vorgedruckte Namen oder auf leere Linien geschriebene Namen wieder durchstreichen.
§ 87 Gewählte Personen ¹ Gewählt sind jene Kandidierenden, die das absolute Mehr erreichen und die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gleichgültig, ob sie auf einem Wahlvorschlag stehen oder nicht. ² Zur Festlegung des absoluten Mehrs wird die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel durch zwei geteilt. Die auf den Quotienten folgende ganze Zahl ist das absolute Mehr.	§ 67 Erster Wahlgang [Abs. 1] ¹ Gewählt sind jene Kandidaten und Kandidatinnen, die das absolute Mehr erreichen und die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gleichgültig, ob sie auf einem Wahlvorschlag stehen oder nicht. § 68 Absolutes Mehr ¹ Zur Festlegung des absoluten Mehrs wird die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl, die auf den so erhaltenen Quotienten folgt, ist das absolute Mehr.
§ 88 Vorgehen bei Stimmengleichheit ¹ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Wahl- und Abstimmungsbüro durch Los.	§ 67 Erster Wahlgang [Abs. 2] ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses wird sofort vom Wahlbüro gezogen.
§ 89 Zweiter Wahlgang	§ 69 Zweiter Wahlgang

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
¹ Erreichen weniger Personen das absolute Mehr, als zu wählen sind, findet in der Regel innerhalb von sechs Wochen ein zweiter Wahlgang statt. ² Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen bis spätestens Mittwoch nach dem ersten Wahlgang, während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. ³ Werden gleich viele Personen vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so gelten diese als in Stiller Wahl gewählt.	¹ Sind im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande gekommen, findet in der Regel innerhalb von vier Wochen ein zweiter Wahlgang statt. Wahlvorschläge sind dem Gemeinderat auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen bis spätestens Mittwoch nach dem ersten Wahlgang, Schalterschluss, im Besitz der Gemeindeverwaltung sein. Werden gleich viele Wahlvorschläge eingereicht, wie Sitze zu vergeben sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.
§ 90 Stimmrechtsausweis für den zweiten Wahlgang ¹ Die Stimmberechtigten erhalten mindestens zehn Tage vor dem Urnengang einen neuen Stimmrechtsausweis sowie die amtlichen Wahlzettel.	§ 70 Neuer Stimmrechtsausweis für den zweiten Wahlgang ¹ Die Stimmberechtigten erhalten mindestens zehn Tage vor dem Urnengang einen neuen Stimmrechtsausweis sowie die amtlichen Wahlzettel.
§ 91 Relatives Mehr ¹ Im zweiten Wahlgang sind jene Kandidierenden gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gleichgültig, ob sie auf einem Wahlvorschlag stehen oder nicht. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los gemäss den Vorschriften für den ersten Wahlgang.	§ 71 Relatives Mehr ¹ Im zweiten Wahlgang sind jene Kandidaten und Kandidatinnen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gleichgültig, ob sie auf einem Wahlvorschlag stehen oder nicht. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los gemäss den Vorschriften für den ersten Wahlgang.
§ 92 Ersatzwahl ¹ Eine Ersatzwahl findet statt, wenn: a) ein im ersten Wahlgang gewähltes Gemeinderatsmitglied im zweiten Wahlgang als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt wird und sich für dieses Amt entscheidet und auf den Gemeinderatssitz verzichtet oder b) eine gewählte Person vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Gemeinderat oder als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident ausscheidet.	(...)

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
² Für die Ersatzwahl gelten die Regeln über den ersten und den zweiten Wahlgang sinngemäss. ³ Ersatzwahlen sind beförderlich anzuordnen. Eine Vakanz sollte nicht länger als drei Monate dauern.	
5. Rechtspflege	V. Rechtsmittel (teilweise)
§ 93 Stimmrechtsbeschwerde sowie Wahl- und Abstimmungsbeschwerde ¹ Die Stimmberechtigten können Beschwerde erheben: a) wegen Verletzung des Stimmrechts gemäss den §§ 2 – 6 und 43 – 48 (Stimmrechtsbeschwerde); b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von kommunalen Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsbeschwerde).	§ 79 Beschwerden [Abs. 1] ¹ Die Stimmberechtigten können Beschwerde erheben: a) wegen Verletzung des Stimmrechts gemäss den §§ 2–10 dieser Ordnung; b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.
§ 94 Rechtsmittelfrist ¹ Die Beschwerde ist innert fünf Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am fünften Tag nach der Publikation des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses im Kantonsblatt, schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.	§ 79 Beschwerden [Abs. 2] ² Die Beschwerde ist schriftlich und begründet innert fünf Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, jedoch spätestens am fünften Tag nach der Veröffentlichung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses im Kantonsblatt an den Gemeinderat zu richten.
§ 95 Aufschiebende Wirkung ¹ Der Gemeinderat kann die aufschiebende Wirkung ausnahmsweise anordnen.	§ 80 Begründung, Wirkung [Abs. 1] ¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Erachtet jedoch der Gemeinderat die Beschwerde für begründet, so kann er ihr ausnahmsweise aufschiebende Wirkung gewähren.
§ 96 Entscheid ¹ Stellt der Gemeinderat auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er vor Schluss des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens die notwendigen Anordnungen zu deren Behebung	§ 81 Entscheid [Abs. 2] (...)

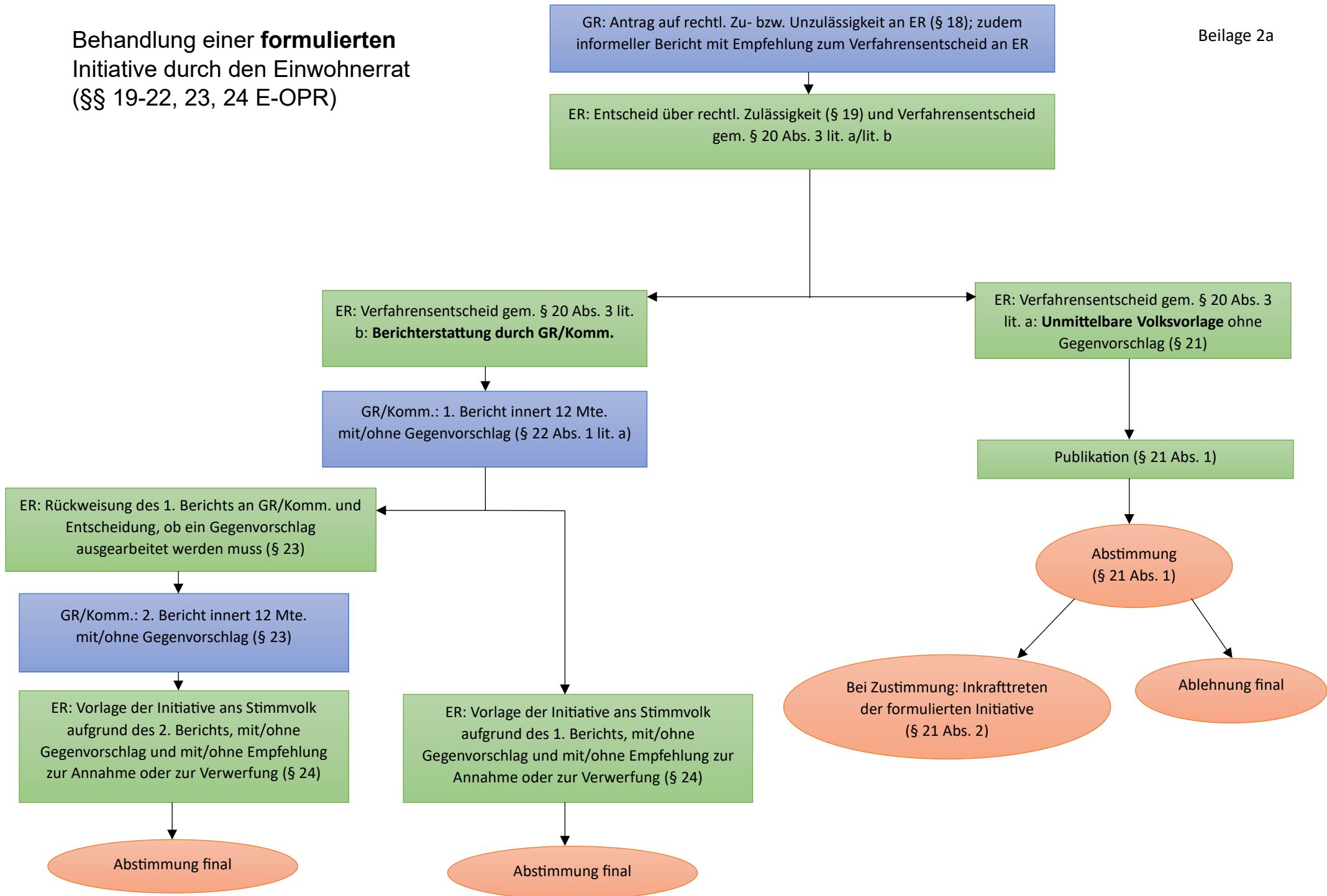
Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
² Stellt der Gemeinderat auf Beschwerde hin fest, dass die gerügten Rechtsverletzungen nach Art und Umfang geeignet waren, das Resultat wesentlich zu beeinflussen, erklärt er die Wahl oder Abstimmung für ungültig. ³ Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann eine Beschwerde an den Regierungsrat gemäss § 8 Abs. 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 81 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 erhoben werden. ⁴ Die Beschwerde ist innert fünf Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am fünften Tag nach Publikation der Ergebnisse im Kantonsblatt, schriftlich und begründet einzureichen.	(...) ² Gegen den Entscheid kann gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung beim Regierungsrat Rekurs ergriffen werden. Auf das Rekursrecht ist im Entscheid hinzuweisen.
§ 97 Ungültigkeit von Amtes wegen ¹ Stellt der Einwohnerrat bei Wahlen oder der Gemeinderat bei Abstimmungen fest, dass gesetzliche Vorschriften so verletzt worden sind, dass dadurch die Richtigkeit des Ergebnisses erheblich beeinflusst werden kann, so erklärt der Einwohnerrat die Wahl oder der Gemeinderat die Abstimmung für ungültig.	§ 76 Ungültigkeit ¹ Wahlen und Abstimmungen sind ungültig: 1. wenn durch gerichtliches Urteil festgestellt wird, dass Gesetzesübertretungen gemäss Art. 279 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorgekommen sind und dadurch auf das Ergebnis wesentlicher Einfluss ausgeübt wurde oder dies nicht mit Sicherheit als ausgeschlossen betrachtet werden kann; 2. wenn mehr abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel als Stimmrechtsausweise abgegeben worden sind und dies das Resultat der Abstimmung oder der Wahl entscheidend beeinflussen kann; 3. wenn sonst die gesetzlichen Vorschriften in einer Weise verletzt worden sind, die die Richtigkeit des Ergebnisses der Abstimmung oder Wahl als zweifelhaft erscheinen lässt. ² Die Befugnis, eine Wahl oder Abstimmung für ungültig zu erklären, steht derjenigen Behörde zu, die über die Gültigkeit zu entscheiden hat.

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
§ 98 Wiederholung der Wahl oder Abstimmung ¹ Ist infolge der Ungültigerklärung eine neue Wahl, eine Wiederholung eines Wahlgangs oder eine neue Abstimmung erforderlich, so trifft der Gemeinderat unverzüglich die erforderlichen Anordnungen.	§ 77 Wiederholung der Wahl oder Abstimmung ¹ Wird durch Ungültigerklärung eine neue Wahl, ein weiterer Wahlgang oder eine neue Abstimmung notwendig, so erlässt der Gemeinderat sofort die erforderlichen Anordnungen.
§ 99 Ausübung des Mandates ¹ Bei der Wahl des Einwohnerrats haben die gemäss § 77 Gewählten bis zur Ungültigerklärung der Wahl Sitz und Stimme. ² In den übrigen Fällen üben die Gewählten ihr Amt bis zur Aufhebung der Wahl aus, sofern der gemäss § 93 oder § 96 erhobenen Beschwerde nicht die aufschiebende Wirkung erteilt wird.	§ 78 Ausübung des Mandates ¹ Bei der Wahl des Einwohnerrates haben die gemäss § 61 Gewählten bis zur Ungültigerklärung der Wahl und sofern einer Beschwerde nicht ausdrücklich die aufschiebende Wirkung erteilt wird, Sitz und Stimme. ² Bei Majorzwahlen üben die Gewählten ihre Funktionen aus, sofern der gemäss § 79 erhobenen Beschwerde nicht die aufschiebende Wirkung erteilt wird.
6. Ausführungsbestimmungen	VI. Schlussbestimmungen
§ 100 ¹ Der Gemeinderat erlässt weitere Ausführungsbestimmungen. ² Er regelt insbesondere: a) das Stimmregister und den Stimmrechtsausweis sowie die persönliche Stimmabgabe an der Urne und durch Dritte; b) die Festlegung der Termine; c) die Bestellung, Organisation, Aufgaben und Entschädigung des Wahl- und Abstimmungsbüros sowie die Entschädigung der Mitglieder und Mitwirkenden; d) den Einsatz von Stimmbögen und technischen Hilfsmitteln; e) die Vorgaben für die amtlichen Wahl- und Stimmzettel; f) die Vorgaben für die Wahlvorschläge bei zweiten Wahlgängen der Majorzwahlen;	§ 83 Ausführungsbestimmungen ¹ Die weiteren Einzelheiten werden vom Gemeinderat in einem Reglement geordnet. (...)

Neu (E-OPR)	Bisher (aOPR)
g) die Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln; h) die Vorgaben für die amtlichen Erläuterungen; i) das Vorgehen bei Losentscheiden	
II.	§ 82 Änderung des bisherigen Rechts
Keine Änderung anderer Erlasse.	¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 23. Oktober 1985 wird wie folgt geändert: ^[31]
III.	(Änderung wurde hier nicht abgedruckt)
Keine Aufhebung anderer Erlasse.	§ 84 Aufhebung des bisherigen Rechts
IV.	¹ Mit Inkrafttreten dieser Ordnung ist die Ordnung der Wahlen und Abstimmungen der Einwohnergemeinde Riehen vom 26. März 1986 aufgehoben
Diese Ordnung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. März 2025 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996 aufgehoben. Im Namen des Einwohnerrats Der Präsident: Christian Heim Der Ratssekretär: David Studer	§ 85 Inkrafttreten ¹ Diese Ordnung ist zu veröffentlichen; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft sofort wirksam.

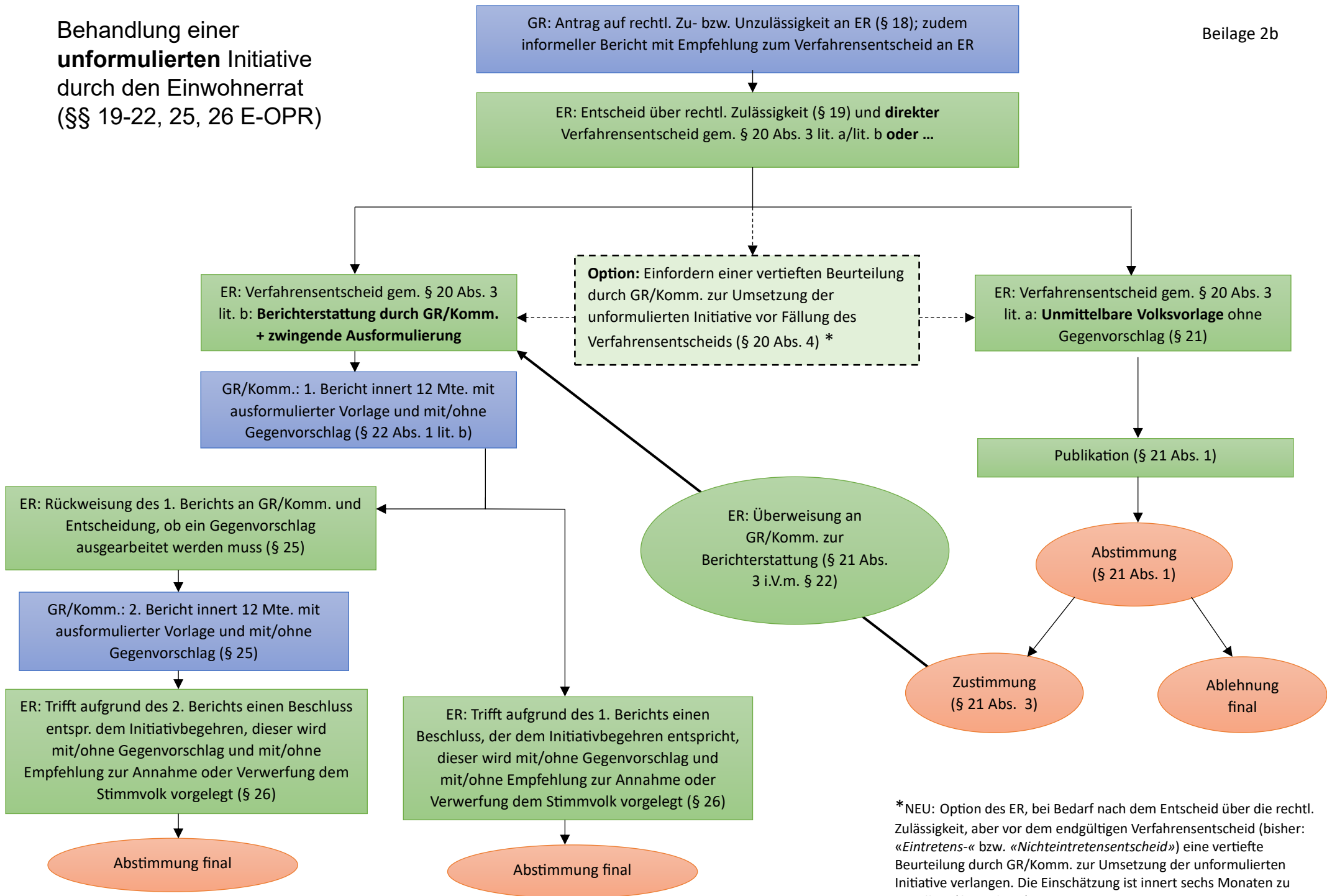
Behandlung einer **formulierten**
Initiative durch den Einwohnerrat
(§§ 19-22, 23, 24 E-OPR)

Beilage 2a



Behandlung einer unformulierten Initiative durch den Einwohnerrat (§§ 19-22, 25, 26 E-OPR)

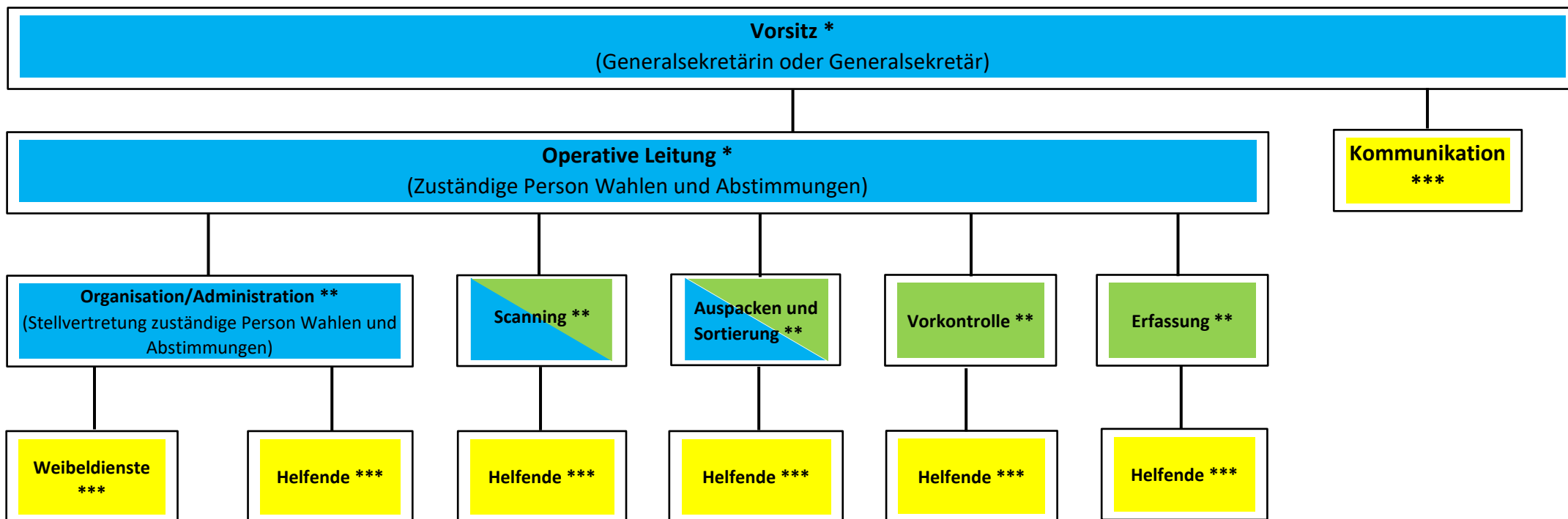
Beilage 2b



* NEU: Option des ER, bei Bedarf nach dem Entscheid über die rechtl. Zulässigkeit, aber vor dem endgültigen Verfahrensentscheid (bisher: «Eintretens-» bzw. «Nichteintretensentscheid») eine vertiefte Beurteilung durch GR/Komm. zur Umsetzung der unformulierten Initiative verlangen. Die Einschätzung ist innert sechs Monaten zu erstellen. (§ 20 Abs. 4).

Organigramm Wahlen und Abstimmungen Riehen

Organisation Wahl- und Abstimmungsbüro



Aufgebot

Abstimmungen	Mitglieder mit leitenden Aufgaben und Stimmrecht
Zusätzlich für kommunale Wahlen	Mitglieder mit leitenden Aufgaben und Stimmrecht
Zusätzlich für kommunalen Wahlen und Abstimmungen	Mitwirkende ohne leitende Aufgaben und ohne Stimmrecht

- * Vorstand (Vorsitz und Operative Leitung) Wahl- und Abstimmungsbüro
- ** Mitglieder Wahl- und Abstimmungsbüro
- *** Mitwirkende Wahl- und Abstimmungsbüro inkl. Infrastruktur und Support

Beilage zum Thema Listenverbindungen

Am 31. Januar 2024 wurde dem Gemeinderat die «Motion Thomas Strahm und Kons. zwecks Abschaffung von Listenverbindungen bei der Wahl des Einwohnerrats (Parlaments) in Riehen» überwiesen. Im Hinblick auf die Revision der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996 (SG RiE 132.100, nachfolgend Ordnung der politischen Rechte, OPR) hatte sich der Gemeinderat vorab selbst für die Überweisung der Motion ausgesprochen, damit die Thematik im Rahmen der Überarbeitung der Ordnung der politischen Rechte aufgenommen werden kann, welche auch einen Einbezug der Parteien vorsieht. Dies ermögliche den Parteien, sich auch zu dieser Thematik direkt äussern zu können. Im Rahmen der materiellen Beantwortung der Motion hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, dass auch die Auswirkungen der Listenverbindungen für die letzten 2 – 3 Gesamterneuerungswahlen in Riehen dargelegt werden sollen.

1) Ausgangslage und Anliegen im Wortlaut der Motion

In der Vergangenheit wurden gemäss Wortlaut der Motion immer mehr kritische Stimmen laut, die sich gegen die diversen Arten von Listenverbindungen und daraus resultierenden Einflüssen auf die Mandatsverteilungen richten. Ausschlaggebend für die Kritik sei, dass aufgrund von Listenverbindungen bei Parlamentswahlen Wählerinnen und Wähler nicht sicher sein könnten, dass ihre Stimme auch nur ihrer gewählten Liste bzw. Partei zugutekommt, sondern dass mit der Verteilung von sogenannten Restmandaten auch andere Parteien profitieren, die von den entsprechenden Wählerinnen und Wählern nie eine Stimme erhalten würden. Damit würden möglicherweise Parlamentarierinnen bzw. Parlamentarier gewählt, die nicht gewählt würden bzw. die für das Mandat notwendigen Stimmen nie erhalten würden, wenn sie ihre Listen nicht mit anderen verbunden hätten. Diese Situation sei für die Stimmbevölkerung irritierend und unverständlich. Es dominiere die Ansicht, dass die Wahlbevölkerung das Recht hat genau zu wissen und zu bestimmen, wem ihre Stimme zugutekommt.



Bereits im Jahr 2011 hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt für die Wahlen ins Kantonsparlament die Listenverbindungen für die kantonalen Parlamentswahlen abgeschafft. Im Gegensatz zum Kanton sind für die Riehener Parlamentswahlen nach geltendem Recht gemäss der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen Listenverbindungen möglich. Aufgrund der aktuellen Diskussionen und dem Wunsch nach Transparenz und Umsetzung des Wählerwillens wie auch in Anlehnung an das kantonale Wahlgesetz soll aus Sicht der Motionärinnen und Motionärer künftig in Riehen für die gemeindeeigenen Einwohnerratswahlen auf Listenverbindungen verzichtet werden.

2) Was sind Listenverbindungen

Im Gegensatz zu den Einwohnerratswahlen in Riehen sind Listenverbindungen bei Basler Grossratswahlen seit 2012 nicht mehr erlaubt. Vor 2012 konnten Parteien eine strategische Wahlallianz eingehen, um bei der Mandatzuteilung wie eine einzige Partei behandelt zu werden. Damit erhöhte sich für solche Allianzen die Chance auf die Zuteilung von Restmandaten. Für die Wahl des Nationalrats (eidg. Wahlrecht) sind Listenverbindungen umstritten aber weiterhin zulässig, innerhalb einer Listenverbindung sind einzig Unterlistenverbindungen zulässig. Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden (Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, SR 161.1). In Riehen sind Unterlistenverbindungen nicht zulässig (§ 57 Abs. 2 OPR).

Die Begründung für die Abschaffung der Listenverbindungen im Kanton Basel-Stadt stützte sich auf den 2011 verfassten Bericht der dafür eingesetzten Spezialkommission zur Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (SG 132.100, nachfolgend Wahlgesetz BS). Die Kommission war der Ansicht, dass der Wählerwille unterlaufen werde, wenn am Ende eine andere als die unterstützte Partei die Stimme erhalte. Die Wähler müssten genau wissen, wem ihre Stimme zugutekomme. Gegenargumente waren der sogenannte «Erfolgswert» einer abgegebenen Stimme: Wenn eine Partei mangels ausreichender Stimmen keinen Sitz erringt, dann würden die Stimmen, welche für

diese Partei abgegeben werden, verloren gehen. Mit der zwischen inhaltlich nahestehenden Parteien vereinbarten Listenverbindung erhielten auch diese Stimmen einen gewissen Erfolgswert, indem in diesem Fall eine verbundene Liste profitiert. Indem die Listenverbindung die Chance erhöhte, dass ansonsten wirkungslose Stimmen diesen Erfolgswert erhielten, wären die damit verbundenen Einbussen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit aus verfassungsrechtlicher Sicht unproblematisch. Die Argumente für die Abschaffung der Listenverbindungen überwogen jedoch. Im Kanton wurde gleichzeitig das Verfahren der Sitzzuteilung geändert (siehe Ziffer 3).

3) Die Berechnung der Sitzverteilung (Wahlergebnis Proporz) in Riehen und im Kanton

Im Kanton Basel-Stadt hat die Berechnungsmethode für die Zuteilung der Sitze im Grossen Rat mit Aufhebung der Listenverbindungen vom sog. «Hagenbach-Bischoff-Verfahren» zu einer Form des sog. «Sainte-Laguë-Verfahren» gewechselt. Grund dafür war die Erkenntnis, dass das Hagenbach-Bischoff-Verfahren stärkere gegenüber schwächeren Parteien bevorzuge. Dieser Effekt könne durch Listenverbindungen abgeschwächt werden, insbesondere dann, wenn sich kleinere Parteien zusammenschliessen. Deshalb wurde mit Abschaffung der Listenverbindungen das Sainte-Laguë-Verfahren eingeführt, welches einen weniger grossen Verzerrungseffekt habe.

In Riehen erfolgt die Berechnungsmethode für die Zuteilung der Einwohnerratssitze gemäss der im Jahre 1996 eingeführten Ordnung der politischen Rechte nach dem Hagenbach-Bischoff-Verfahren, Listenverbindungen sind erlaubt (analog zum Kanton vor 2012).

Die Berechnungsmethoden von Riehen und dem Kanton gestalten sich wie folgt: Bei der Verteilung der Parlamentssitze in einer Proporzwahl wird sowohl im Kanton als auch in Riehen die Summe der Gesamtstimmenzahlen (Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen, zuzüglich leere oder ungültige Stimmen auf den abgegebenen Listen) durch einen Divisor geteilt, welcher den Quotienten, die sog. Wahlzahl (auch: Verteilungszahl) ergibt. Die Wahlzahl ist relevant für die Verteilung der



Sitze auf die einzelnen Listen. Bei bspw. 100'000 abgegebenen Stimmen (Gesamtstimmenzahl) durch den Divisor 100 müssen auf eine Liste mind. 1'000 Stimmen entfallen (Quotient, Wahlzahl), damit sie einen Sitz erzielt.

Beim angewandten Divisor unterscheiden sich nun die beiden Verfahren: Der Divisor entspricht im Kanton der Zahl der Sitze im Parlament, also – wie im Beispiel – 100 (§ 52 Abs. 1 [Wahlgesetz BS](#), entsprechend dem Sainte-Laguë-Verfahren). In Riehen entspricht er der Zahl der Sitze des Parlaments + 1, also 41 (§ 61 Abs. 1 [OPR](#), entsprechend dem Hagenbach-Bischoff-Verfahren). Jeder Liste wird in beiden Verfahren so viele Male ein Sitz zugeteilt, als die Wahlzahl ganz (keine Bruchteile) in ihrer Gesamtstimmenzahl enthalten ist (bei Wahlzahl 1'000 und 5'300 Stimmen wären das bspw. 5 Parlamentssitze).

Weitere Verteilungen finden statt, wenn im ersten Schritt nicht alle Mandate vergeben werden konnten. Auch hier liegt ein Unterschied bei den Verfahren vor: Im Kanton ist die Gesamtstimmenzahl jeder Liste um die um 1 erhöhte **verdoppelte** Zahl der ihr bereits zugewiesenen Sitze zu teilen (Divisor, § 53 Abs. 1 [Wahlgesetz BS](#)). In Riehen wird die Gesamtstimmenzahl jeder Liste durch die um 1 erhöhte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt (Divisor, § 61 Abs. 4 [OPR](#)). Diejenige Liste, die dergestalt den höchsten Quotienten erzielt, erhält den nächsten Sitz. Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis alle Mandate vergeben sind.

Die Verteilung innerhalb einer Listenverbindung gestaltet sich so, dass jede Gruppe miteinander verbundener Listen bei der Sitzverteilung zunächst als eine einzige Liste behandelt wird. Die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Sitze wird danach auf die Einzellisten der Gruppe verteilt unter entsprechender Anwendung der oben genannten Regeln.



4) Auswirkungen der Listenverbindung auf die Gesamterneuerungswahlen in Riehen, berechnet anhand dreier Varianten

Nachfolgend werden die letzten vier Gesamterneuerungswahlen des Einwohner-rats jeweils in drei Varianten dargestellt. Alle Varianten wurden samt den Berech-nungsgrundlagen dem Statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt zur Prüfung ein-gereicht und von diesem verifiziert.

Variante 0 (V0, Stand heute): Riehen mit LV:

Hier wird das tatsächliche Wahlergebnis des betreffenden Wahljahrs nach dem bisher verwendeten Verfahren (Hagenbach-Bischoff-Verfahren mit Listenverbin-dung) dargestellt.

Variante 1 (V1): Riehen ohne LV:

Hier wird das hypothetische Ergebnis dargestellt, wenn die Wahl nach dem Ha-genbach-Bischoff-Verfahren, aber ohne Listenverbindung durchgeführt worden wäre. Insbesondere wird geprüft, ob eine Abschaffung der Listenverbindung den erwähnten Verzerrungseffekt hätte (Bevorzugung stärkerer gegenüber schwäche-ren Parteien, siehe Ziffer 3 vorstehend).

Variante 2 (V2), BS ohne LV:

Hier wird das hypothetische Verfahren dargestellt, wenn die Wahl nach dem Sainte-Laguë-Verfahren und ohne Listenverbindung durchgeführt worden wäre. Insbesondere wird geprüft, ob ein allfälliger Verzerrungseffekt bei der Berechnung gemäss Variante 1 hier aufgrund des Verfahrenswechsels trotz Abschaffung der Listenverbindungen abgeschwächt werden könnte.

Anmerkung zu Variante 2: Der Kanton Basel-Stadt hat mit der Einführung des Sainte-Laguë-Verfahrens im Jahre 2012 das bisherige Wahlquorum geändert und



von 5 %¹ auf 4 % verringert.² Auf die letzten Grossratswahlen 2020 hin wurde das Wahlquorum ganz abgeschafft mit der Begründung, dass das Wahlquorum für kleine Parteien oder Gruppierungen eine ernsthafte Hürde darstelle. Diese Berechnungsvariante erfolgte ebenfalls ohne Quorum.

5) Übersicht Gemeindewahlen 2022 – 2010 (untereinander verbundene Parteien sind eingerahmt, solche ohne Listenverbindungen haben keinen Rahmen):

2022

LV	Liste	Stimmen	V0 Riehen mit LV	V1 Riehen ohne LV	V2 BS ohne LV	Sitzan- spruch genau	delta V0	delta V1	delta V2
L1	SVP	34'966	7	7	6	6.25	0.75	0.75	0.25
L1	LDP	34'132	6	6	6	6.10	0.10	0.10	0.10
L1	FDP	29'896	5	5	5	5.35	0.35	0.35	0.35
L1	Mitte	16'540	3	3	3	2.96	0.04	0.04	0.04
L2	SP	49'454	10	9	9	8.84	1.16	0.16	0.16
L2	GAB	14'168	2	2	3	2.53	0.53	0.53	0.47
nein	EVP	31'321	5	6	6	5.60	0.60	0.40	0.40
nein	GLP	13'184	2	2	2	2.36	0.36	0.36	0.36
223'661			40	40	40	40.00	3.89	2.69	2.12

Erläuterungen

V1 vs V0: Die EVP gewinnt 1 Sitz von der SP, welche nicht mehr von der Listenverbindung mit GAB profitiert.

V2 vs V1: GAB gewinnt einen Sitz von der SVP, da die Berechnungsmethode gegenüber Parteigrössen neutral ist.

delta V0-V2: Die kumulierten absoluten Abweichungen vom theoretisch genauen Sitzanspruch können als Mass für die Gerechtigkeit der Berechnungsmethode betrachtet werden.

¹ Parteien oder Gruppierungen mussten bis dahin in mindestens einem Wahlkreis fünf Prozent der Stimmen erreichen, um dann in allen Wahlkreisen zur Sitzverteilung zugelassen zu sein.

² Für die Grossratswahlen 2012 und 2016 galt, dass Parteien nur in jenen Wahlkreisen zur Sitzverteilung zugelassen sind, in denen sie mindestens 4 Prozent der Stimmen erreicht haben.

LV	Liste	Stimmen	V0 Riehen mit LV	V1 Riehen ohne LV	V2 BS ohne LV	Sitzan- spruch genau	delta V0	delta V1	delta V2
L1	SVP	41'800	8	8	8	7.74	0.26	0.26	0.26
L1	LDP	29'959	6	6	6	5.55	0.45	0.45	0.45
L1	FDP	27'650	5	5	5	5.12	0.12	0.12	0.12
L1	CVP	15'583	3	3	3	2.89	0.11	0.11	0.11
L2	SP	44'543	8	8	8	8.25	0.25	0.25	0.25
L2	GAB	11'203	2	2	2	2.08	0.08	0.08	0.08
nein	EVP	30'665	6	6	6	5.68	0.32	0.32	0.32
nein	GLP	12'349	2	2	2	2.29	0.29	0.29	0.29
nein	EDU	2'194	0	0	0	0.41	0.41	0.41	0.41
215'946			40	40	40	40	2.28	2.28	2.28

Erläuterungen

Hier machen die unterschiedlichen Berechnungsverfahren aufgrund der konkreten Stimmzahlen keinen Unterschied.

delta V0-V2: Die kumulierten absoluten Abweichungen vom theoretisch genauen Sitzanspruch können als Mass für die Gerechtigkeit der Berechnungsmethode betrachtet werden.

2014

LV	Liste	Stimmen	V0 Riehen mit LV	V1 Riehen ohne LV	V2 BS ohne LV	Sitzan- spruch genau	delta V0	delta V1	delta V2
L1	SVP	48'016	9	9	8	8.16	0.84	0.84	0.16
L1	FDP	33'132	6	6	5	5.63	0.37	0.37	0.63
L1	CVP	17'922	3	3	3	3.05	0.05	0.05	0.05
L2	SP	44'433	8	8	7	7.55	0.45	0.45	0.55
L2	GAB	15'729	2	2	3	2.67	0.67	0.67	0.33
nein	EVP	33'565	6	6	6	5.71	0.29	0.29	0.29
nein	LDP	29'841	5	5	5	5.07	0.07	0.07	0.07
nein	GLP	9'346	1	1	2	1.59	0.59	0.59	0.41
nein	EDU	3'318	0	0	1	0.56	0.56	0.56	0.44
235'302			40	40	40	40	3.89	3.89	2.93

Erläuterungen

V2 vs V1: Die 3 kleinen Parteien EDU, GLP, GAB gewinnen je 1 Sitz zu Lasten der 3 Grossen SVP, SP und FDP.

delta V0-V2: Die kumulierten absoluten Abweichungen vom theoretisch genauen Sitzanspruch können als Mass für die Gerechtigkeit der Berechnungsmethode betrachtet werden.

LV	Liste	Stimmen	V0 Riehen mit LV	V1 Riehen ohne LV	V2 BS ohne LV	Sitzan- spruch genau	delta V0	delta V1	delta V2
L1	FDP	33'450	6	6	6	5.70	0.30	0.30	0.30
L1	LDP	32'696	5	6	5	5.57	0.57	0.43	0.57
L2	SP	41'232	7	7	7	7.02	0.02	0.02	0.02
L2	GAB	16'051	3	2	3	2.73	0.27	0.73	0.27
L3	CVP	18'668	3	3	3	3.18	0.18	0.18	0.18
L3	GLP	10'837	2	2	2	1.85	0.15	0.15	0.15
nein	SVP	47'125	8	8	8	8.03	0.03	0.03	0.03
nein	EVP	34'737	6	6	6	5.92	0.08	0.08	0.08
234'796			40	40	40	40	1.61	1.93	1.61

Erläuterungen

V1 vs V0: GAB profitiert in V0 von der Listenverbindung mit der SP gegenüber der Listenverbindung von FDP und LDP.

V2 vs V1: Die "kleine" GAB erhält einen Sitz mehr auf Kosten der "grossen" LDP. Hier kompensieren die Listenverbindungen in V0 die Verzerrungen zugunsten der starken Parteien. Bei Abschaffung der Listenverbindungen aber Beibehaltung der Berechnungsmethode werden die Verzerrungen in V1 somit sichtbar.

In V2 sind diese Verzerrungen durch den Wechsel der Berechnungsmethode aufgehoben.

delta V0-V2: Die kumulierten absoluten Abweichungen vom theoretisch genauen Sitzanspruch können als Mass für die Gerechtigkeit der Berechnungsmethode betrachtet werden.

6) Aussagen des Statistischen Amtes zu den Auswirkungen der Berechnungsvarianten auf die Wahlen 2010 – 2022

Das Hagenbach-Bischoff-Verfahren bevorzugt stärkere Parteien systematisch. Dies sieht man in den Jahren 2022 (SVP zugunsten GAB) 2014 (SVP, SP, FDP zugunsten EDU, GLP GAB) und 2010 (LDP zugunsten GAB).

Diesem Effekt des Hagenbach-Bischoff-Verfahrens können Listenverbindungen bis zu einem gewissen Grad entgegenwirken, wenn schwächere Parteien sich verbinden, um im ersten Verteilungsschritt der Verzerrung zu entgehen. Die Sitzverteilung innerhalb der Listenverbindung bevorzugt dann wiederum die grösseren Partner. Diese Effekte sind in den Jahren 2022 (L2 stellt eine schwächere Liste gegenüber L1 dar) und 2010 gut sichtbar.



Das Basel-Städtische Verfahren (ähnlich Sainte-Laguë) bevorzugt weder starke noch schwache Parteien. Proporzglück und -pech kann in jeder Wahl vorkommen. Dies gleicht sich über die Jahre aus. Listenverbindungen werden mit diesem Verfahren obsolet. Dieses Verfahren stellt wohl das Gerechteste dar. Dies zeigt sich auch daran, dass die Abweichung vom theoretisch genauen Sitzanspruch von der tatsächlichen Sitzverteilung (blau eingefärbt) bei diesem am wenigsten gross ist.

Ob ein Quorum, also eine (z.B. prozentuale) Sperrklausel eingeführt werden soll, ist eine politische Entscheidung. Die Einführung eines Quorums führt dazu, kleine Gruppierungen vom politischen Betrieb auszuschliessen (bspw. um diesen effektiver zu gestalten). Weitere Informationen zum Wahlquorum im Kanton: [Statistik - Wahlsystem: Proporzahlen \(bs.ch\)](https://www.bs.ch/de/themen/wahlrecht/wahlrecht-wahlverfahren/wahlverfahren/wahlverfahren).

7) Fazit

Aufgrund obenstehender Ausführungen wird eine Abschaffung der Listenverbindungen und ein Wechsel zum Sainte-Laguë-Verfahren (Variante 2) empfohlen.

Um zu verhindern, dass in diesem Fall Kleinstparteien Sitze erzielen (so in der Variante 2 bei den Wahlen 2014), wird ein Quorum im Sinne einer Sperrklausel von 2 % empfohlen. Diesen Prozentsatz aller gültig abgegebenen Stimmen müsste eine Partei demnach mindestens erreichen, um einen Sitzgewinn erzielen zu können. Eine Sperrklausel kann der politischen Effizienz des Parlamentsbetriebs dienen, welche durch eine grössere Anzahl Fraktionsloser beeinträchtigt würde. Die Berechnungsgrundlagen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt liegen bei. Aus diesen (siehe Spalte 'V2 mit Quorum', Beilage 'Musterberechnung Stat. Amt') ist ersichtlich, dass die Anwendung eines Quorums von 2 % auf Variante 2 obenstehend (Sainte-Laguë-Verfahren analog des Kantons Basel-Stadt) nur im Jahre 2014 eine Auswirkung hätte, und zwar insofern, als dass der Gewinn eines Sitzes durch die EDU an die FDP ginge.

Der Gemeinderat hat sich in seinen Sitzungen vom 9. April und 2. Juli 2024 mit der Thematik Listenverbindungen auseinandergesetzt und empfiehlt dem Einwohnerrat eine Abschaffung der Listenverbindungen und neu das Verfahren Sainte-Laguë



(Variante 2) analog des Kantons Basel-Stadt anzuwenden. Ausserdem empfiehlt er dem Einwohnerrat die Einführung eines Quorums in Höhe von 2 % für die Einwohnerratswahlen. Im Rahmen des Einbezugs der Parteien haben diese sich vollständig für die Abschaffung der Listenverbindungen ausgesprochen. Bis auf eine Partei befürworten alle Parteien den Wechsel des Sitzverteilungsverfahrens zur Variante Sainte-Laguë. Die Rückmeldungen zur Einführung eines Quorums waren geteilt. Auf dieser Grundlage wurde die Einwohnerratsvorlage zur Totalrevision der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen ausgearbeitet und wurden die Empfehlungen des Gemeinderats sowie die Rückmeldungen der Parteien aufgenommen.

Anhang:

- Musterberechnungen des Stat. Amtes nach Varianten inkl. Quorum

2022 Musterberechnung des Stat. Amtes nach Varianten inkl. Beispiel Quorum

LV	Liste	Stimmen	Stimmenanteile	V0	V1	V2	V3	Sitzanspruch				
				Riechen mit LV	Riechen ohne LV	BS ohne LV	ohne LV mit Quorum 2%	genau	delta V0	delta V1	delta V2	delta V3
L1	FDP	29'896	13.37%	5	5	5	5	5.35	0.35	0.35	0.35	0.35
L1	LDP	34'132	15.26%	6	6	6	6	6.10	0.10	0.10	0.10	0.10
nein	EVP	31'321	14.00%	5	6	6	6	5.60	0.60	0.40	0.40	0.40
L2	SP	49'454	22.11%	10	9	9	9	8.84	1.16	0.16	0.16	0.16
L1	Mitte	16'540	7.40%	3	3	3	3	2.96	0.04	0.04	0.04	0.04
L2	GAB	14'168	6.33%	2	2	3	3	2.53	0.53	0.53	0.47	0.47
nein	GLP	13'184	5.89%	2	2	2	2	2.36	0.36	0.36	0.36	0.36
L1	SVP	34'966	15.63%	7	7	6	6	6.25	0.75	0.75	0.25	0.25
		223'661	100.00%	40	40	40	40	40	3.89	2.69	2.12	2.12

2018 Musterberechnung des Stat. Amtes nach Varianten inkl. Beispiel Quorum

LV	Liste	Stimmen	Stimmenanteil	V0	V1	V2	V3	Sitzanspruch	delta V0	delta V1	delta V2	delta V3
				Riehen mit LV	Riehen ohne LV	BS ohne LV	ohne LV mit Quorum 2%	genau				
L1	FDP	27'650	12.80%	5	5	5	5	5.12	0.12	0.12	0.12	0.12
L1	LDP	29'959	13.87%	6	6	6	6	5.55	0.45	0.45	0.45	0.45
nein	EVP	30'665	14.20%	6	6	6	6	5.68	0.32	0.32	0.32	0.32
L2	SP	44'543	20.63%	8	8	8	8	8.25	0.25	0.25	0.25	0.25
L1	CVP	15'583	7.22%	3	3	3	3	2.89	0.11	0.11	0.11	0.11
L2	GAB	11'203	5.19%	2	2	2	2	2.08	0.08	0.08	0.08	0.08
nein	GLP	12'349	5.72%	2	2	2	2	2.29	0.29	0.29	0.29	0.29
L1	SVP	41'800	19.36%	8	8	8	8	7.74	0.26	0.26	0.26	0.26
nein	EDU	2'194	1.02%	0	0	0	0	0.41	0.41	0.41	0.41	0.41
		215'946	100.00%	40	40	40	40	40	2.28	2.28	2.28	2.28

2014 Musterberechnung des Stat. Amtes nach Varianten inkl. Beispiel Quorum

LV	Liste	Stimmen	Stimmenanteil	V0	V1	V2	V3	Sitzanspruch				
				Riechen mit LV	Riechen ohne LV	BS ohne LV	ohne LV mit Quorum 2%	genau	delta V0	delta V1	delta V2	delta V3
L1	FDP	33'132	14.08%	6	6	5	6	5.63	0.37	0.37	0.63	0.37
nein	LDP	29'841	12.68%	5	5	5	5	5.07	0.07	0.07	0.07	0.07
nein	EVP	33'565	14.26%	6	6	6	6	5.71	0.29	0.29	0.29	0.29
L2	SP	44'433	18.88%	8	8	7	7	7.55	0.45	0.45	0.55	0.55
L1	CVP	17'922	7.62%	3	3	3	3	3.05	0.05	0.05	0.05	0.05
L2	GAB	15'729	6.68%	2	2	3	3	2.67	0.67	0.67	0.33	0.33
nein	GLP	9'346	3.97%	1	1	2	2	1.59	0.59	0.59	0.41	0.41
L1	SVP	48'016	20.41%	9	9	8	8	8.16	0.84	0.84	0.16	0.16
nein	EDU	3'318	1.41%	0	0	1	0	0.56	0.56	0.56	0.44	0.56
		235'302	100.00%	40	40	40	40	40	3.89	3.89	2.93	2.80

2010 Musterberechnung des Stat. Amtes nach Varianten inkl. Beispiel Quorum

LV	Liste	Stimmen	Stimmenanteil	V0	V1	V2	V3	Sitzanspruch				
				Riehen mit LV	Riehen ohne LV	BS ohne LV	ohne LV mit Quorum 2%	genau	delta V0	delta V1	delta V2	delta V3
L1	FDP	33'450	14.25%	6	6	6	6	5.70	0.30	0.30	0.30	0.30
L1	LDP	32'696	13.93%	5	6	5	5	5.57	0.57	0.43	0.57	0.57
nein	EVP	34'737	14.79%	6	6	6	6	5.92	0.08	0.08	0.08	0.08
L2	SP	41'232	17.56%	7	7	7	7	7.02	0.02	0.02	0.02	0.02
L3	CVP	18'668	7.95%	3	3	3	3	3.18	0.18	0.18	0.18	0.18
L2	GAB	16'051	6.84%	3	2	3	3	2.73	0.27	0.73	0.27	0.27
L3	GLP	10'837	4.62%	2	2	2	2	1.85	0.15	0.15	0.15	0.15
nein	SVP	47'125	20.07%	8	8	8	8	8.03	0.03	0.03	0.03	0.03
		234'796	100.00%	40	40	40	40	40	1.61	1.93	1.61	1.61

2022 Musterberechnung des Stat. Amtes nach Varianten inkl. Beispiel Quorum

Liste	Stimmen	Stimmenanteil	Erstverteilung	Q1	Rang Q1	Sitze Q1	Sitze nach Q1	Q2	Rang Q2	Sitze Q2	Sitze nach Q2	Q3	Rang Q3	Sitze Q3	Sitze nach Q3	Q4	Rang Q4	Sitze Q4	Sitze nach Q4
FDP	29'896	13.37%	5	2'717.82	5	0	5	2'717.82	4	0	5	2'717.82	3	0	5	2'717.82	2	0	5
LDP	34'132	15.26%	6	2'625.54	8	0	6	2'625.54	7	0	6	2'625.54	6	0	6	2'625.54	5	0	6
EVP	31'321	14.00%	5	2'847.36	3	0	5	2'847.36	2	0	5	2'847.36	1	1	6	2'409.31	7	0	6
SP	49'454	22.11%	8	2'909.06	2	0	8	2'909.06	1	1	9	2'602.84	7	0	9	2'602.84	6	0	9
Mitte	16'540	7.40%	2	3'308.00	1	1	3	2'362.86	8	0	3	2'362.86	8	0	3	2'362.86	8	0	3
GAB	14'168	6.33%	2	2'833.60	4	0	2	2'833.60	3	0	2	2'833.60	2	0	2	2'833.60	1	1	3
GLP	13'184	5.89%	2	2'636.80	7	0	2	2'636.80	6	0	2	2'636.80	5	0	2	2'636.80	4	0	2
SVP	34'966	15.63%	6	2'689.69	6	0	6	2'689.69	5	0	6	2'689.69	4	0	6	2'689.69	3	0	6
	223'661	100.00%	36			1	37			1	38			1	39			1	40

Sitze: 40 Wahlzahl: 5'592

Quorum von 2% hat keine Auswirkung

2018 Musterberechnung des Stat. Amtes nach Varianten inkl. Beispiel Quorum

Liste	Stimmen	Stimmenanteil	Stimmen nach Quorum	Erstverteilung	Q1	Rang Q1	Sitze Q1	Sitze nach Q1	Q2	Rang Q2	Sitze Q2	Sitze nach Q2	Q3	Rang Q3	Sitze Q3	Sitze nach Q3	Q4	Rang Q4	Sitze Q4	Sitze nach Q4
FDP	27'650	12.80%	27'650	5	2'513.64	6	0	5	2'513.64	5	0	5	2'513.64	4	0	5	2'513.64	3	0	5
LDP	29'959	13.87%	29'959	5	2'723.55	4	0	5	2'723.55	3	0	5	2'723.55	2	0	5	2'723.55	1	1	6
EVP	30'665	14.20%	30'665	5	2'787.73	2	0	5	2'787.73	1	1	6	2'358.85	6	0	6	2'358.85	6	0	6
SP	44'543	20.63%	44'543	8	2'620.18	5	0	8	2'620.18	4	0	8	2'620.18	3	0	8	2'620.18	2	0	8
CVP	15'583	7.22%	15'583	2	3'116.60	1	1	3	2'226.14	8	0	3	2'226.14	8	0	3	2'226.14	8	0	3
GAB	11'203	5.19%	11'203	2	2'240.60	8	0	2	2'240.60	7	0	2	2'240.60	7	0	2	2'240.60	7	0	2
GLP	12'349	5.72%	12'349	2	2'469.80	7	0	2	2'469.80	6	0	2	2'469.80	5	0	2	2'469.80	4	0	2
SVP	41'800	19.36%	41'800	7	2'786.67	3	0	7	2'786.67	2	0	7	2'786.67	1	1	8	2'458.82	5	0	8
EDU	2'194	1.02%	0	0	0.00	9	0	0	0.00	9	0	0	0.00	9	0	0	0.00	9	0	0
	215'946	100.00%	213'752	36			1	37			1	38			1	39			1	40

Sitze: 40 Wahlzahl: 5'344
Quorum: 2 Prozent

2014 Musterberechnung des Stat. Amtes nach Varianten inkl. Beispiel Quorum

Liste	Stimmen	Stimmenanteil	Stimmen nach Quorum	Erstverteilung	Q1	Rang Q1	Sitze Q1	Sitze nach Q1	Q2	Rang Q2	Sitze Q2	Sitze nach Q2	Q3	Rang Q3	Sitze Q3	Sitze nach Q3	Q4	Rang Q4	Sitze Q4	Sitze nach Q4
FDP	33'132	14.08%	33'132	5	3'012.00	4	0	5	3'012.00	3	0	5	3'012.00	2	0	5	3'012.00	1	1	6
LDP	29'841	12.68%	29'841	5	2'712.82	7	0	5	2'712.82	6	0	5	2'712.82	5	0	5	2'712.82	4	0	5
EVP	33'565	14.26%	33'565	5	3'051.36	3	0	5	3'051.36	2	0	5	3'051.36	1	1	6	2'581.92	5	0	6
SP	44'433	18.88%	44'433	7	2'962.20	5	0	7	2'962.20	4	0	7	2'962.20	3	0	7	2'962.20	2	0	7
CVP	17'922	7.62%	17'922	3	2'560.29	8	0	3	2'560.29	7	0	3	2'560.29	6	0	3	2'560.29	6	0	3
GAB	15'729	6.68%	15'729	2	3'145.80	1	1	3	2'247.00	8	0	3	2'247.00	7	0	3	2'247.00	7	0	3
GLP	9'346	3.97%	9'346	1	3'115.33	2	0	1	3'115.33	1	1	2	1'869.20	8	0	2	1'869.20	8	0	2
SVP	48'016	20.41%	48'016	8	2'824.47	6	0	8	2'824.47	5	0	8	2'824.47	4	0	8	2'824.47	3	0	8
EDU	3'318	1.41%	0	0	0.00	9	0	0	0.00	9	0	0	0.00	9	0	0	0.00	9	0	0
	235'302	100.00%	231'984	36			1	37			1	38			1	39			1	40

Sitze: 40 Wahlzahl: 5800
Quorum 2 Prozent

2010 Musterberechnung des Stat. Amtes nach Varianten inkl. Beispiel Quorum

Liste	Stimmen	Stimmenanteil	Erstverteilung	Q1	Rang Q1	Sitze Q1	Sitze nach Q1	Q2	Rang Q2	Sitze Q2	Sitze nach Q2	Q3	Rang Q3	Sitze Q3	Sitze nach Q3	Q4	Rang Q4	Sitze Q4	Sitze nach Q4
FDP	33'450	14.25%	5	3'040.91	4	0	5	3'040.91	3	0	5	3'040.91	2	0	5	3'040.91	1	1	6
LDP	32'696	13.93%	5	2'972.36	5	0	5	2'972.36	4	0	5	2'972.36	3	0	5	2'972.36	2	0	5
EVP	34'737	14.79%	5	3'157.91	3	0	5	3'157.91	2	0	5	3'157.91	1	1	6	2'672.08	5	0	6
SP	41'232	17.56%	7	2'748.80	7	0	7	2'748.80	6	0	7	2'748.80	5	0	7	2'748.80	4	0	7
CVP	18'668	7.95%	3	2'666.86	8	0	3	2'666.86	7	0	3	2'666.86	6	0	3	2'666.86	6	0	3
GAB	16'051	6.84%	2	3'210.20	2	0	2	3'210.20	1	1	3	2'293.00	7	0	3	2'293.00	7	0	3
GLP	10'837	4.62%	1	3'612.33	1	1	2	2'167.40	8	0	2	2'167.40	8	0	2	2'167.40	8	0	2
SVP	47'125	20.07%	8	2'772.06	6	0	8	2'772.06	5	0	8	2'772.06	4	0	8	2'772.06	3	0	8
	234'796	100.00%	36			1	37			1	38			1	39			1	40

Sitze: 40 Wahlzahl: 5'870

Quorum von 2% hat keine Auswirkung